

**Bericht der Landesregierung an die Enquete-Kommission „Jung sein in M-V“
zum dritten Themencluster „Gesundes und sicheres Aufwachsen“**

Die Landesregierung bedankt sich für die Einbindung in den Prozess der Entwicklung von Handlungsempfehlungen zum dritten Themencluster der Enquete-Kommission „Jung sein in M-V“ mit dem Thema „Gesundes und sicheres Aufwachsen“.

Um einen Gesamtüberblick über den aktuellen Stand der verschiedenen Themenfelder des Clusters zu geben, folgt der nachstehende Bericht einer eigenen Gliederung. Die Fragestellungen der Enquete-Kommission werden im Rahmen des Berichtes im jeweiligen Themenzusammenhang beantwortet. Die in dem Bericht dargestellten Maßnahmen und Projekte stehen unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel.

Gliederung

I	Gesundheit, gesunde Ernährung und Sport	3
1.	Gesundheit (Fragen 1 bis 13).....	3
a)	Gesundheitsförderung und Prävention	3
b)	Geburtshilfe und Pädiatrie	9
c)	psychologische und psychiatrische Unterstützung.....	10
d)	Kinder- und Jugendmedizin	11
e)	Datenlage	13
2.	Gesunde Ernährung (Fragen 14 bis 18)	14
3.	Sport (Fragen 19 bis 33)	17
a)	Sportvereine und -verbände.....	17
b)	Sportstätten.....	20
c)	sportliche Betätigung junger Menschen	22
d)	Sportangebote	25
e)	Sportlehrkräfte	27
II	Kinder- und Jugendschutz (Fragen 34 bis 38).....	28
1.	Kinderschutz	28
2.	Jugendschutz	31
III	Jugendmedienschutz (Fragen 39 bis 44)	35
1.	Medienbildung und Prävention	35
2.	Schutzmaßnahmen	40
3.	Datenlage	47
IV	Gewalt (Fragen 45 bis 49).....	50
1.	Prävention (sexualisierter) Gewalt	50
2.	Datenlage im Kontext der Corona-Pandemie	53
V	Extremismus (Fragen 50 bis 53)	62
VI	Kinderarmut und Chancengleichheit (Fragen 54 bis 61)	68
1.	Kinderarmut (Fragen 54 bis 57).....	68
2.	Chancengleichheit (Fragen 58 bis 61).....	70
a)	Kindertagesförderung und Schule.....	72
b)	Jugend- und Schulsozialarbeit.....	76

I **Gesundheit, gesunde Ernährung und Sport**

Entlang der Fragestellungen der Enquete-Kommission „Jung sein in M-V“ sollen in diesem Kapitel zunächst Entwicklungen, Maßnahmen und Daten zu den Themen Gesundheit, gesunde Ernährung und Sport in M-V dargestellt werden.

1. **Gesundheit** (Fragen 1 bis 13)

Durch den gleichwertigen Zugang zur Bildung und Erziehung sowie mit den Angeboten in der Gesundheitsförderung und Prävention kann das chancengleiche Aufwachsen für alle Jugendlichen befördert werden. Die Hauptverantwortung bei der gesundheitlichen Förderung junger Menschen liegt bei den Erziehungsberechtigten. Besondere Herausforderungen bestehen hinsichtlich der Studienergebnisse zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen des Robert-Koch-Instituts (KIGGS) und den Folgen der Corona-Pandemie. Hier insbesondere in den Bereichen der Herausbildung von gesunden Ernährungskompetenzen, der Förderung von Bewegungsmöglichkeiten und der Festigung der psychischen Gesundheit.

a) **Gesundheitsförderung und Prävention**

Im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention stellen in M-V Übergewicht und Adipositas einschließlich deren Folgeerkrankungen eine besondere Herausforderung für das Gesundheitssystem dar. Laut des [DAK Kinder- und Jugendreports 2021](#) erkrankten im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr mehr Kleinkinder neu an Adipositas und befanden sich in ärztlicher Behandlung. Mit einer Zunahme von 16 % der Neuerkrankten bei Kindern im Alter zwischen 5 und 9 Jahren liegt die Entwicklung in M-V innerhalb des Bundesdurchschnittes, welcher ebenfalls einen Anstieg von 16 % verzeichnet. Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchungen zeigen, dass im Schuljahr 2021/2022 13 % der untersuchten Kinder in M-V übergewichtig, 6,4 % adipös und 7,6 % untergewichtig waren. Die Zahl der übergewichtigen Kinder in M-V ist während der Corona-Pandemie weiter gestiegen.

Auch bei der Mundgesundheit von Kindern und Jugendlichen in M-V gibt es laut des [BARMER Zahnreports 2021](#) nach wie vor Defizite. Insbesondere bei den 3- bis 7-Jährigen ist die Kariesprävalenz noch zu hoch. Bei den Erstklässlern haben nur knapp 43 % naturgesunde Milchzähne (ohne Karies). Nach Karies sind „Kreidezähne“ die häufigste Zahnerkrankung bei Kindern. In M-V leiden mehr als 8 % der 6- bis 9-Jährigen darunter.

In M-V zeigen sich nach Erhebungen der BARMER Krankenkasse bei immer mehr Kindern Defizite beim Spracherwerb, oft mit Folgen für das spätere Lernen. Zudem wurden immer häufiger auch Probleme bei der Bewegungskoordination festgestellt. Ergebnisse des Projektes „Bewegungs-Check M-V“ des Landessportbundes M-V (LSB M-V) zeigen, dass etwa ein Drittel unterdurchschnittliche Leistungen erbracht hat und rund 5 % sogar motorische Entwicklungsstörungen aufweisen. Auch belegen Zahlen der Schuleingangsuntersuchungen (Jahr 2021/2022), dass 10,2 % der untersuchten Kinder in M-V auffällig im Hinblick auf die Körperkoordination waren.

Die Prävalenzen der Erkrankungen an Adipositas und Diabetes liegen in M-V deutlich über dem bundesweiten Schnitt, mit steigender Tendenz in den nächsten Jahren und

zeigen somit einen deutlichen Handlungsbedarf auf. Laut der Handlungsempfehlungen (D.15 Prävention) des [Enquete-Berichts „Zur Zukunft der medizinischen Versorgung in M-V“](#) setzt eine nachhaltig wirksame Primärprävention im Kindes- und Jugendalter an. Trotz vorhandener Projekte und Programme im Kita- und Schulbereich ist der Bereich weiterhin ausbaufähig, um auch langfristig positive Auswirkungen auf gesundheitsförderliches Verhalten in der Bevölkerung M-Vs zu haben. In dieser Lebensphase werden die Grundlagen für eine gesundheitsförderliche Lebensweise gelegt.

Darüber hinaus steigt die Prävalenz psychischer Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen stetig. Auch der Suchtmittelmissbrauch und Drogenkonsum ist in M-V ein schwerwiegendes und dauerhaftes Problem. Insbesondere der Alkoholmissbrauch ist weiterhin sehr verbreitet und liegt in M-V weit über dem Bundesdurchschnitt. Zudem haben Kinder aus psychisch und/oder suchtbelasteten Familien ein erhöhtes Risiko, im Laufe ihres Lebens selbst zu erkranken. Im Jahr 2022 wurden 1.366 Menschen mit Suchtproblemen in M-V erfasst, bei denen mindestens ein minderjähriges Kind im Haushalt lebte. Die Dunkelziffer wird noch viel höher liegen, da viele Suchterkrankte keine Beratungsangebote in Anspruch nehmen und somit nicht erfasst werden.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren tragen ein erhöhtes Risiko für alkoholbedingte Schäden. Aufgrund des organischen Wachstums in Kindheit und Jugend sind Heranwachsende besonders anfällig für die toxische Wirkung von Alkohol. Über die Blutbahn und die Lymphgefäße wird getrunkenen Alkohol im gesamten Körper verteilt und schädigt Organe und Nervenzellen. Alkohol selbst beschleunigt die Zellteilung in bestimmten Geweben und spielt somit bei der Krebsentstehung eine entscheidende Rolle. So steigert Alkoholkonsum besonders während der Pubertät das Risiko für Brustkrebs. Jugendliche machen dabei schon früh Erfahrungen mit Alkohol. Der erste Alkoholkonsum findet im Durchschnitt mit 13,8 Jahren statt. Bei den 16- bis 17-Jährigen sind es über 90 %, die schon einmal Alkohol getrunken haben. Unter Jugendlichen ist vor allem Rauschtrinken verbreitet. Regelmäßiges Rauschtrinken praktizieren 7 %. Im Jahr 2021 hatten sich 4,2 % der Jugendlichen im Alter von 12 bis 15 Jahren betrunken. Insbesondere Rauschtrinken führt bei Jugendlichen zu Veränderungen der grauen und weißen Hirnsubstanz, zu einer Abnahme des Gehirnvolumens und stört die Funktion des Gehirns. Dies führt zu Beeinträchtigungen, beispielsweise der kognitiven Leistung und der Verhaltenskontrolle sowie zu einer Störung der Sozialisation. Auch das Risiko, eine Alkoholabhängigkeit zu entwickeln, ist unter 18 Jahren erhöht. Je früher der Alkoholkonsum beginnt, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit einer Abhängigkeit, desto geringer die Wahrscheinlichkeit, diese Abhängigkeit zu überwinden und desto größer die zu erwartenden Schäden.

Der Anteil der Eltern, die sich hilfesuchend an die Suchtberatungsstellen gewandt haben, ist im Jahr 2022 weiter auf nunmehr 37 % gestiegen (Jahr 2021: 33 %). Die Öffentlichkeit wird immer stärker für die Auswirkungen von Suchtproblemen sensibilisiert, was dazu beiträgt, das Bewusstsein für Suchtprobleme und die Verfügbarkeit von Unterstützungsdiensten zu erhöhen. Scheinbar führt dies dazu, dass Eltern eher bereit sind, Hilfe zu suchen, um ihren Kindern bei Suchtproblemen zu helfen.

Die vorgenannten Entwicklungen schätzt die Landesregierung selbstverständlich als kritisch ein. Daher wird diesen Entwicklungen und den damit verbundenen Herausforderungen durch gezielte Präventionsmaßnahmen entgegengewirkt. Um den negativen Entwicklungen von Adipositas und Bewegungsmangel im Land entgegenzuwirken,

wurden bereits Bewegungsförderungsprojekte im Rahmen des Sonderprogramms „Gesundheit und Prävention“ gefördert. Um die Landesgesundheitsziele in der Lebensphase „Gesund aufwachsen in M-V“ zu erreichen, besteht die Notwendigkeit, weitere Projekte und Maßnahmen im Rahmen der Adipositasprävention insbesondere in den Settings Kita und Schule zu etablieren. Gesundheitsförderung und Prävention sind als ausgewiesene Bildungs- und Erziehungsziele im § 5 des Schulgesetzes MV (SchulG M-V) festgeschrieben. Grundsätzlich ist zur Qualitätssicherung der Schulen die Implementierung von Gesundheitsförderungs- und Präventionsmaßnahmen in die Schulentwicklungsprogramme festgelegt. Hier nimmt das Landesprogramm „Gute Gesunde Schule in M-V“ einen positiven Einfluss auf die Gesundheit junger Menschen in M-V, indem es Schulen auf ihrem Weg zu einem gesunden Lehr- und Lernort fördert und die gesundheitlichen Bedingungen für alle Beteiligten nachhaltig verbessert und gestaltet. Vier Beratungslehrer:innen für Gesundheitsförderung und Prävention in den Staatlichen Schulämtern beraten und unterstützen Schulen in der bedarfsgerechten Auswahl von Angeboten und Maßnahmen.

Die Sucht- und Drogenprävention ist Bestandteil der Gesundheitsförderung und Prävention innerhalb der Bildungs- und Erziehungsaufgaben gemäß § 5 des SchulG M-V und innerhalb der Querschnittsaufgaben der Rahmenpläne. In Zusammenarbeit mit externen Partnern (hier insbesondere der Landeskoordinierungsstelle für Suchtthemen M-V, kurz: LAKOST M-V) werden Fortbildungen durch das Institut für Qualitätsentwicklung M-V (IQ M-V) für die Lehrkräfte regelmäßig angeboten. Die Prävention spielt eine wichtige Rolle bei der Verhinderung von Suchtproblemen. Durch Aufklärungsarbeit und die Bereitstellung von Informationen über die Gefahren von Suchtmitteln kann das Risiko von Sucht verringert werden.

Das Aktionsbündnis für Gesundheit M-V hat Gesundheitsziele für die Lebensphase „Gesund aufwachsen in M-V“ beschlossen. Dazu gehört die Sensibilisierung für einen kritischen und bewussten Umgang mit legalen und illegalen psychotropen Substanzen sowie Medien. Dieses Ziel ist regelmäßig fester Bestandteil der pädagogischen Arbeit in allen Kindertageseinrichtungen und Schulen des Landes. Die Ziele des Aktionsbündnisses für Gesundheit M-V sind Gegenstand des Landesprogramms „Gute gesunde Schule“, das von der Landesregierung gefördert wird.

Im Rahmen des Programms "Gute Gesunde Schule" wurde die appgestützte interaktive Suchtprävention für Cannabis, andere illegale Drogen und Alkohol implementiert. Schulen haben die Möglichkeit an dem landesweiten Projekt „Dein Leben gehört dir! – eine App gestützte Cannabis- und Suchtprävention“ teilzunehmen. Die Zielgruppen dieser maßgeschneiderten Suchtpräventionsmaßnahme sind sowohl die Schüler:innen der Sekundarstufe II ab der 9. Jahrgangsstufe als auch ihre Lehrer:innen, Sozialarbeiter:innen und Eltern. Die Präventionsveranstaltung zielt darauf ab, Jugendliche und junge Erwachsene in die Lage zu versetzen, verantwortungsbewusste Entscheidungen bezüglich des Konsums illegaler Drogen zu treffen, um Missbrauch und Abhängigkeit zu verhindern.

Netzwerke der Suchtprävention und -hilfe basieren auf gewachsenen und regionalen Strukturen. Die Entwicklung und Aufrechterhaltung dieser Strukturen werden gemäß § 9 des Gesetzes über die Finanzierung und zur Transparenz in der Freien Wohlfahrtspflege in M-V (WoftG M-V) vom 19. November 2019 durch die Kommunen als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises wahrgenommen. Das Land fördert die regionale

Suchtprävention in den Landkreisen und kreisfreien Städten mit jährlich 58.600 Euro. Darüber hinaus fördert das Land die Arbeit der LAKOST M-V. Diese koordiniert und vernetzt die Einrichtungen und Maßnahmen landesweit und in einzelnen regionalen Schwerpunkten. Dies umfasst Öffentlichkeitsarbeit, Organisation von Fortbildungsangeboten und Schulung von Multiplikator:innen, Drittmittelinwerbung, Anbahnung von Kooperationen, regelmäßige Treffen auf Leitungs- und Fachebene und den Austausch mit der Verwaltung und Politik. Weiterhin koordiniert sie die Statistiken der Einrichtungen. Sie verbreitet Angebote und Maßnahmen und gibt den jährlichen Suchtbericht heraus. Hierbei stimmt sich die LAKOST M-V eng mit dem zuständigen Fachreferat des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport M-V (SM) ab.

Lehrkräfte und Schulsozialarbeiter:innen können von der LAKOST M-V unterstützende Einzel- und Teambberatung zur Planung und Umsetzung von Unterrichtsvorhaben und Projekten an Schulen erhalten.

In Kooperation mit der Polizei, dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung (BM), einem Jugendrichter und dem SM wurden "Handlungsempfehlungen für Schulen im Umgang mit Drogen" entwickelt. Diese können Schulen kostenfrei bei der LAKOST M-V bestellen oder gleichzeitig eine entsprechende Fortbildung zu diesem Thema buchen.

Die LAKOST M-V koordiniert das Programm "Regionale Suchtprävention – Gemeinsam stärken". Hier werden Fachkräfte in den Landkreisen und kreisfreien Städten fortgebildet und mit Materialien für die suchtpreventive Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ausgestattet. Jährlich findet ein Treffen aller Suchtpräventionskräfte unter Leitung der LAKOST M-V statt, um Erfahrungen auszutauschen und spezielle Fortbildungen zu absolvieren.

Alle Angebote und Maßnahmen zur Sucht- und Drogenprävention sollen durch die erhöhte Nutzung von internen und externen Angeboten noch stärker in den Fokus gerückt werden. In Zusammenarbeit mit der LAKOST M-V und dem IQ M-V werden den Lehrkräften in allen staatlichen Schulämtern für ihre präventive Arbeit mit den Schüler:innen sowie den Eltern thematische Fortbildungen als Hilfe und Unterstützung angeboten. Des Weiteren sind die Schulen aufgefordert, vor Ort mit den Ordnungs- und Gesundheitsämtern, den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, den Sucht- und Drogenberatungsstellen, den örtlichen Polizeidienststellen, den kirchlichen Trägern, den Krankenkassen sowie den Sportvereinen und den kommunalen Präventionsräten zusammenzuarbeiten.

Die polizeiliche Präventionsarbeit erfolgt modularisiert zu verschiedenen Aufgabenfeldern. Für das Aufgabenfeld Sucht versteht sich die polizeiliche Prävention als gesamtgesellschaftlicher Partner zur Verhinderung von delinquentem Verhalten in Form von Erwerb, Besitz und Konsum illegaler Betäubungsmittel. Gleichzeitig zielen die Angebote darauf ab, die Begehung von Straftaten, wie schwere Gewalttaten oder Verkehrsunfälle, unter dem Einfluss von Rauschmitteln zu verhindern oder mindestens zu verringern. Aufgrund fehlender Zuständigkeiten im Sinne einer Gesundheitsprävention unterstützt die Polizei im Rahmen ihrer Kompetenzen Maßnahmen der zuständigen Präventionsträger, um ein ganzheitliches Angebot zu schaffen, in dem die Vermittlung von Lebenskompetenzen (Eigenverantwortung, Konfliktfähigkeit, soziale Kompetenzen) im Fokus stehen. Als Zielgruppen stehen junge Menschen (ab der 7. Klasse)

sowie deren Erziehungsberechtigte und Bildungsverantwortliche im Vordergrund. Die polizeiliche Schnittstelle zu Angeboten der LAKOST M-V und anderen wichtigen kommunalen Partnern besteht darin, Erkenntnisse zum Beispiel zu den Ursachen und der Wirkungsweise von Drogen zu vermitteln. Straf- und strafnebenrechtliche Bestimmungen sind ein fester Bestandteil der Präventionsinhalte und werden stetig auf Aktualität hin überprüft und angepasst. Aufgrund der Diskussion und des Kabinettsentwurfs zur „Cannabislegalisierung“ wurde eine bestehende Kooperation mit dem Caspar-David-Friedrich-Institut der Universität Greifswald und der Landespolizei M-V genutzt, den Präventionsjahreskalender für 2024 zum Thema „Legal Rausch – geht schon, muss aber nicht!“ durch die Grafikstudierenden gestalten zu lassen. Mit den Ergebnissen wurden sowohl A1-Jahreskalender als auch A3-Monatskalender sowie Tischkalender erstellt, die in der Präventionsarbeit zum Einsatz kommen können. Eine Verteilung erfolgt im Rahmen von Präventionsveranstaltungen oder über die Netzwerkpartner an Schulen und Einrichtungen in M-V, in denen junge Menschen zusammenkommen. Die diversen Bildbotschaften sollen einen Gesprächseinstieg ermöglichen und eine offene Gesprächsatmosphäre ohne „erhobenen Zeigefinger“ schaffen.

Neben den bereits genannten Maßnahmen, die weiterhin umgesetzt werden, erfolgt die flächendeckende Einführung des "Grünen Koffers – Methodenset Cannabisprävention" in M-V. Im April 2024 werden Mitarbeiter:innen der LAKOST M-V sowie jeweils zwei regionale Suchtpräventionskräfte aus jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt geschult. Jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt erhalten zwei Koffer, die nach entsprechender Schulung an Fachkräfte in den Schulen ausgeliehen werden können. Dies ermöglicht dem Land eine zentrale Übersicht über den Verbleib der Koffer, und es erfolgt eine Dokumentation der Arbeit mit dem Koffer in „Dot.sys“. Dadurch besteht für die LAKOST M-V die Möglichkeit, bei unzureichender Nutzung entsprechend nachzusteuern.

Welche Maßnahmen als Frühintervention für Jugendliche unter 18 Jahren in der Bundesgesetzgebung zur Cannabislegalisierung festgeschrieben werden, bleibt abzuwarten. Erst dann kann ein abschließender Austausch mit der Sucht- und Jugendhilfe über Maßnahmen im Land M-V stattfinden. Die LAKOST M-V plant, Informationen für Jugendliche über Social-Media-Kanäle zu verbreiten. Auch hier muss abgewartet werden, welche Angebote von Bundesseite bereitgestellt werden.

Die Polizei M-V bleibt auch weiterhin für die Bekämpfung des illegalen Cannabishandels zuständig. Dies ist unter anderem wichtig, um sicherzustellen, dass Konsument:innen nicht an Cannabis gelangen, das mit Chemikalien oder sonstigen Substanzen verunreinigt ist. Zudem sollen nur Volljährige von dem dann bestehenden Legalkonsum Gebrauch machen. Die Polizei M-V ist ein wichtiger Partner bei der Gewährleistung des Gesundheitsschutzes von Kindern, Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen bei der Cannabis-Legalisierung – insbesondere unterstützt die Polizei M-V andere Präventionsträger mit ihrem Know-How. Durch die Umsetzung der genannten Maßnahmen kann sie dazu beitragen, dass Cannabis in M-V zum einen sicherer und verantwortungsbewusster konsumiert wird und zum anderen der illegale Cannabishandel weiterhin bekämpft wird.

Ein weiteres bereits bestehendes Projekt auf Landesebene ist das Projekt „Kinder aus psychisch und/oder suchtbelasteten Familien“ (KipsFam), durch das betreffenden

Kindern und Familien Unterstützung und Stärkung durch verschiedene, geeignete Maßnahmen zukommt.

Durch die Finanzierung der LAKOST M-V durch das Land M-V und die enge Zusammenarbeit mit dem SM sind zahlreiche landesweite Projekte zur Suchtprävention entstanden. Diese Projekte sind in verschiedenen Settings wie Kitas, Schulen, der Jugendhilfe, Betrieben etc. verankert. Fachkräfte haben die Möglichkeit, Fortbildungsangebote zu verschiedenen Themen in Anspruch zu nehmen, sei es in Form von individuellen Schulungen für ihre eigene Einrichtung oder allgemeinen Schulungen. Dabei werden diese in Präsenz und auch online angeboten.

Die Fachkräfte erhalten praxisnahe Methoden und Materialien, die ihnen im täglichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen helfen, suchtpreventiv zu arbeiten. Der Fokus liegt dabei nicht auf abschreckende Maßnahmen, sondern vielmehr auf der Stärkung der Lebenskompetenz bei Kindern und Jugendlichen.

Ebenso werden landesweit Elternabende zu allen Suchtthemen angeboten. Parallel dazu wird versucht, Projekte in den Ausbildungen von Fachkräften zu integrieren, wie zum Beispiel das Fortbildungsprogramm "Starke Kinder brauchen starke Erzieher:innen", das für Schüler:innen an der Beruflichen Schule für Sozialwesen zur Suchtprävention konzipiert ist.

Weitere Projekte umfassen unter anderem:

- Das evaluierte Programm "1000 Schätze für Ihre Grundschule", das über ein Schuljahr hinweg darauf abzielt, Lebenskompetenzen, Bewegung und Achtsamkeit zu fördern.
- „PiA“, ein Suchtpräventionsmanual für Jugendliche in der beruflichen Ausbildung sowie der Berufsorientierung und -vorbereitung.
- "Prev@WORK", ein erfolgreich evaluiertes und ganzheitlich ausgerichtetes Suchtpräventionsprogramm im Setting der Berufsausbildung mit bundesweiter Verbreitung.
- Die Jugendfilmtage „Nikotin und Alkohol – Alltagsdrogen im Visier“ in M-V.

Die LAKOST M-V arbeitet eng mit der Landesfachstelle KipsFam zusammen und bietet Fortbildungen zum Thema Kinder in suchbelasteten Familien an. Alle Angebote sind unter www.lakost-mv.de zu finden.

Hinsichtlich der Frage nach Maßnahmen bezüglich gesundheitlicher Auswirkungen der Klimakrise existiert eine Regelung zum Thema „hitzefrei“ an Schulen, wonach der Unterricht an einen kühleren Ort verlegt oder frühzeitig beendet wird¹. Darüber hinaus erarbeitet das SM derzeit einen Hitzeaktionsplan mit dem Schwerpunkt Gesundheit. Dieser soll sowohl den Kommunen als Vorlage für die kommunalen Hitzeaktionspläne dienen als auch eigene Vorhaben ausformulieren. Bereits jetzt wird die Notwendigkeit, sich auf Hitze, vermehrte UV-Strahlung und andere Extremwetterereignisse einzustellen, in den regelmäßigen Dienstberatungen mit den Gesundheitsämtern besprochen.

¹ <https://www.bildung-mv.de/artikel/von-wetterlagen-bis-pausenzeiten/>

Für den Tag des Gesundheitsamtes am 19. März und ähnliche Aktionen stehen sehr gute – auch kindergerechte – [Materialien](#) von der BZgA und dem UBA bereit.

Zudem wird derzeit das Informationsmaterial der BZgA, welches speziell für Kinder und Jugendliche entwickelt wurde, gesichtet, um es gezielt an Kindertageseinrichtungen und Schulen zu verteilen. In dem Zuge soll auch die [Webseite](#) beworben werden, um das Fachpersonal noch besser zu schulen. Im November 2023 wurde das Klimaanpassungsgesetz verabschiedet. Das Rahmengesetz verpflichtet Bund und Länder zur Erarbeitung von Klimaanpassungsstrategien und -konzepten. Bei dieser Erarbeitung wird das für Gesundheit zuständige Ministerium die Gesundheitsämter beraten und auf die vulnerablen Gruppen, zu denen auch Kinder und Jugendliche gehören, hinweisen.

b) Geburtshilfe und Pädiatrie

Die Gesundheitsversorgung in M-V steht vor großen Herausforderungen; dies betrifft auch die Bereiche der Geburtshilfe und der Pädiatrie. Zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung hat der Landtag mit Beschluss vom 7. April 2022 in [LT-Drs. 8/523](#) die Landesregierung mit der Einsetzung einer Kommission zur Weiterentwicklung der medizinischen Versorgung (Gesundheitskommission M-V) beauftragt. Aufgabe der Kommission ist die zielorientierte und kooperative Umsetzung der wesentlichen Handlungsempfehlungen der Enquete-Kommission „Zukunft der medizinischen Versorgung in M-V“.

Einer der ersten Arbeitsaufträge, die im August 2022 vergeben wurden, war die Anfertigung eines ganzheitlichen und nachhaltigen Zielbildes für die pädiatrische und geburtshilfliche Versorgung in M-V. Das zu erarbeitende Zielbild soll als Handlungsrahmen für die strategische Weiterentwicklung der pädiatrischen und geburtshilflichen Versorgung bis zum Jahr 2030 dienen und von allen für die Versorgung verantwortlichen Akteuren mitgetragen werden. Um dies zu gewährleisten wurde eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die sich aus verschiedenen relevanten Akteuren im Land zusammensetzte (u.a. Ärztekammer M-V, Krankenhäuser mit Abteilungen für Geburtshilfe und Pädiatrie, Praktiker:innen aus allen weiteren Versorgungsbereichen der Geburtshilfe und Pädiatrie in Vorpommern, darunter: niedergelassene Allgemein- und Fachärzt:innen, Hebammen und Personal aus der Notfallversorgung). Diese Arbeitsgruppe erarbeitete im Zeitraum von Oktober 2022 bis Dezember 2023 unter Federführung des SM einen Entwurf für das Zielbild.

Der vorliegende Entwurf für das Zielbild soll für alle Akteur:innen des Gesundheitswesens ein handlungsleitender Rahmen sein, der Ziele und Vorschläge zu Maßnahmen enthält, die dazu geeignet sind, den aktuellen Herausforderungen zu begegnen. Zu diesen Herausforderungen gehören unter anderem die demographischen Veränderungen, die hohe Krankheitslast und multiple Deprivation sowie die dadurch notwendigen Anpassungen der Versorgungsstrukturen im Land. Die Herausforderung für die Versorgungsstrukturen besteht darin, dass in der Geburtshilfe und Pädiatrie zukünftig zwar voraussichtlich weniger Frauen, Kinder und Jugendliche zu behandeln sind, die Behandlung im Einzelfall aber aufgrund der soziodemografischen und epidemiologischen Lage durchschnittlich aufwändiger wird. Eine weitere Herausforderung besteht in der Gewährleistung eines gerechten Zugangs zu Versorgungsangeboten und der Sicherung einer flächendeckend gleichwertigen Versorgung. Die großen Entfernungen

im Land erschweren in Kombination mit der hohen Krankheitslast sowie der multiplen Deprivation im ländlichen Raum nachgewiesenermaßen den Zugang zur Gesundheitsversorgung.

Um diesen Herausforderungen angemessen zu begegnen, wurden verschiedene Aspekte der medizinischen Versorgung im Zielbild beleuchtet. Das Hauptaugenmerk liegt auf Angeboten der integrierten-, stationären-, ambulanten- sowie Notfallversorgung. Darüber hinaus werden Querschnittsthemen wie Prävention, telemedizinische Versorgungsangebote, Fachkräfte sowie die kooperative, frauenzentrierte Schwangerenversorgung betrachtet. Diese Bereiche sollen so strukturiert und miteinander verzahnt werden, dass bei Umsetzung eine bestmögliche Versorgung gewährleistet werden kann.

Der erarbeitete Entwurf für das Zielbild wurde mithilfe eines Konsensverfahrens von den Mitgliedern der Gesundheitskommission bewertet und bearbeitet. Aus diesem Prozess wurde das finale Zielbild erarbeitet, welches kürzlich verabschiedet wurde. Nunmehr sind alle Akteur:innen aus der Geburtshilfe und Pädiatrie sowie der medizinischen Versorgung in M-V im Allgemeinen dazu angehalten, das Zielbild in eigener Verantwortung umzusetzen.

c) psychologische und psychiatrische Unterstützung

Die Landesregierung fördert eine Vielzahl von Angeboten und Maßnahmen zur psychologischen und psychiatrischen Unterstützung und Behandlung junger Menschen und ihrer Familien. So fördert die Landesregierung beispielsweise das Modellprojekt „Prävention, Früherkennung und Frühintervention bei Kindern und Jugendlichen im Bereich psychische Gesundheit und psychischen Krisen in M-V“. Psychische Krisen und Erkrankungen beginnen oft in der sensiblen Phase des Jugendalters. Aus einer Vielzahl von Studien ist bekannt, dass bei 75 % der Menschen mit psychischen Erkrankungen die Gesundheitsprobleme vor dem 24. Lebensjahr begonnen haben. Viele dieser Personen suchen sich, wenn überhaupt, erst sechs bis acht Jahre später Unterstützung im Versorgungssystem. Diese lange Wartezeit bringt sehr viel Leid für alle Beteiligten, Chronifizierungen und hohe volkswirtschaftliche Kosten mit sich. Umso wichtiger sind in diesem Bereich deshalb Gesundheitsförderung (universelle Prävention), Früherkennung und Frühintervention (selektive Prävention).

Hinsichtlich der universellen Prävention fördert das Land M-V seit einigen Jahren – und beabsichtigt es auch in der Zukunft – die Landeskoordination des Programms „Verrückt? Na und! – Psychisch fit in der Schule, Berufsschule, FSJ, Hochschule und Beruf“ (VNU). In den folgenden Projektjahren 2024-2026 wird ein Konzept (Beschreibung Hintergrund, Vorgehen, Inhalte) im Bereich der Früherkennung für Multiplikatoren im Schulkontext erstellt (Qualifizierung), eine Region für die Erprobung gewonnen und die Erprobung eines niedrigschwelligen, integrierten und regionalen Angebots der Früherkennung und Frühintervention von psychischen Erkrankungen bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen beauftragt und durchgeführt. Damit würde das Land M-V in diesem Bereich ein nahtloses selektives Präventionsangebot an das universelle Präventionsangebot „Verrückt? Na und!“ erhalten.

Des Weiteren beabsichtigt das Land die Versorgung für Adoleszente mit psychischen Erkrankungen in M-V zu verbessern. Sie stehen vor einer Vielzahl von

Herausforderungen, die ihr Wohlbefinden und ihre Lebensqualität beeinträchtigen können. Dazu wurde im Jahr 2023 die Gründung der landesweiten Kompetenzstelle für Adoleszenzpsychiatrie M-V (KAdo M-V) unterstützt und durch das Land M-V gefördert. Passend hierzu existiert zudem das bereits benannte Projekt „Kinder aus psychisch und/oder suchtblasteten Familien“. Nähere Informationen hierzu sind dem Kapitel VI2 zu entnehmen.

Darüber hinaus gibt es in M-V fünf Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie mit 188 stationären Betten und 192 tagesklinischen Plätzen.

d) Kinder- und Jugendmedizin

Hinsichtlich des Fachkräftebedarfes in der Kinder- und Jugendmedizin ist darauf hinzuweisen, dass die Krankenhausgesellschaft M-V eine Bewilligung für das Projekt "Förderung der Kinder- und Jugendmedizin in M-V" erhält. Für das Jahr 2021 betrug die Zuwendung 50.000 Euro. Für die Jahre 2022-2025 beträgt die Zuwendung jährlich 1.200.000 Euro.

Die Mittel sind zur Verbesserung der ärztlichen Versorgung in der Kinder- und Jugendmedizin bestimmt. Die Krankenhausgesellschaft M-V koordiniert die Mittelverwendung. Das Projekt umfasst die Verbundweiterbildung, eine Koordinierungsstelle, Stipendien und Starterprämien. Jährlich werden 1.000.605 Euro für die Verbundweiterbildung bereitgestellt. Die Koordinierungsstelle erhält 125.000 Euro jährlich. Stipendien und Starterprämien belaufen sich auf 21.600 Euro bzw. 50.000 Euro pro Jahr.

Die Förderbereiche lauten im Detail:

1. Verbundweiterbildung: Förderung der Weiterbildung von Ärzten in verschiedenen Maßnahmen.
2. Betrieb einer Koordinierungsstelle: Verwaltung, Evaluation und Vernetzung der Verbundweiterbildung.
3. Stipendien: Finanzielle Unterstützung für Medizinstudierende.
4. Starterprämien: Unterstützung für Ärzte aus anderen Ländern, die in M-V praktizieren.

Wie bereits im Bereich der Geburtshilfe und Pädiatrie erläutert, befindet sich das „Zielbild Geburtshilfe und Pädiatrie 2030“ zurzeit in der Erstellung und wird Impulse für die zukünftige Gestaltung der Versorgung setzen. Das Zielbild soll als Handlungsrahmen für die strategische Weiterentwicklung der pädiatrischen und geburtshilflichen Versorgung und damit auch der stationären Versorgung bis zum Jahr 2030 dienen.

Des Weiteren sieht der Krankenhausplan des Landes M-V bereits Regelungen vor, die ein koordiniertes Handeln ebnet und die auch in der Zukunft zu Grunde gelegt werden dürften. Basis ist die Benennung von Zentren für Kinder- und Jugendmedizin. Die Zentren für Kinder- und Jugendmedizin in M-V nehmen überörtliche und krankenhausesübergreifende Aufgaben wahr. In jeder der Planungsregionen (siehe Punkt 4.2 Krankenhausplan M-V) soll ein Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin arbeiten. Zur Aufgabenstellung der Zentren für Kinder- und Jugendmedizin zählt insbesondere die Bildung von Netzwerken mit anderen Plankrankenhäusern mit und ohne eigene Fachabteilungen für Kinder- und Jugendmedizin und ggf. weiteren medizinischen

Leistungserbringern, auch sektorenübergreifend, auf Grundlage von Kooperationsvereinbarungen. Standorte der Zentren für Kinder- und Jugendmedizin: Greifswald, Universitätsmedizin Greifswald; Neubrandenburg, Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum Neubrandenburg, Rostock, Universitätsmedizin Rostock; Schwerin, Helios Kliniken Schwerin, BT Klinikum.

Im Bereich der ambulanten Versorgung ist festzustellen, dass der demografische Wandel derzeit in einer Ruhestandswelle auch die niedergelassenen Ärzt:innen und Ärzte in der Kinder- und Jugendmedizin erfasst. Der Sicherstellungsauftrag für die ambulante Versorgung liegt bei der Kassenärztlichen Vereinigung (KV), die als Körperschaft des öffentlichen Rechts und mittelbare Staatsverwaltung der Rechtsaufsicht des SM untersteht. Die KV nutzt ein umfangreiches Förderportfolio, um Niederlassungen auch in der Kinder- und Jugendmedizin zu fördern. Zugleich sieht die Landesregierung jedoch auch, dass eine Niederlassung im strukturschwachen ländlichen Raum für die heute jungen Ärzt:innen und Ärzte weniger attraktiv ist; das eigene Lebensmodell, der Wunsch nach Doppelkarriere in der Partnerschaft und auch die fehlende Bereitschaft zum (Aus-)Pendeln nimmt die Landesregierung als Herausforderung an, die Infrastruktur des ländlichen Raumes und die Attraktivität des Lebens dort weiter zu stärken.

Hinsichtlich der Frage nach dem Einsatz der Mittel des Bundes zur Förderung der Krankenhäuser mit Fachabteilungen für Geburtshilfe im Rahmen des Krankenhauspflegeentlastungsgesetzes ist zunächst zu sagen, dass die Fördersumme nicht vom Land an die Krankenhäuser ausgezahlt wird. Die Abrechnung des festgelegten standortindividuellen Förderbetrages erfolgt durch einen vom Krankenhausträger zu ermittelndem Zuschlag. Die Berechnung ergibt sich aus § 5 Absatz 2c Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG). Dieser Zuschlag unterliegt zudem der Genehmigungspflicht nach § 14 Absatz 1 Satz 1 KHEntgG. Im Gesetz ist geregelt, dass der festgelegte standortindividuelle Förderbetrag zweckgebunden für die Finanzierung von voll- und teilstationären Leistungen der Geburtshilfe zu verwenden ist. Derzeit ist noch keine Aussage möglich. Denn zum Nachweis hat der Krankenhausträger den anderen Vertragsparteien bei Abschluss der nächsten zu treffenden Vereinbarung nach § 11 KHEntgG (Zuwendung 2023 wäre dann Budgetjahr 2024 und Zuwendung 2024 wäre dann Budgetjahr 2025) eine Bestätigung zur zweckentsprechenden Mittelverwendung des Jahresabschlussprüfers vorzulegen. Mittel die nicht zweckentsprechend verwendet wurden, sind dann zurückzuzahlen. Sollten die tatsächlich abgerechneten Zuschlagsbeträge für das jeweilige Kalenderjahr von der Höhe der finanziellen Förderung abweichen, werden sie über den Zu- oder Abschlag für Erlösausgleiche nach § 5 Absatz 4 Satz 1 im nächstmöglichen Vereinbarungszeitraum vollständig ausgeglichen.

Die im Krankenhauspflegeentlastungsgesetz eingeleiteten Maßnahmen werden als wichtiges Signal gesehen. Inwieweit die Mittel für das Jahr 2023 bzw. 2024 ausreichend sind, wird sich erst im Budgetjahr 2024 bzw. 2025 zeigen. Denn die ermittelten Erlöse und die daraus resultierenden Zuschläge für die Versorgung von Kindern und Jugendlichen sind zweckgebunden. Der Krankenhausträger hat bei der nächsten Vereinbarung nach § 11 KHEntgG eine Bestätigung durch den Jahresabschlussprüfer glaubhaft vorzulegen, inwieweit die Mittel zweckentsprechend verwendet wurden, nicht verwendete Mittel sind zurückzuzahlen. Die Ausgleichsregelung ist in § 4a Absatz 5 KHEntgG festgeschrieben. Darüber hinaus kann zum jetzigen Zeitpunkt keine belastbare Aussage getroffen werden, welche Handlungsbedarfe ab 2025 entstehen werden.

e) Datenlage

Nachfolgende Studien bzw. Berichte existieren über die Gesundheit junger Menschen in M-V. Auf eine ausführliche Darstellung aller genannten Studien bzw. Berichte wird zugunsten des Berichtsumfanges verzichtet.

1. KiGGS: Langzeitstudie des Robert Koch-Instituts zur Kinder- und Jugendgesundheit in Deutschland (Bund)

KiGGS Welle 2: Jahre 2014 bis 2017 (Untersuchungen und Befragungen)

KiGGS Welle 1: Jahre 2009 bis 2012 (Befragungen)

KiGGS-Basiserhebung: Jahre 2003 bis 2006 (Untersuchungen und Befragungen)

Die wiederholte Untersuchung und Befragung von Teilnehmenden der Basiserhebung ermöglichte Analysen zur gesundheitlichen Entwicklung der 11 bis 31 Jahre alten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Mit den Daten aus KiGGS Welle 2 lagen zum ersten Mal Beobachtungen über drei Messzeitpunkte (Basiserhebung, Welle 1 und Welle 2) vor. Von besonderem Interesse sind dabei die Lebensphasenübergänge vom Kindes- ins Jugendalter und vom Jugend- ins Erwachsenenalter sowie die Ursachen und Bedingungen für gesundheitliche Veränderungen und Änderungen im Gesundheitsverhalten (Längsschnitt). Die [KIGGS Studie](#) umfasst eine Vielzahl von Teilstudien, die öffentlich einsehbar sind.

Die wichtigsten und besorgniserregendsten Ergebnisse für M-V liegen in der ESKIMO-Teilstudie. Aus dieser geht hervor, dass jedes vierte Kind in der 8. Klasse in M-V übergewichtig, etwa jedes Achte adipös ist (Stand 2017). Die Ergebnisse zeigen ebenso, dass Kinder und Jugendliche mit niedrigem sozioökonomischem Status deutlich häufiger von Übergewicht und Adipositas betroffen sind.

2. ESPAD-Studie 2011 (Institut für Therapieforschung München)

Die ESPAD-Studie ist eine Europäische Schülerstudie zu Tabak, Alkohol und anderen Drogen. Hierbei wurden Schüler der 9./10. Klassen in allgemeinbildenden Schulen befragt. Der Forschungsbericht zur ESPAD-Studie zeigt das Konsumverhalten der Schüler:innen in Mecklenburg-Vorpommern im Vergleich zu anderen Bundesländern (Thüringen, Bayern, Berlin, Brandenburg). Aus den Studienergebnissen ergaben sich folgende Ableitungen für M-V:

- Beim Tabak- und Alkoholkonsum war in M-V zu Vorstudien ein deutlicher Rückgang sowohl was die Häufigkeit als auch die Intensität Konsums betrifft zu verzeichnen.
- Bei illegalen Drogen (Ecstasy, Kokain, LSD) hat M-V die höchste Lebenszeitprävalenz gegenüber den anderen Bundesländern aufgezeigt.

3. IFT- Nord Präventionsradar

Seit dem Jahr 2019 wird alle drei Jahre mittels dieser Fragebogenerhebung das allgemeine gesundheitsrelevante Verhalten, der Substanzkonsum, die allgemeine Bewegungsaktivität sowie soziodemographische Merkmale von Kindern und Jugendlichen

(Klasse 5-10) erfasst. Die jüngste Studie ist Ende des Jahres 2023 abgeschlossen worden. Dem BM liegen noch keine Ergebnisse vor.

Weitere bekannte Studien bzw. Berichte sind:

- verschiedenste Studien/Berichte der Krankenkassen (u.a. der Kinder- und Jugendreport 2022 der DAK-Gesundheit)
- SHIP-Studie (Study of Health in Pomerania)
- SNiP-Studie (Survey of Neonates in Pomerania)

Darüber hinaus werden die im Jahr 2019 verabschiedeten Gesundheitsziele (u.a. für die Lebensphase „Gesund aufwachsen in M-V“) von der Universität Greifswald derzeit evaluiert. Ein erstes Ergebnis wird im Jahr 2025 vorliegen.

2. Gesunde Ernährung (Fragen 14 bis 18)

Laut vorgenannter KIGGS-Studie ernähren sich Jugendliche zu zucker-, salz- und fett- haltig. Es werden verschiedene Projekte und Maßnahmen durchgeführt, um den Kindern und Jugendlichen ein gesundheitsförderndes Ernährungs- und Verbraucherverhalten zu ermöglichen. Neben Angeboten zur Ernährungsbildung in Kitas und Schulen wird die Umsetzung einer Kita- und Schulverpflegung nach den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) im Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) und im SchulG M-V empfohlen. Für die Umsetzung finanziert die Landesregierung Projekte und Fachstellen, die die Akteure bei der Umsetzung begleitend unterstützen (KoaV Ziff. 216). Herausforderungen werden zunehmend bei sozialbenachteiligten Familien, in der steigenden Ernährungsarmut sowie der steigenden Zahl der Familien mit Migrationshintergrund (z.B. aus der Ukraine und aus Syrien) in M-V gesehen.

Wie bereits in Kapitel I1 erläutert, ist auch Adipositas ein gesamtgesellschaftliches Problem und kann nur durch eine effiziente Netzwerkstruktur im gemeinsamen Zusammenwirken von Eltern, Schulen und Kitas, Sportvereinen, Krankenkassen, Ernährungsberater:innen, Sporttherapeut:innen sowie Lebensmittelindustrie gelöst werden. Kita und Schule können innerhalb der Ernährungsbildung Aufklärungsarbeit sowie Stärkung von gesunden Ernährungskompetenzen leisten. In M-V wird den Kitas und Schulen eine Vielzahl von Projekten im Bereich Ernährungs- und Verbraucherbildung angeboten. Eine vollständige Erfassung ist aufgrund der Vielfalt der Ansätze und Akteur:innen nicht möglich. Eine Kooperation von Kommunen, Schulen, Kitas sowie Sportvereinen wird immer auf der lokalen Ebene umgesetzt. Schulen können aber bei Bedarf eigenverantwortlich auf die landesweite Angebotspalette zugreifen. Aus dem breiten Spektrum können folgende beispielhafte und gut angenommene Projekte bzw. Programme benannt werden:

- im Rahmen des Landesprogramms „Gute Gesunde Schule“ die Projekte der AOK „Beweg dich Schule“ und „KlasseEssenBox“;
- das EU-Schulprogramm für Obst und Gemüse sowie Frischmilch;
- die Unterrichtsmodule „Ernährungsführerschein“, „SchmExperten“ für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 5/6 sowie „SchmExperten in der Lernküche“ ab Klassenstufe 7;
- Aktionsangebote der Verbraucherzentrale M-V (VZ M-V).

Um den Bewegungsmangel unter den Kindern und Jugendliche wirksam abzubauen, gibt es ein breites und umfassendes Spektrum von Angeboten für sportliche Aktivitäten in Sportgruppen oder Vereinen. Auch über die Gemeinschaftseinrichtungen gibt es die Möglichkeit Einfluss auf diese Problemlage zu nehmen. In der Bildungskonzeption (von 0-10-Jährige in M-V) für die Kitas sind die Bereiche Ernährung und Bewegung mitberücksichtigt und Zielsetzungen angegeben. Die DGE M-V stellt Informationen zur gesundheitsfördernden Ernährung bereit, ist Ansprechpartner im Land und in Gremien und Arbeitsgruppen eingebunden z.B. im [Aktionsbündnis für Gesundheit in M-V](#). Die DGE M-V unterstützt und leitet Fortbildungsmaßnahmen für die Ernährungstherapie, z.B. Schulung von Ernährungstherapeut:innen und der Vermittlung von Ernährungstherapeut:innen im [Netzwerk Ernährungsberatung in M-V](#).

Die Rahmenplaninhalte innerhalb der Ernährungsbildung werden mit den Erkenntnissen der DGE abgestimmt und aktualisiert. Angebote für die Schulen erfolgen in der Zusammenarbeit mit externen Partnern wie zum Beispiel der VZ M-V. Hinsichtlich der Frage nach einer möglichst gesunden Ernährung in Gemeinschaftseinrichtungen wird den Schulkonferenzen im § 76 SchulG M-V die Möglichkeit des Mitwirkungsrechtes und der Einflussnahme auf ein Verpflegungsangebot, welches sich an dem Qualitätsstandard der DGE orientieren sollte, geboten. Im Rahmen des „INFORM“-Projektes werden Schulleitungen und Schulkonferenzen zum § 76 SchulG M-V in Fortbildungsveranstaltungen der Vernetzungsstelle Schulverpflegung in Zusammenarbeit mit dem IQ M-V gecoacht. Eine Handlungsempfehlung für Schulkonferenzen bzgl. Handhabung des § 76 SchulG M-V ist derzeit in Arbeit. Die Zuständigkeit für eine gesunde Ausgestaltung des Verpflegungsangebotes in Schulen liegt bei den Schulträgern.

Als weiterer Aspekt ist die Ernährungsberatung zu nennen, die fester Bestandteil der Verbraucherpolitik der Landesregierung ist. Ziel ist es, die Beratung auf dem Gebiet der Ernährung als Teilgebiet der Gesundheitsförderung und der Prävention vor ernährungsbedingten Erkrankungen auszubauen und Projekte der VZ M-V und der DGE-Sektion M-V zu unterstützen. Dabei ergänzen sich die Projekte der VZ und der DGE in hervorragender Weise. Gesunde und sichere Lebensmittel einerseits und eine ausgewogene Ernährung andererseits werden als gleichrangige Aspekte einer hohen Lebensqualität angesehen.

Die VZ und die Projekte der DGE (Sektion, Vernetzungsstelle Kita und Schulverpflegung und Seniorenernährung) bieten Projekte wie Seminare und Workshops an und führen Maßnahmen wie Beratungsangebote, Fachtagungen, und Schulungen von Multiplikatoren durch. Hier werden aktuelle ernährungswissenschaftliche Erkenntnisse über eine bedarfs- und bedürfnisgerechte Ernährung und deren grundlegende Bedeutung für die normale Entwicklung, Erhaltung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Menschen in jeder Altersstufe vermittelt. Eine gesundheitsförderliche Ernährung und ein aktiver Lebensstil sind notwendige Faktoren für eine langanhaltende gute Gesundheit und ein langes, selbstbestimmtes Leben.

Folgende Maßnahmen sind im Land M-V dafür ergriffen worden bzw. geplant:

- DGE-Vernetzungsstellen Kita- und Schulverpflegung

- werden vom Land finanziert (BM, JM) und stehen den Akteuren als Fachstelle für die Beratung und Weiterbildung für alle Themen um die Kita- und Schulverpflegung zur Verfügung.
- Landesprogramm „Gute gesunde Schule“
- Vollverpflegung als integraler Bestandteil der Betreuung in den Kitas, um allen Kindern gleichermaßen gutes und gesundes Essen zur Verfügung zu stellen (im KiföG festgeschrieben)
- DGE Sektion M-V
 - Transfer wissenschaftlich gesicherter Ernährungsinformationen über Fortbildungsangebote: Fachtagung, Seminare, Workshops, Gesundheitstage, Vorträge und Öffentlichkeitsarbeit für Multiplikatoren und Interessierte
 - Netzwerk Ernährungsberatung in M-V, Gremienarbeit und Mitarbeit in Arbeitsgruppen
- Verbraucherzentrale
 - Förderung verschiedener Projekte, insbesondere „Aufklärung der Verbraucher auf dem Gebiet der Ernährung“ der Verbraucherzentrale M-V e.V.: finanzielle Unterstützung der Angebote zur präventiven [Ernährungsbildung](#) und –information der VZ M-V
 - Zusammenarbeit der VZ M-V mit Stadtteil- und Begegnungszentren, sowie in Kitas, Schulen und Bildungseinrichtungen
 - Bundesprojekt „Gut essen macht stark“ wird in M-V durch die VZ
 - das Aktionsbündnis für Gesundheit in M-V hat die [Gesundheitsziele für M-V](#) beschlossen und der Landesregierung übergeben
- Der [Ernährungsrat Rostock](#) arbeitet daran, die Lebensmittelversorgung der Stadt nachhaltiger zu gestalten und ein gutes und gesundes Leben für alle zu gewährleisten; [Lokales Bündnis für Familie in HRO](#) unterstützt die Lebensqualität für Familien in Rostock; im Gesundheitsamt Rostock gibt es eine [Koordination für Gesundheitsförderung](#)
- es soll ab 2024 ein neues Bundesprojekt „Gesund und nachhaltig essen mit kleinem Budget – gemeinsam Ernährungsarmut begegnen“ geben, dass in M-V durch die Verbraucherzentrale ausgeführt wird
 - GKV-Förderprojekt [„Gesund macht Schule in M-V“](#)

Hinsichtlich der Datenlage im Themenbereich sind auf Landesebene insbesondere folgende Erhebungen relevant:

- Befragung von Schulleiter:innen zur Schulverpflegung im Jahr 2018, aktuelle Ergebnisse werden Ende 2024 erwartet.
- Befragung der Kitas im Jahr 2017, aktuelle Ergebnisse werden in diesem Jahr erwartet
- aktuelle Studien der Krankenkassen (AOK, Barmer, TK)
- Forschungsergebnisse von Dr. Marco Franze der Uni Greifswald, Grundlagen für die Erstellung der Gesundheitsziele des Aktionsbündnisses für Gesundheit M-V

Darüber hinaus existieren auf Bundesebene weitere themenrelevante Studien wie zum Beispiel:

- die KiGGs-Studie, insbesondere Welle 2 (siehe auch Kapitel I1.e))

- die [EsKiMo II-Studie](#)
- aktuelle Studien der Krankenkassen, z.B. die [AOK-Familienstudie](#)
- die [Nationale Verzehrstudie II](#)

Die VZ M-V meldet darüber hinaus ihre themenbezogenen Leistungen für das Jahr 2022 mit insgesamt 6.966 Teilnehmenden bzw. Besucher:innen, 145 durchgeführten Veranstaltungen und 2.451 durchgeführten Beratungen.

3. Sport (Fragen 19 bis 33)

Insbesondere für junge Menschen stellt der Sport einen unverzichtbaren Ort des Miteinanders dar, der neben Gemeinschaftssinn und Fairness auch den gegenseitigen Respekt fördert sowie entscheidend zur Gesundheitsprävention beiträgt. Die Landesregierung begegnet den zahlreichen Herausforderungen mit zielgerichteten Maßnahmen und dem Ausbau wertvoller Ehrenamtsstrukturen und Kooperationen, um ganzheitliche Angebote im Sinne einer vielfältigen Sportlandschaft in M-V zu schaffen.

a) Sportvereine und -verbände

Analog zur bundesweiten Entwicklung stehen auch die Sportvereine und Sportverbände in M-V wirtschaftlich zunehmend unter Druck. Gestiegenen Kosten stehen teils sinkende Einnahmen gegenüber. Besonders betroffen sind Vereine mit eigenem Personal sowie eigenen Liegenschaften.

Dabei entstehen den Sportvereinen die im Mittelwert höchsten Kosten bei den Ausgaben für Trainer:innen, Übungsleiter:innen sowie Sportlehrer:innen, gefolgt von Ausgaben für den Unterhalt und den Betrieb eigener Anlagen, Ausgaben für Sportgeräte und Sportkleidung, Verwaltungspersonal sowie Mieten und Kostenerstattung für die Benutzung von nicht vereinseigenen Sportanlagen und -einrichtungen.

Neben einer signifikanten Zunahme bei den Personalkosten haben insbesondere die inflations- und energiekostenbedingten Preissteigerungen die finanziellen Lasten der Sportvereine nochmals deutlich erhöht. Die sinkende Bereitschaft zum ehrenamtlichen Engagement in den Sportvereinen treibt die Kosten, insbesondere beim Einsatz von Übungsleiterinnen und Übungsleitern, zusätzlich in die Höhe. Weitere Anforderungen an die Kostenstrukturen der Sportvereine stellen schließlich anstehende Modernisierungen, die auch mit Blick auf Nachhaltigkeit und Klimafreundlichkeit erforderlich sind.

Gleichwohl verläuft die Mitgliederentwicklung im LSB M-V seit der Gründung dieser Dachorganisation im Jahr 1990 kontinuierlich positiv. Mit Stand vom 15. Januar 2023 sind 274.000 Bürger:innen in M-V Mitglied in einem der 1.800 Mitgliedsvereine des LSB M-V. Dies entspricht etwa 17% der Bevölkerung. Ein durch die Corona-Pandemie bedingter zeitweiliger Rückgang der Mitgliederzahlen im Jahr 2021 konnte bereits wieder ausgeglichen werden. Gleichwohl ist der Organisationsgrad der Bevölkerung in M-V entsprechend der Bestandserhebung des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) im Vergleich zum Durchschnittswert in den Bundesländern mit einem Organisationsgrad von 33 % noch relativ niedrig.

Im Altersbereich der Kinder und Jugendlichen stellt sich die Integrations- und Bindungskraft des organisierten Sports im Bundesdurchschnitt aktuell wie folgt dar:

Organisationsgrad des Deutschen Sports 2023
(LSB-Zahlen)

Alter	Anzahl der Mitgliedschaften	Jede/r wieviele ist Mitglied in einem Sportverein	Anteilig zur Bevölkerung	Bevölkerung (Stat. Jahrbuch, 31.12.2022)
m.	752.043	3,86	25,90%	2.903.960
bis 6 Jahre: w.	663.089	4,16	24,06%	2.756.180
d.	36	./.	./.	./.
m.	2.476.033	1,30	76,83%	3.222.694
7 - 14 Jahre: w.	1.760.778	1,73	57,80%	3.046.143
d.	60	./.	./.	./.
m.	1.008.124	1,60	62,34%	1.617.186
15 - 18 Jahre: w.	649.760	2,32	43,15%	1.505.931
d.	93	./.	./.	./.
m.	1.536.658	2,49	40,11%	3.830.789
19 - 26 Jahre: w.	874.181	4,03	24,84%	3.519.603
d.	473	./.	./.	./.
Summe:	9.721.328	2,30	43,39%	22.402.486

Im Altersbereich der Kinder und Jugendlichen stellt sich aktuell die Integrations- und Bindungskraft des organisierten Sports in M-V aktuell wie folgt dar:

Organisationsgrad des Sports 2023 in MV
(LSB-Zahlen)

Alter	Anzahl der Mitgliedschaften	Jede/r wieviele ist Mitglied in einem Sportverein	Anteilig zur Bevölkerung	Bevölkerung (Stat. Jahrbuch, 31.12.2022)	Differenz der Anteile (MV zu Bund)
m.	8.964	4,52	22,14%	40.488	-3,76%
bis 6 Jahre: w.	7.930	4,88	20,51%	38.665	-3,55%
d.	0	./.	./.	./.	./.
m.	34.604	1,69	59,12%	58.530	-17,71%
7 - 14 Jahre: w.	23.400	2,39	41,83%	55.946	-15,98%
d.	0	./.	./.	./.	./.
m.	12.395	2,22	44,99%	27.548	-17,34%
15 - 18 Jahre: w.	7.167	3,67	27,28%	26.268	-15,86%
d.	0	./.	./.	./.	./.
m.	16.519	3,38	29,59%	55.825	-10,52%
19 - 26 Jahre: w.	7.514	6,77	14,76%	50.901	-10,08%
d.	0	./.	./.	./.	./.
Summe:	118.493	2,99	33,46%	354.171	-9,94%

Die alters- und geschlechtsspezifischen Organisationsgradentwicklungen der jungen Menschen in M-V weichen weniger gravierend vom Bundesdurchschnitt ab als bei den höheren Altersjahrgängen.

Nach wie vor sind Mädchen und jungen Frauen geringer im Sport organisiert als männliche Mitglieder. Bewegt sich in Mecklenburg-Vorpommern die Anzahl der Mitgliedschaften von Jungen und Mädchen im Alter bis 6 Jahre auf ähnlichem Niveau, nimmt die Beteiligung von Mädchen ab dem 7. Lebensjahr sukzessive ab. Hier liegt eine große Herausforderung für die Sportförderung in Deutschland und auch im Land M-V. Verschiedene Maßnahmen wurden dabei bereits auf den Weg gebracht. So hat die Landesregierung zum Beispiel die jährlichen Finanzmittel für das

Kooperationsprogramm „Gemeinsam Sport in Schule und Verein“ von 255.600 Euro auf 380.000 Euro im Doppelhaushalt 2024/2025 erhöht. Über frühzeitige Bewegungsangebote der Vereine in den Schulen können verstärkt Mädchen angesprochen werden bzw. Mädchen auch der Zugang zu eher männlich konnotierten Sportarten (z.B. Zweikampfsportarten) eröffnet werden. Ebenfalls angeboten werden im Rahmen der Kooperationen reine Mädchensportgruppen, die auch von Trainerinnen betreut werden. Die Evaluation des Programmes zeigt, dass ca. 20 % der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler anschließend den Weg in einen Sportverein finden und diesen im weiteren Lebensverlauf auch nach Unterbrechungen, zum Beispiel in Ausbildungs- oder Familienphasen fortsetzen.

Um mehr Menschen in Bewegung und zu regelmäßigem Sporttreiben zu bringen, sind weitere Anstrengungen aller gesellschaftlicher Akteure notwendig. Zusätzliche Bewegungsangebote im Vereinssport erfordern Investitionen in die Sportinfrastruktur, Entlastungen für das Ehrenamt sowie die Stärkung der hauptamtlichen Strukturen.

Die Sportvereine in M-V sehen sich wie auch in Gesamtdeutschland mit diversen Herausforderungen konfrontiert. Hierbei sind an erster Stelle die Bindung und Gewinnung ehrenamtlicher Funktionsträger sowie von Übungsleiter:innen und Trainer:innen zu nennen. Darüber hinaus haben die Sportvereine nach wie vor mit der Bewältigung der gesellschaftlichen Krisen der letzten Jahre (Corona, Energiekrise, Inflation) zu kämpfen. Weitere zukünftige Herausforderungen liegen im Bereich der Digitalisierung sowie im Ausbau der Kooperation mit Schulen, insbesondere im Ganztags sowie in Kindergärten.

Generell strebt die Landesregierung an, auch zukünftig gute Rahmenbedingungen für Bewegung und Sport in einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Staat und organisiertem Sport, also zwischen Land, Kommunen, Verbänden und Vereinen zu schaffen.

Bereits umgesetzt wurde die finanzielle Anpassung des SportFG M-V. Die Überführung der Mittel des "Maßnahmenpaketes der Landesregierung zur Stärkung der Bundesstützpunkte und des Leistungssports in M-V" in das SportFG M-V ist bereits zu Beginn der Legislaturperiode im Rahmen des HH-Begleitgesetzes 2022/23, beginnend ab 2022, durch Aufstockung des Festbetrages für die allgemeine Sportförderung gemäß § 10 SportFG M-V auf 11.920.000 Euro erfolgt. Zum 1. Januar 2024 erfolgte im Rahmen des HH-Begleitgesetzes 2024/25 eine nochmalige Anpassung des Festbetrages gemäß SportFG M-V auf 12.840.700 Euro.

Damit reagierte das Land auf die inflationsbedingten Kostensteigerungen insbesondere in den Bereichen der Förderung, die im wesentlichen Personalausgaben enthalten.

Darüber hinaus stehen dem organisierten Sport zukünftig mehr Mittel für die Stärkung des ehrenamtlichen Engagements, den Ausbau von bewegungsfördernden Maßnahmen mit Schulen und Kindergärten sowie zur schrittweisen Digitalisierung der Förderverfahren zur Verfügung. Zudem unterstützte die Landesregierung Sportvereine und Sportverbände bei der Krisenbewältigung und Insolvenzvorsorge. Im Rahmen spezieller Förderprogramme wurden in den letzten Jahren diesbezüglich erhebliche

Zuschüsse des Landes für die Abmilderung der Folgen der Corona-sowie der Energiekrise eingesetzt.

Konkrete Maßnahmen sind auch im Bereich der Investitionsförderung zu verzeichnen. So erhalten Kommunen und Sportvereine vom Land Fördermittel für Bau- und Sanierungsarbeiten an Sportstätten. Ziel der Förderung ist die Erreichung einer bedarfsdeckenden Sportstätteninfrastruktur. Um die Rahmenbedingungen speziell für den Vereinssport zu optimieren, fördert das SM unter Einbeziehung des LSB M-V den Neubau sowie die Sanierung vereinseigener Sportstätten. Hier konnten zum Beispiel seit dem Jahr 2014 265 Baumaßnahmen von Sportvereinen mit einer Gesamtsumme von ca. 35,6 Mio. Euro gefördert werden.

Zu nennen ist auch der Neubau der Sportschule des LSB M-V in Rostock-Warnemünde. Dieser wird zu 95% durch das Land M-V finanziert. Hier werden die Fachverbände und Sportvereine ab dem Sommer 2024 professionelle Bedingungen für Tagungen, Seminare, Trainingslehrgänge und Wettkämpfe vorfinden, der LSB M-V beste Möglichkeiten für die Aus- und Fortbildung und der Nachwuchsleistungssport und Spitzensport im Segeln wird an einem modernen Trainings- und Bundesstützpunkt stattfinden können.

Bei der Gestaltung der Sportlandschaft in M-V wird es in den nächsten Jahren darauf ankommen,

- Angebote für eine frühzeitige Bindung an den Sport (Kita, Schule) zu schaffen,
- den Sport sichtbarer in alle Bereiche der Gesellschaft zu implementieren, um seine positive Wirkung bewusster zu machen,
- das ehrenamtliche Engagement in M-V zu stärken,
- den Sport im Ganztage auszubauen und dabei die Kompetenzen der Sportvereine gezielt zu nutzen,
- den inklusiven Sport weiter auszubauen sowie
- das Engagement aller Beteiligten beim Bau und bei der Modernisierung von Sportstätten aufrechtzuerhalten.

Bezüglich der Datengrundlagen im Bereich der Sportvereine und -verbände bildet die jährliche [Bestandserhebung des LSB M-V](#) die wichtigste Grundlage für die Einschätzung der Lage in M-V. Bei der Analyse der Situation von Sportvereinen stützt sich die Landesregierung weiterhin auf den Länderbericht für M-V als Auszug aus dem [Sportentwicklungsbericht](#) für Deutschland, der seit 2004 unter der Überschrift „Sozialberichterstattung des deutschen Sports“ vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BISp) ausgeschrieben wird.

b) Sportstätten

Sportstätten sind ein wesentlicher Bestandteil einer öffentlichen Infrastruktur, sie fördern Bewegung und sportliche Betätigung, sie ermöglichen Turn- und Sportvereinen ihren Betrieb und sind Grundlage für einen qualitativ hochwertigen Sport- und Schwimmunterricht an Kitas, Schulen, Ausbildungsstätten sowie Hochschulen. Darüber hinaus sind sie Voraussetzung für vielfältigste Angebote an Gesundheits- und Rehabilitationssport sowie nichtorganisierten Freizeitsport. Von den Sportstätten in M-V entfallen geschätzt etwa zwei Drittel auf Anlagen kommunaler Trägerschaft, auf vereinseigene und sonstige Anlagen etwa ein Drittel. Der Landesregierung liegen derzeit

keine belastbaren Daten zur konkreten Anzahl und zum baulichen Zustand der vorhandenen Sportstätten vor. Die Antragslage in den Sportstätten fördernden Ressorts der Landesregierung lässt allerdings darauf schließen, dass im Gegensatz zum Versorgungsgrad mit Sportstätten in den Städten im ländlichen Raum ein erhöhter Nachholbedarf besteht. Im Bereich von Schwimmhallen besteht hingegen im ganzen Land eine Unterversorgung.

Das Land M-V fördert ressortübergreifend über verschiedene Programme mit Hilfe von Landesmitteln, EU-Mitteln sowie Bundesmitteln Investitionsmaßnahmen an kommunalen und vereinseigenen Sportstätten, u.a. über die Sportstättenbaurichtlinie des Landes, den Städtebau, den Schulbau sowie diverse Sonderprogramme des Bundes, wie zum Beispiel dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen im Bereich Sport, Jugend und Kultur“. Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) können berufliche Bildungseinrichtungen und in diesem Kontext auch Sporthallen gefördert werden.

Um die Kommunen bei der Sanierung bzw. dem Neubau von Turnhallen zu unterstützen stehen als Förderinstrument Sonderbedarfszuweisungen (SBZ) nach § 25 FAG M-V zur Verfügung. Die SBZ sind kein Landesförderinstrumentarium, sondern ein gemäß § 25 FAG M-V finanziertes Instrumentarium, um im pflichtigen Bereich (eigener Wirkungskreis) Kommunen bei besonderen Schadensereignissen oder bei der Finanzierung ihrer investiven Aufgaben gestaffelt nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu unterstützen. Dafür stehen jährlich bis zu 15 Mio. Euro für alle Aufgabenfelder (Schwerpunkte in 2023: Feuerwehrfahrzeuge, Feuerwehrgebäude, Schulen, Kitas, schulische Sporteinrichtungen) zur Verfügung. Insofern gibt dieses Instrument punktuelle Entlastung und wird vielfach zusammen mit anderen Förderinstrumenten kombiniert.

Das SM fördert den Neubau und die Sanierung von kommunalen und vereinseigenen Sportstätten mit Unterstützung des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Dafür stehen für die neu beginnende ELER-Förderperiode bis 2027 Haushaltsmittel in Höhe von 21,5 Mio. Euro (davon 12,9 Mio. Euro ELER-Mittel und 8,6 Mio. Euro Kofinanzierungsmittel der Kommunen und des Landes) zur Verfügung. Im Rahmen der Sportstättenbauförderung mit ELER-Fördermitteln wird das SM den Kommunen in den Jahren 2024 bis 2027 Mittel in Höhe von 12,5 Mio. Euro (davon 7,5 Mio. Euro ELER-Fördermittel und 5,0 Mio. Euro Eigenmittel zur kommunalen Kofinanzierung) bereitstellen.

Die Sportstättenbauförderung des Landes wird sich zukünftig an einer modernen und zukunftsfähigen Sportraumkonzeption orientieren müssen, die neben der zentralen Weiterentwicklung klassischer Sportstätten auch eine sportfreundliche, bewegungsaktivierende, barrierefreie und nachhaltige Sport- und Bewegungsrauminfrastruktur für alle Bevölkerungsgruppen im Blick hat.

In Bezug auf die Lage der Sportstätten liegen der Landesregierung folgende Kennzahlen/Indikatoren/Erhebungen und Studien vor:

- kommunale Sportentwicklungsplanungen bzw. Sportstättenentwicklungsplanungen,
- die „Sportstättenstatistik der Länder“ aus dem Jahr 2000,

- ausgewählte wissenschaftliche Erhebungen und Studien des „Bundesinstitutes für Sportwissenschaft (BISp)“ sowie
- Stellungnahmen kommunaler Spitzenverbände wie zum Beispiel das „Positionspapier Sportförderung“ des Städte- und Gemeindetages M-V e.V.

c) sportliche Betätigung junger Menschen

Die besondere Stellung und Wirkung von Bewegung, Spiel und Sport für eine ganzheitliche Persönlichkeitsentwicklung, die Ausbildung eines Gesundheitsbewusstseins sowie sportmotorischen Bewegungskönnens von Kindern und Jugendlichen ist bundesweit durch zahlreiche wissenschaftliche Studien belegt. Erhebungswellen wie die bereits zuvor genannte KiGGS-Studie des Robert Koch-Instituts (siehe I1.e)) oder die [„Nationalen Empfehlungen für Bewegung und Bewegungsförderung“](#) die von einer Gruppe von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern um Prof. Dr. Alfred Rütten und Prof. Dr. Klaus Pfeiffer erstellt wurden, konstatieren jedoch seit geraumer Zeit, dass durch die veränderten Lebensbedingungen der heutigen jungen Generation, die von Bewegungsmangel und Digitalisierung geprägt sind, ein Rückgang der allgemeinen motorischen Leistungsfähigkeit bei Kindern und Jugendlichen zu verzeichnen ist. Diese Befunde werden durch die Schuleingangsuntersuchungen in M-V bestätigt. Bedingt durch die stetige Abnahme der Bewegungszeit im Zuge gesamtgesellschaftlicher Wandlungsprozesse geht auch die allgemeine motorische Leistungsfähigkeit der in M-V lebenden Kinder und Jugendlichen kontinuierlich zurück. Die starke Einschränkung von Bewegungsangeboten und -möglichkeiten in der Schule und in der Freizeit während der Corona-Pandemie hat diese Entwicklung zudem verstärkt.

Vor diesem Hintergrund werden auch die Ergebnisse des BARMER Kinderatlas 2023 als kritisch eingeschätzt, da hier insbesondere Probleme bei der Bewegungskoordination (motorische Entwicklungsstörungen), aber auch Defizite beim Spracherwerb als Befunde benannt sind. Das „Aktionsbündnis für Gesundheit M-V“ verabschiedete im Jahr 2019 Gesundheitsziele für das Land M-V. Für die Lebensphase „Gesund aufwachsen“ sind unter anderem entsprechende Gesundheitsziele für die Aspekte der Förderung von Motorik, Verbesserung des Bewegungsverhaltens sowie zur Senkung der Prävalenz von Entwicklungsgefährdungen verabschiedet worden.

Die Landesregierung unterstützte zahlreiche Bewegungsförderungsprojekte in der Lebensphase „Gesund aufwachsen“ im Rahmen des Sonderprogramms „Gesundheit und Prävention“. Hierzu zählen unter anderem das Projekt des EBC Rostock e. V. „Wolfis Ballschule bewegt Groß Klein“, das Vorhaben „Grenzenlos Goalinis - Kindersport inklusiv“ des Rostocker Goalballclub Hansa e. V. und die Maßnahme des SV Fortuna Rostock e. V. „Bärenstark - Frühförderung durch Bewegungsangebote“.

Den zuvor genannten Befunden entgegen stehen auch die positiven Zahlen bei der Mitgliederentwicklung im organisierten Sport. Im Jahr 2023 waren ca. 118.500 Mitglieder bis 26 Jahre im LSB M-V organisiert. Dies waren ca. 10.000 Mitglieder mehr als im Jahr 2022. Damit wird deutlich, dass eine positive Tendenz hinsichtlich der organisierten sportlichen Betätigung junger Menschen zu verzeichnen ist. Diese verläuft mit Ausnahme des Corona-Jahres 2021 seit Jahren steigend. Positiv zu bewerten ist auch die Zahl, dass aktuell 34,5% der Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre in M-V in einem Sportverein organisiert sind. Der Vereinssport spielt also eine bedeutende Rolle bei der Freizeitgestaltung der Kinder und Jugendlichen im Land.

Herausforderungen sieht die Landesregierung in folgenden Themenfeldern:

- Bewegung und soziale Teilhabe im Sport stärken,
- Bewegungsmangel bei Kindern -und Jugendlichen weiter abbauen sowie
- Schaffung von mehr sowie vielfältigen, qualitätsgesicherten Bewegungsangeboten in den Settings Schule und Kita.

Mit der Veröffentlichung der Rahmenpläne hat seit dem Jahr 2021 eine didaktische Neuausrichtung des Unterrichtsfaches Sport in Mecklenburg-Vorpommern begonnen. Durch eine gezielte Auseinandersetzung mit einer modernen Sport- und Bewegungskultur unter den nachfolgenden pädagogischen Perspektiven soll die Handlungsfähigkeit der Lernenden aufgebaut werden:

- P 1: LEISTUNG erfahren, verstehen und reflektieren
- P 2: GESUNDHEIT fördern und Gesundheitsbewusstsein entwickeln
- P 3: MITEINANDER kooperieren, wettstreiten und sich verständigen
- P 4: EINDRUCK – Wahrnehmungsfähigkeit verbessern und Bewegungserfahrungen erweitern
- P 5: AUSDRUCK – kreative Bewegungsideen erproben und sich körperlich ausdrücken
- P 6: WAGNIS eingehen und verantworten

In einem mehrperspektivischen Sportunterricht sollen die Schülerinnen und Schüler lernen, ihr Sporttreiben aus verschiedenen Blickrichtungen zu erfahren, zu reflektieren, perspektivisch zu verstehen und zu gestalten. Indem der Unterrichtsgegenstand, die sportliche Aktivität oder das Verhalten nicht nur aus einer üblichen und gewohnten Perspektive thematisiert werden, können die Lernenden zum Beispiel einen relativierenden Umgang mit der oftmals im Vordergrund stehenden Leistungsperspektive (P1) erlernen.

Durch die Ausbildung der spezifischen Handlungsfähigkeit können die Lernenden die vielfältigen Angebote des Sports auf persönlich bedeutsamen Sinn hin prüfen, sich begründet für ihren Sport entscheiden und diesen selbstbestimmt ausüben. Die fachspezifischen Inhalte sind in Bewegungsfeldern ausgewiesen. Diese sind:

- BF 1: Laufen, Springen, Werfen
- BF 2: Spiele
- BF 3: Bewegen an und mit Geräten
- BF 4: Bewegung gymnastisch, rhythmisch und tänzerisch gestalten
- BF 5: Bewegen im Wasser
- BF 6: Mit-/ gegeneinander kämpfen
- BF 7: Fahren, Rollen, Gleiten
- BF 8: Fitness und Gesundheit

Die Bewegungsfelder verstehen sich in Abgrenzung zum tradierten Konzept der Sportarten, als offen auszulegende Sport-, Spiel- und Bewegungsaktivitäten. Für die Sportlehrkräfte sind entsprechende Fortbildungsmaßnahmen geplant.

Mit dieser Neuausrichtung der Rahmenpläne sowie den Fortbildungsmaßnahmen hat die Landesregierung konkrete Maßnahmen ergriffen, um einen modernen

Sportunterricht zu ermöglichen und so positiv auf die sportliche Betätigung junger Menschen Einfluss zu nehmen.

Darüber hinaus unterstützen die Landesprogramme „Gemeinsam Sport in Schule und Verein“ sowie „KinderBewegungsLand“ aktiv die Vernetzung und Zusammenarbeit von Sportvereinen und -verbänden mit Schulen und Kindertagesstätten, um über zusätzliche Bewegungsangebote den zuvor beschriebenen negativen Trends entgegenzuwirken und unsere Kinder und Jugendlichen an ein bewegtes Leben heranzuführen.

Mit der Anhebung der jährlichen Sportfördermittel des Landes gemäß Sportfördergesetz M-V zum 1. Januar 2024 wird zukünftig auch mehr Geld für diese Maßnahmen zur Bewegungsförderung junger Menschen in M-V eingesetzt. So steigt der Landeszuschuss für das Kooperationsprogramm „Gemeinsam Sport in Schule und Verein“ von jährlich 255.600 Euro auf 380.000 Euro. Hierdurch können mehr Kooperationen entstehen und die Sportvereine erreichen durch ihre Bewegungsangebote mehr Kinder und Jugendliche.

Ferner gestaltet das „Aktionsbündnis für Gesundheit M-V“ aktiv den Gesundheitszieleprozess für das Land M-V. Die Gesundheitskommission hat einen Beschluss zur Umsetzung der Gesundheitsziele für M-V im Bereich Prävention und Gesundheit gefasst. Im Rahmen dieses Arbeitsauftrages wird ein konkretes Umsetzungskonzept zum Thema Prävention erarbeitet (Landesstrategie Gesundheitsförderung und Prävention). Im Rahmen der Landesstrategie Gesundheitsförderung und Prävention wird eine Landeskonzption zum Handlungsfeld Bewegung erarbeitet werden. Diese wird auch die sportliche Betätigung junger Menschen in den Fokus nehmen.

Bezüglich von Kennzahlen im Bereich der sportlichen Betätigung junger Menschen gibt die jährliche Bestandserhebung des LSB M-V Auskunft über die Entwicklung des Organisationsgrades innerhalb der verschiedenen Altersgruppen sowie der Geschlechter.

Mit der jährlichen trägerübergreifenden Auswertung der Kooperationsprogramme „Gemeinsam Sport in Schule und Verein“ und „KinderBewegungsLand“ verfügt die Landesregierung zudem über Kennzahlen zum Bewegungsverhalten von nicht in Sportvereinen organisierten Kindern und Jugendlichen.

Über das durch das Land M-V geförderte Projekt „BewegungsCHECK M-V“ des LSB M-V werden Aussagen/Indikatoren zur motorischen Leistungsfähigkeit von Kindern der dritten Klasse generiert sowie Informationen zur wöchentlichen körperlichen Aktivität der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler bezogen.

Darüber hinaus stehen der Landesregierung die jährliche Auswertung der Schuleingangsuntersuchungen im Land zur Verfügung.

Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden „Kommunalen Sportkonferenz des Städte- und Gemeindetages M-V“ erhält die Landesregierung weitere Kennzahlen und Indikatoren in Bezug auf die sportliche Betätigung junger Menschen im kommunalen Setting.

Über die Landesgrenzen hinweg liegen der Landesregierung die Aussagen des in regelmäßigen Abständen erscheinenden „Deutschen Kinder- und Jugendsportberichtes“ sowie diverser bundesweiter Studien wie z. B. die bereits zuvor mehrfach erwähnte

KIGGS-Studie oder der [„MoMo-Studie“](#) der Universität Karlsruhe zur motorischen Leistungsfähigkeit und körperlich-sportlichen Aktivität von Kindern und Jugendlichen im Alter von 4 bis 17 Jahren vor.

d) Sportangebote

Die Anzahl, Erreichbarkeit und Qualität der Sportangebote für junge Menschen in M-V werden durch die Landesregierung grundsätzlich positiv bewertet. Von 1.830 Sportvereinen und 48 Landesfachverbänden innerhalb des LSB M-V leisten 1.576 Sportvereine und 47 Verbände flächendeckend Kinder- und Jugendarbeit. Gleichwohl muss festgestellt werden, dass die Angebotsvielfalt des organisierten Sports für junge Menschen in den strukturschwachen und zentrumsfernen Regionen des Landes M-V nicht die Breite der städtischen Angebote aufweist. Hier ist zukünftig, gerade mit Blick auf die Angleichung der Lebensverhältnisse, eine verstärkte Förderung notwendig.

Das Land M-V setzt in seiner Sportstättenbauförderung verstärkt auf Mittel des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Mit dieser Förderung kann die lokale Infrastruktur für Sport und Freizeit im ländlichen Raum und damit der Zugang zu Sportangeboten signifikant verbessert werden. So ergeben sich auch positive Effekte im Hinblick auf die sportliche Betätigung. Gerade für junge Menschen ist die soziale Infrastruktur, dazu zählen auch Sportstätten, ein wichtiger Faktor bei der Wahl ihres Wohnortes.

Im Rahmen der Bewegungsförderung für Kinder und Jugendliche in den Settings Schule und Kita, hat die Landesregierung den Zuschuss für das Kooperationsprogramm „Gemeinsam Sport in Schule und Verein“ zum 1. Januar 2024 erhöht. Mit den zusätzlichen Mitteln können zukünftig mehr Sportangebote an Schulen für Kinder und Jugendliche durchgeführt und die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zum regelmäßigen Sporttreiben im Verein motiviert werden.

Sportfördermittel des Landes werden über den LSB M-V speziell für „Junges Engagement in Form der Förderung von Freiwilligendienstleistenden, Juniortrainern und Juniorteams eingesetzt.

Im Hinblick auf die Frage nach Kennzahlen kann die Landesregierung in Bezug auf die Anzahl und die Erreichbarkeit der Sportangebote auf die Informationen der hauptamtlichen Strukturen im organisierten Sport wie zum Beispiel Stadt- und Kreissportbünde oder Sportfachverbände sowie die Aussagen bzw. Ergebnisse der Kommunalen Sportkonferenzen des Städte- und Gemeindetages M-V zurückgreifen.

In Bezug auf die Lage der Schwimffähigkeit und der Schwimmangebote für junge Menschen zählen ausreichende Schwimffähigkeiten nach Auffassung der Landesregierung zu den lebensnotwendigen Grundfertigkeiten, insbesondere in M-V mit seinen zahlreichen und vielfältigen Wasserflächen. In den letzten Jahren hat die Landesregierung umfangreiche Maßnahmen eingeleitet, um die Schwimffähigkeit der Schülerinnen und Schüler insbesondere im Primarbereich zu verbessern. Alle Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft planen jährlich die Durchführung von Schwimmkursen. Aus diesem Grund setzt das SM in Zusammenarbeit mit dem BM das außerschulische Programm „M-V kann schwimmen“, welches durch den Landtag M-V initiiert worden ist, seit dem Jahr 2020 erfolgreich um. Mit Hilfe des Programmes soll erreicht werden,

dass die Quote der Grundschul Kinder, die über sichere Schwimmfähigkeiten verfügen, weiter ausgebaut und damit der Anteil sicher schwimmender Kinder in M-V erhöht wird. In der Umsetzung werden Anbieter von Schwimmkursen dabei unterstützt, in den unterrichtsfreien Zeiten (Ferien, Wochenenden und Nachmittagen) Kurse für Grundschülerinnen und Grundschüler anzubieten. Schwerpunkt für diese zusätzliche Schwimmbildung außerhalb des schulischen Schwimmunterrichts bilden die Jahrgangsstufen 3 und 4 der Grundschulen. Die Kurse werden aktuell von ca. 1.800 Kinder in Anspruch genommen. Dabei wird in der Regel nach Kursende eine signifikante Verbesserung der Schwimmfähigkeiten erzielt.

Durch die Pandemie und dem damit verbundenen Ausfall beziehungsweise der eingeschränkten Durchführung des Schwimmunterrichts an den Schulen war jedoch eine Verschärfung der Lage eingetreten. Darum ist der „Runde Tisch - Schulschwimmen“ eingerichtet worden, in dem insbesondere Expertinnen und Experten für das Schwimmen aus allen beteiligten Institutionen vertreten waren. Im Ergebnis dessen, ist mit den Vertreterinnen und Vertretern der demokratischen Parteien des Landtages eine Gesprächsrunde durchgeführt worden, um auch deren Sichtweise, deren Fachkompetenz und deren Ideen zur weiteren Entwicklung des Schulschwimmens zu erfahren und diese in einen gemeinsamen Antrag mit dem klaren Ziel der Verbesserung der Schwimmfähigkeiten der Schülerinnen und Schüler in M-V in den Landtag einzubringen. Dieser gemeinsame [Antrag](#) ist im Juni 2022 von der Landesregierung beschlossen worden und wird bei konsequenter Umsetzung zur weiteren Verbesserungen der Schwimmfähigkeiten der Schülerinnen und Schüler beitragen.

Das BM hat ausgehend von dem Landtagsbeschluss ein [Schwimmkonzept](#) erarbeitet, das zum Schuljahr 2023/2024 die Grundlage für die Schwimmbildung bildet. Das Schwimmkonzept ist das Ergebnis der interfraktionellen Initiative „Sicheres Schwimmen für alle Kinder“ des Landtags und wird von einer breiten Mehrheit getragen. Ziel ist es, Schulschwimmen als flächendeckendes Angebot an allen Grundschulen zu gewährleisten.

Jährlich werden die Ergebnisse des Schwimmunterrichts evaluiert. Der Anteil der Nichtschwimmer an der Gesamtschülerzahl am Ende der vierten Jahrgangsstufe der öffentlichen Schulen seit dem Schuljahr 2017/18 stellt sich wie folgt dar:

- | | |
|---------------------------|--------|
| - Schuljahresende 2017/18 | 16,3 % |
| - Schuljahresende 2018/19 | 15,7 % |
| - Schuljahresende 2021/22 | 26,2 % |
| - Schuljahresende 2022/23 | 17,9 % |

Bei der Bewertung dieser Zahlen ist allerdings zu beachten, dass der Bezug auf die Gesamtschülerzahl lediglich am Ende der vierten Jahrgangsstufe sinnvoll ist, da erst zum Ende der vierten Jahrgangsstufe davon ausgegangen werden kann, dass der Schwimmunterricht und eine endgültige Erfassung der Schwimmfähigkeit erfolgten. Aufgrund der Pandemie war die Erhöhung des Nichtschwimmeranteils zum Schuljahresende 2021/2022 für die Schülerinnen und Schüler am Ende der 4. Jahrgangsstufe zu erwarten. Zum Schuljahresende 2022/2023 konnte der Nichtschwimmeranteil an öffentlichen sowie privaten Grundschulen deutlich gesenkt werden. Allerdings liegt der Anteil noch über dem Vor-Corona-Niveau. Für die Schuljahre 2019/2020 und

2020/2021 wurde die Erhebung ausgesetzt. Eine Erhebung nach der Schwimmkursanzahl in den Schulamtsbereichen findet nicht statt.

Um den Schülerinnen und Schülern, die in den Schuljahren 2019/20 und 2020/21 pandemiebedingt keinen oder nur sehr eingeschränkten Schwimmunterricht hatten, die Möglichkeit zu geben, ihre Schwimmfähigkeiten zu entwickeln bzw. zu verbessern, wurde die Maßnahme „zusätzlicher Schwimmunterricht“ in dem Aktionsprogramm des Landes „Stark machen und Anschluss sichern“ in den vergangenen zwei Schuljahren an den weiterführenden Schulen für die 6. Klassenstufe angeboten. Insgesamt haben sich über 3.140 Schülerinnen und Schüler daran beteiligt. Davon haben nur 5 % keine Schwimmqualifikation erreicht.

e) Sportlehrkräfte

Das Land Mecklenburg-Vorpommern erstellt gemäß Gesetz über die Lehrerbildung alle fünf Jahre eine schulart- und fächerspezifische Lehrerbedarfsplanung mit einer Planungsperiode von mindestens 15 Jahren als Grundlage für die Ausbildungsplanung. Der [Bericht zur Lehrerbedarfsentwicklung](#) 2021 bis 2035 ist öffentlich abrufbar. Dem Bericht können die Annahmen der Modellrechnung sowie die Legenden für die in den Anlagen verwendeten Abkürzungen und die rechnerischen Einstellungsbedarfe nach Schularten und Fächern entnommen werden. Der Bericht zeigt auch die Stellung des Faches Sport in der Übersicht. Die Ergebnisse der Bedarfsprognose können lediglich als tendenziell richtungsweisend für die Kapazitätsplanung der Universitäten verstanden werden. Um den zukünftigen Lehrkräftebedarf für das Fach Sport abzudecken, müssten bis 2035 rein rechnerisch jährlich für Regionale Schulen und Gymnasien 28 Lehrerinnen bzw. Lehrer an den öffentlichen Schulen des Landes neu eingestellt werden.

Der tatsächliche Lehrkräftebedarf ergibt sich nur einzelschulbezogen auf Grundlage der den Schulen vorliegenden Personalinformationen und unter Berücksichtigung der Schülerzahlentwicklung. Die Einstellungszahlen der zurückliegenden drei Jahre lassen die Landesregierung vorsichtig optimistisch davon ausgehen, dass der zukünftige Bedarf an Lehrkräften für das Fach Sport abgedeckt werden kann (siehe [Pressemitteilung](#) vom 2. April 2023).

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat bereits eine Vielzahl von Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Lehrerberufes insgesamt umgesetzt und weitere sind geplant. (siehe [Pressemitteilung](#) vom 25. Januar 2023). Hier werden also Lehrkräfte aller Fächer angesprochen, da die Bedarfslage bekanntermaßen insgesamt anspruchsvoll ist und daher sind hier selbstverständlich auch Sportlehrkräfte einbezogen.

II Kinder- und Jugendschutz (Fragen 34 bis 38)

Das nachfolgende Kapitel befasst sich mit den Fragestellungen im Zusammenhang mit der Sicherstellung einerseits des Kinderschutzes und andererseits des Jugendschutzes in Mecklenburg-Vorpommern. Hierzu ist zunächst anzumerken, dass sich in letzter Zeit im Sprachgebrauch eine Vermischung von Kinder- und Jugendschutz durchgesetzt hat. Dennoch sind beide Bereiche zwar Querschnittsthemen, beruhen jedoch jeweils auf eigenen rechtlichen Grundlagen und verfolgen jeweils eigene Zielrichtungen.

Kinderschutz umfasst alle Aktivitäten von Staat und Gesellschaft, die darauf ausgerichtet sind, Kindern und Jugendlichen ein gesundes und geschütztes Aufwachsen zu ermöglichen. Die wesentlichen rechtlichen Grundlagen dafür finden sich im Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Der Schutz bezieht sich dabei auf alle Kinder und Jugendlichen im Alter von 0 bis 18 Jahren.

Jugendschutz ist der Oberbegriff für alle rechtlichen Regelungen und pädagogischen Angebote zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor gesundheitlichen und gesellschaftlichen Gefahren insbesondere in der und durch die Öffentlichkeit. Die wesentlichen rechtlichen Grundlagen dafür finden sich im Jugendschutzgesetz (JuSchG). Der Schutz bezieht sich dabei ebenfalls auf alle Kinder und Jugendlichen im Alter von 0 bis 18 Jahren.

1. Kinderschutz

Die Maßnahmen des Kinderschutzes setzen bereits im Vorfeld von Beeinträchtigungen des Kindeswohls an. Sie sind darauf ausgerichtet, Eltern bei der Wahrnehmung ihrer primären Erziehungsverantwortung angemessen zu unterstützen. Die damit verbundenen Leistungen werden durch Einrichtungen und Dienste verschiedener Professionen erbracht. Sie alle sind in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit dazu verpflichtet, Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen aufmerksam wahrzunehmen und möglichen Gefährdungen für ihr Wohl frühzeitig zu begegnen. Lassen sich die Gefährdungen nicht abwenden, greift der Schutzauftrag des Jugendamtes nach § 8a SGB VIII.

Die Kinder- und Jugendhilfe in Mecklenburg-Vorpommern leistet einen unverzichtbaren Beitrag zum gesunden und sicheren Aufwachsen junger Menschen. Die damit verbundenen Anforderungen sind weitreichend und komplex. Gesellschaftliche Veränderungsprozesse (psychosoziale Problemlagen, Inklusion, Diversität, Migration, Digitalisierung) und neue bundesgesetzliche Regelungen haben gerade in den letzten Jahren dazu geführt, dass sich Aufgaben weiter verdichten. Insbesondere Jugendämter stehen vor der Herausforderung, einen tragfähigen Rahmen mit verbindlichen Regeln und Verfahren im kooperativen Kinderschutz zu schaffen und vorhandene Standards, Strukturen und Prozesse kontinuierlich auf ihre Qualität und Wirksamkeit zu überprüfen. Das alles kostet Zeit und beansprucht Ressourcen. Mehr denn je geht es darum, qualifiziertes Personal anzuwerben und zu halten.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen die Gesamtverantwortung für die Leistungserbringung in der Kinder- und Jugendhilfe. Sie sind die „strategischen Zentren“ für die Planung, Steuerung, Finanzierung und Qualitätsentwicklung der

vielfältigen Angebote. Darin eingeschlossen ist der Kinderschutz. Regionale Unterschiede bei der Art und Weise der Leistungserbringung sind dabei erwünscht, soweit sie mit unterschiedlichen Bedarfen und sonstigen lokalen Ressourcen zusammenhängen. Gleichwohl sollte die Güte der organisierten Leistungen zur Erziehung, Bildung, Förderung und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nicht vom Wohnort abhängen.

Kinderschutz ist zudem auf eine gute fachübergreifende Kooperation zwischen den Akteuren angewiesen. Diese Integrations- und Vernetzungsprozesse sind jedoch insgesamt sehr heterogen. Nach wie vor besteht ein hoher Gesprächs- und Abstimmungsbedarf zwischen den Netzwerkpartnern. Besonders in strukturschwachen Regionen ist eine tragfähige Zusammenarbeit oftmals schwierig, da die Dichte der Angebote geringer als im städtischen Bereich ist. Deshalb braucht es nachhaltige gute Impulse, um ein stabiles und wirksames Unterstützungssystem für Kinder und Familien aufzubauen und aufrechtzuerhalten.

Auch die Länder sind nach § 82 SGB VIII verpflichtet, auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hinzuwirken. Diesen Auftrag nimmt die oberste Landesjugendbehörde mit Hilfe des ihr zur Verfügung stehenden Instrumentariums nach § 85 Absatz 2 Nummer 1, 4, und 8 SGB VIII sehr ernst. Ziel ist es, die zuständigen Verantwortungsträger bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Kinderschutz angemessen zu unterstützen und zu begleiten.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern unterstützt die kommunalen Verantwortungsträger bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Kinderschutz. Dazu werden Maßnahmen gefördert, die auf die Vorbeugung und Abwendung von Kindeswohlgefährdungen ausgerichtet sind. Sie zielen darauf ab, die Handlungssicherheit und fachübergreifende Kooperation im Kinderschutz zu stärken, das zivilgesellschaftliche Engagement zu fördern und die fachliche Weiterentwicklung im Handlungsfeld zu gewährleisten. Zu diesem Zweck werden im Bereich der Jugendhilfe unter anderem folgende Maßnahmen gefördert:

- die Kinderschutzhotline zur Aufnahme von Meldungen von Bürgerinnen und Bürger bei (vermuteten) Kindeswohlgefährdungen,
- die Beratung der Jugendämter,
- die Qualifizierung von Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe,
- die jährlich stattfindende fachübergreifende Kinder- und Jugendschutzkonferenz,
- die Kontaktstelle Kinderschutz für Betroffene von Straftaten gegen das Kindeswohl,
- die Aufklärung über Kinderrechte und Förderung der kooperativen Vernetzung,
- das Kinder- und Jugendtelefon sowie das Elterntelefon zur niederschweligen Beratung, Minimierung von Belastungen sowie Vermittlung weiterführender Hilfen,
- die kindgerechte Betreuung und Versorgung von Betroffenen bei Gewalt und Missbrauch durch Unterstützung des Childhood-Hauses Schwerin,
- die Gremienarbeit zur Unterstützung fachübergreifender Kooperation und Vernetzung sowie zur Weiterentwicklung im Handlungsfeld (z. B. Arbeitsgruppe Kinderschutz, Arbeitsgruppe „Systemsprenger“)
- das Projekt „Kinder von Inhaftierten“

Im Rahmen präventiver Leistungen können Familien, die in verschiedener Weise stark belastet sind, nach Ablauf der 8. Lebenswoche nach der Geburt bis maximal zum Ende

des ersten Lebensjahres ihres Kindes über das Landesprogramm Familienhebammen (FHB) und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger:innen (FGKiKP) niedrigschwellig in der eigenen Häuslichkeit beraten und begleitet werden. Zur Umsetzung dieses Programms findet ein kontinuierlicher Austausch mit den zuständigen Landkreisen und kreisfreien Städten statt. Dabei geht es auch um die Qualifizierung der tätigen FHB und FGKiKP. Diese werden unter anderem im Themenbereich „Kindeswohlgefährdung“ und im Umgang mit diesbezüglichen Hinweisen sensibilisiert und geschult.

Darüber hinaus konnten in den Landkreisen und kreisfreien Städten über den Fonds Frühe Hilfen der Bundesstiftung weitere, das Landesprogramm ergänzende Unterstützungs- und Netzwerkstrukturen im Bereich der Frühen Hilfen, gesichert und fortentwickelt werden. Frühe Hilfen verstehen sich dabei als niedrigschwellige und freiwillige Angebote, die sich an werdende Eltern und Familien mit Säuglingen und Kleinkindern im Alter von 0-3 Jahren richten. Bei der Umsetzung der primären und sekundärpräventiven Maßnahmen stehen die Förderung der Eltern-Kind-Bindung sowie der Erziehungs- und Versorgungskompetenz im Vordergrund. Ergänzend dazu fördert die Landesregierung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit das Familien-Portal [„FamilienInfo-MV“](#). Auf dieser digitalen Plattform werden vielfältige Informationen für Familien in allen Lebenslagen gebündelt. Weiterführende Ziele, fachübergreifende Aktivitäten und Planungen im Handlungsfeld sind dem [Landesprogramm Kinderschutz](#) zu entnehmen.

Als weitere zentrale Maßnahme im Bereich des Kinderschutzes in M-V wurde am 5. April 2022 das „Childhood-Haus“ im Beisein des Staatssekretärs des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung (IM), Herrn Wolfgang Schmülling, eröffnet, für das die Ministerpräsidentin die Schirmherrschaft übernommen hat. Das Land beteiligt sich an der Finanzierung des Childhood-Hauses. Das Childhood-Haus hat zum Ziel, Kindern und Jugendlichen, die von körperlicher und sexualisierter Gewalt betroffen und in ein Strafverfahren eingebunden sind, durch eine kindgerechte Umgebung sowie geschulte Fachpersonen aus Medizin, Polizei, Justiz, Psychologie und Pädagogik den Weg durch das Verfahren zu erleichtern. Dieser interdisziplinäre und multiprofessionsübergreifende Ansatz ist einzigartig, da er einen Schutzraum bietet, in dem Kinder und Jugendliche kindgerecht „unter einem Dach“ untersucht, befragt und beraten werden können. Das Childhood-Haus ist ein Ort, in dem polizeiliche Ermittlungsarbeit, richterliche wie staatsanwaltschaftliche Vernehmungen, rechtsmedizinische Untersuchungen für Kinder und Jugendliche, die Opfer schwerster Gewalt geworden sind, in einem Umfeld stattfinden können, die dem Postulat einer kindgerechten Justiz gerecht werden.

Der Missbrauch von Kindern/Jugendlichen ist immer eine große Herausforderung für die Polizei und dessen Verhinderung durch Ermittlungstätigkeiten bzw. die Strafverfolgung solcher Taten von immenser Bedeutung. Sind Kinder oder Jugendliche Opfer einer Gewalt- oder Sexualstraftat geworden, gibt es die Möglichkeit einer professionellen Begleitung und Betreuung während des gesamten Verfahrens, die sogenannte psychosoziale Prozessbegleitung. Hierauf verweisen die Polizeikräfte vor Ort, händigen das „Merkblatt für Opfer einer Straftat“ an die Eltern bzw. Kinder/Jugendliche selbst aus.

Auch das Thema „Gewalt“ gegen, zwischen und von Kindern und Jugendlichen wird als herausfordernd und wichtig angesehen, da beispielsweise die Gewalt an Schulen immer wieder in den medialen und politischen Fokus rückt, nachdem Medien über

spektakuläre Einzelfälle berichtet haben. Wie groß letztlich das Problem Gewalt an Schulen ist, kann nicht valide belegt werden, da es nicht gesondert in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst wird. Sollte es zu Gewalt gegen Kinder und Jugendliche kommen, ergreift die Polizei erste Schutzmaßnahmen, um das Wohlergehen des Kindes oder Jugendlichen sicherzustellen. Es erfolgt eine Beweissichere Strafverfolgung der Tat. Die Einleitung von Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen folgt, in dem z. B. das Jugendamt informiert wird.

Um die Weiterentwicklung im Kinderschutz zu befördern, wird die Landesregierung neben den bestehenden Maßnahmen noch in dieser Legislaturperiode ein Kinderschutzgesetz auf den Weg bringen (vgl. KoaV, Ziffer 367). Darin sollen Regelungen aufgenommen werden, die zur Stärkung der Rechtsposition und zum besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen beitragen.

Hinsichtlich von Kennzahlen und Studien im Kinderschutz wurde mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) im Jahr 2012 auch die Datenerfassung zu Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII geregelt. Die Erhebung der Daten erfolgt über die Jugendämter und soll Aufschluss über die Entwicklung im Kinderschutz geben. Im Mittelpunkt stehen Zahlen zu Art, Umfang und Ergebnissen von Gefährdungseinschätzungen. Demnach haben die Jugendämter in M-V im Jahr 2022 genau 5.212 Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung durchgeführt. Das ist die höchste Quote, die seit 2012 gemessen wurde. Nicht jedes eingeleitete Verfahren bestätigt jedoch gleichzeitig den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung. So wurde in rund 30,1 % der Fälle eine akute oder latente Gefährdung durch das Jugendamt festgestellt. In rund 43,3 % lag ein erzieherischer Hilfebedarf vor und in rund 26,6 % endeten die Verfahren ohne Feststellung einer Kindeswohlgefährdung oder eines Hilfebedarfs. Näheres dazu kann in der entsprechenden [Statistik](#) abgerufen werden. Darüber hinaus finden sich hier auch umfangreiche Statistiken zu anderen Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, wie den Hilfen zur Erziehung und Hilfen für seelisch behinderte junge Menschen sowie zu Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Forschungen zum Kinderschutz wurden in der zurückliegenden Zeit hauptsächlich durch den Bund in Auftrag gegeben. Dabei standen unter anderem die bundesgesetzlichen Regelungen ([Bericht zum BKisSchG 2015](#)) und Corona-bedingten Auswirkungen auf Kinder- und Jugendliche (seit 2020) im Vordergrund. Länderspezifische Entwicklungen wurden darin nicht separat abgebildet. Darüber hinaus hat die oberste Landesjugendbehörde eine wissenschaftliche Evaluation zur Wirksamkeit des Pilotprojektes „Kontaktstelle Kinderschutz“ durch die Universität Rostock in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse liegen dazu frühestens Ende März 2024 vor.

2. Jugendschutz

Jugendschutz ist der Oberbegriff für alle rechtlichen Regelungen und pädagogischen Angebote zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor gesundheitlichen und gesellschaftlichen Gefahren. Schwerpunkte sind dabei unter anderem der Jugendschutz in der Öffentlichkeit sowie Schutz der von Kindern und Jugendlichen vor jugendgefährdenden Medien. Da der Jugendmedienschutz in der Enquete-Kommission „Jung sein in M-V“ einen eigenständigen Themenschwerpunkt bildet, wird dieser in Kapitel III ausführlich behandelt.

Junge Menschen sind vielfältigen Einflüssen ausgesetzt, die sie in ihren verschiedenen Alters- und Entwicklungsphasen noch nicht immer in jeder Hinsicht zuverlässig beurteilen können. Sie brauchen deshalb einen besonderen Schutz vor Gefährdungen. Dieser Schutz wird zum einen durch den so genannten gesetzlichen Jugendschutz gewährleistet.

Den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit regelt dabei das JuSchG des Bundes. Ziel des Gesetzes ist letztlich, Kindern und Jugendlichen einen altersgemäßen Umgang z. B. mit alkoholischen Getränken, Bild- und Tonträgern (bspw. Fotos, Videos, Musik, Computerspiele) und sozialen Medien zu ermöglichen.

Das JuSchG richtet sich an die Erwachsenen (insb. Gewerbetreibende, Händler, Veranstalter sowie Anbieter von Trägermedien), damit sie ihre Verantwortung gegenüber den jungen Menschen wahrnehmen. Hierbei geht es um rechtlich wirksame Regeln und um Kontrolle. Es handelt sich daher um Ordnungsrecht, welches zuvorderst durch die örtlichen Ordnungsbehörden wahrgenommen wird. Das JuSchG verpflichtet die zuvor Genannten, den Zugang von Kindern und Jugendlichen zu Produkten oder Orten zu beschränken, von denen eine mögliche Gefährdung für sie ausgehen kann wie u.a.:

- Tabak und Alkohol,
- Glücksspiel,
- Diskotheken und Gaststätten sowie
- Computerspiele und Filme auf Trägermedien (z. B. DVD).

Zudem regelt es die Indizierung jugendgefährdender Träger- und Telemedien. Das JuSchG sieht bei Verstößen gegen die Regelungen Sanktionen, vor allem in Form von Strafverfolgung oder der Erteilung von Bußgeldern gegenüber den verantwortlichen Erwachsenen, vor.

Das JuSchG gilt für die an Träger gebundenen Medien (bspw. CD, DVD etc.). Für den Bereich Rundfunk (Radio und Fernsehen) und online-Medien (u. a. social media, Websites etc.) regelt der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder (JMStV) entsprechende Vorgaben für die Anbieter. Der JMStV enthält daher Normen zur jugendschutzkonformen Verbreitung von Angeboten in Rundfunk und in sogenannten Telemedien. Im JMStV geht es daher um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor schädlichen Einflüssen durch Medien.

Die vorgenannten Regelungen können ihre volle Wirkung aber nur entfalten, wenn die Kinder und Jugendlichen selbst befähigt werden, sich zu schützen. Dies ermöglicht der erzieherische Jugendschutz, der beim Jugendamt angesiedelt ist. Wirksamer Jugendschutz beinhaltet eine Kombination aus gesetzlichen und erzieherischen Regelungen und Angeboten.

Der erzieherische Jugendschutz ist in § 14 SGB VIII verankert. Er ist daher der Kinder- und Jugendhilfe zuzuordnen. Eine wesentliche Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen zu schützen – sowohl präventiv durch Aufklärung über mögliche Gefährdungsquellen als auch durch entsprechende Interventionen, wenn eine Kindeswohlgefährdung bereits eingetreten ist. Der erzieherische Jugendschutz fördert in diesem Zusammenhang im Rahmen entsprechender pädagogischer Angebote der Kinder- und Jugendhilfe die Eigenverantwortlichkeit der

jungen Menschen und unterstützt die Eltern in ihren Aufgaben. Er ist zuvorderst kommunale Aufgabe der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, deren Aufgaben durch die Jugendämter wahrgenommen werden. Sie stellen daher Informations- und Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche sowie für Eltern und Sorgeberechtigte vor Ort zur Verfügung. Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist pädagogisch ausgerichtet und dient der Prävention, der Information sowie der Bildung und Erziehung. Es geht dabei nicht um Warnungen und Vorschriften, sondern um die Befähigung der jungen Menschen, sich selbstständig und kritisch mit gefährdenden Situationen oder Inhalten auseinanderzusetzen. Hierzu sind pädagogische Angebote geeignet, die die Persönlichkeit stärken und soziale Kompetenzen einüben – wie zum Beispiel Angebote der Jugendarbeit, die von Jugendämtern und freien Trägern entwickelt und vorgehalten werden. Der erzieherische Jugendschutz trägt dazu bei, dass junge Menschen die Fähigkeit entwickeln, Gefährdungen selbst zu erkennen und zu lernen, mit diesen kompetent umzugehen. Verschiedene Angebote tragen zur Ausbildung der Urteilsfähigkeit und Selbstbestimmung junger Menschen bei.

Die Oberste Landesjugendbehörde (OLJB), also das SM, ist – wie in anderen Bundesländern auch – das für den Jugendschutz zuständige Ministerium.

Im Bereich des erzieherischen Jugendschutzes beschränkt sich die Tätigkeit der OLJB in erster Linie auf die ihnen nach § 82 SGB VIII zugewiesenen Beratungs- und Begleitungsfunktion. Ausgehend von der Vorschrift haben sie – auch im Aufgabenbereich des Jugendschutzes – zuvorderst die Tätigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Jugendämter und Landesjugendämter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Anregung und Förderung i. S. d. § 82 SGB VIII sind dabei auf die übergeordnete Weiterentwicklung der Jugendhilfe orientiert. Es ist damit eine deutlich innovatorische Komponente vorgegeben. Der OLJB als Teil der Landesregierung obliegen vor allem kinder- und jugendpolitische Aufgaben. Dazu gehört, die fachlichen Problemanzeigen in ihrer Gesamtheit auszuwerten, unter politischer Perspektive zu gewichten und die Instrumente des Landes zur Anregung und Förderung sowie zur Strukturbildung in der Kinder- und Jugendhilfe einzusetzen und weiterzuentwickeln. Dies geschieht im Bereich Jugendschutz in erster Linie durch Gremienarbeit auf Bundes- und Landesebene.

Im Bereich des gesetzlichen Jugendschutzes sind den OLJB nach dem JuSchG explizit Aufgaben zugewiesen. Die OLJB, die nach dem JuSchG unter anderem für die Altersfreigaben von Kinofilmen, DVDs und Computerspielen zuständig sind, bedienen sich dabei der Prüfgremien der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) bzw. der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK). Für die Überprüfung der Jugendschutzbestimmungen im privaten Fernsehen (die öffentlich-rechtlichen Sender regeln den Jugendschutz intern) und im Internet ist nach dem JMStV die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) zuständig, ein Organ der Landesmedienanstalten. Näheres zum Jugendmedienschutz ist dem nachfolgenden Kapitel zu entnehmen.

Im Zusammenhang mit dem Themenkomplex des Kinder- und Jugendschutzes wurde auch die Frage nach einer überörtlichen Jugendhilfeplanung gestellt. Die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII ist als Aufgabe der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein zentrales Steuerungselement im jeweiligen Zuständigkeitsbereich nach § 85 SGB VIII. Ziel der Planung ist die (perspektivisch) bedarfsgerecht abgestimmte Versorgung eines definierten Sozialraums mit Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe auf der Basis

einer empirisch gestützten, IST-Analyse. Nach § 79 Abs. 1 SGB VIII obliegt die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung den – örtlichen und überörtlichen – Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

Überörtlicher Träger der Jugendhilfe in M-V ist seit dem Jahr 2012 der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern – KSV (§§ 20, 21 AufgZuordG M-V, § 8 Abs. 1 KJHG-Org M-V). Der KSV ist daher auch für die überörtliche Jugendhilfeplanung in M-V zuständig.

Die Landesregierung hat den KSV mehrfach ergebnislos aufgefordert, Anstrengungen zur Erstellung einer überörtlichen Jugendhilfeplanung zu unternehmen. Ohne eine überörtliche Jugendhilfeplanung ist eine Abstimmung der kommunalen mit einer überörtlichen Planung nicht möglich. Dies erschwert eine landesweite Bedarfsanalyse und damit die bedarfsgerechte Angebotsentwicklung. Ohne diese wiederum kann nicht sichergestellt werden, dass Kinder und Jugendliche in M-V gleichermaßen in der Lage sind, ihr Recht auf Förderung ihrer Entwicklung sowie auf Schutz vor Gefahren für ihr Wohl (UN-KRK, § 1 SGB VIII) umfassend wahrzunehmen.

Da der KSV die Aufgabe des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe im eigenen Wirkungsbereich wahrnimmt (vgl. §§ 20, 21 AufgZuordG M-V), besteht seitens des Landes keine Fachaufsicht über das Landesjugendamt (vgl. §§ 78 Abs. 4, 123 KV M-V).

III Jugendmedienschutz (Fragen 39 bis 44)

Die Lage des Medienschutzes in Bezug auf Kinder und Jugendliche wird insgesamt als dynamisch und herausfordernd bewertet. Soziale Medien sind ubiquitär und die Digitalisierung hat die Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen stark verändert. In der heutigen Zeit, in der digitale Medien eine immer zentralere Rolle im Leben von Kindern und Jugendlichen spielen, ist der Schutz junger Menschen im digitalen Raum von hoher Priorität.

Nachfolgend sollen daher zunächst Angebote der Medienbildung und Prävention sowie anschließend Maßnahmen zum Jugendmedienschutz dargestellt werden.

1. Medienbildung und Prävention

Mit der Wahrnehmung der Förderung (Mittelzuwendung), der fachlichen Begleitung des Themenfeldes Medienkompetenz/Medienbildung innerhalb der Landesregierung und mit der Zusammenarbeit mit Trägern der Medienbildung ist seit 2021 die Landeszentrale für politische Bildung (LpB) beauftragt. Dies beinhaltet nicht Medienschutz im Wortsinn, sondern die Vermittlung von Medienkompetenz und politischer Medienbildung. Nicht nur junge Menschen sollen in die Lage versetzt werden, offen, kritisch und eigenständig mit Medien und deren Inhalten umzugehen. Für die Förderung der Medienbildung, hier insbesondere von Medienwerkstätten, stehen jährlich rd. 600.000 Euro zur Verfügung, die über die LpB ausgereicht werden.

Durch die LpB wurde im Jahr 2023 der „Runde Tisch Medienkompetenz“ initiiert, der in Kooperation mit der Medienanstalt M-V alle interessierten Akteure im Land einlädt, Fragen der Medienbildung und Kompetenzvermittlung offen und gleichberechtigt zu beraten, Schwerpunkte zu erkennen und Lösungen zu suchen. Zu den Akteuren gehören neben den Trägern der Jugendmedienarbeit auch Vertreter der Universitäten, des IQ M-V, des SM sowie der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit M-V (LfDI), der sich speziell mit Medienschutz im engeren Sinn in seinem Aufgabenfeld beschäftigt.

Konkret ist weiter die Unterstützung des Wettbewerbs um den jährlichen „Medienkompetenzpreis“ zu benennen. In der Kategorie „Nachgehakt“ werden durch das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten M-V (WKM) insbesondere Projekte gewürdigt, die den kritischen Umgang mit Medien und deren Wirkungen zum Inhalt haben.

Weiter unterstützt die LpB die jährlichen Schulkinowochen sowohl finanziell als auch mit inhaltlichen Angeboten zur politischen Medienbildung mit ausgewählten Filmreihen, zu denen Filmgespräche mit kompetenten Referenten angeboten werden. An der Schulkinowoche nahmen seit Ende der Corona-Einschränkungen jährlich mehr als 23.000 Schüler:innen teil. Im Jahr 2023 gab es mit über 30.000 Schüler:innen einen neuen Teilnahmerecord.

Das Projekt „Journalismus macht Schule“ wird gemeinsam mit dem IQ M-V, Medienpartnern und dem Bundesverband auch in M-V wieder etabliert. Erstmals nahmen im Schuljahr 2022/2023 16 Schulen daran teil. Ab dem Schuljahr 2024/2025 sollen dann

ganzjährig leicht zugängliche Angebote in diesem Projekt landesweit angeboten werden.

Die Polizei agiert im Themenfeld der Prävention und fördert Medienkompetenz, da dies als Schlüssel für die Ausbildung von Demokratiekompetenzen angesehen wird. Eben- deshalb wurde das Projekt „Helden statt Trolle“ vom Landeskriminalamt M-V in Koope- ration mit der LpB im Jahr 2016 ins Leben gerufen. Das Ziel ist unter anderem, gegen Fake-News vorzugehen, indem aufgeklärt und sensibilisiert wird. Im Zeitraum 2019 bis 2021 konnten in 81 Veranstaltungen in Form von Workshops, Vorträgen, Projekttagen und Medienprojekten zur Sensibilisierung und Aufklärung zu digitalen Phänomenen wie Hate-Speech oder Fake-News 2.120 Jugendliche, Bildungsfachkräfte und Multipli- kator:innen in M-V und über die Landesgrenzen hinaus erreicht werden.

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) hat in ihrer 217. Sitzung im Juni 2022 in Würzburg beschlossen, dass die freie Meinungs- und Willensbildung unabdingbare Voraussetzung für eine lebendige parlamentarische De- mokratie ist. Gezielte Desinformationskampagnen gefährden aber zunehmend die De- mokratie und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Deutschland. Die IMK sah ins- besondere unter dem Eindruck des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine die Notwendigkeit, neben den bereits bestehenden Maßnahmen weitere geeignete Maß- nahmen zur Abwehr von Desinformationskampagnen und zur mittel- und langfristigen Stärkung gesellschaftlicher Resilienz zu ergreifen. Hierzu beschloss sie, dass unter Federführung des BMI ein „Gemeinsamer Aktionsplan von Bund und Ländern gegen Desinformation und für eine wehrhafte Demokratie“ erarbeitet werden soll. Nunmehr hat das BMI mit Stand 18. September 2023 den vierten Entwurf des „Gemeinsamen Aktionsplans von Bund und Ländern gegen Desinformation und für eine wehrhafte De- mokratie“ vorgelegt. Das Land wird sich weiterhin aktiv in die Erstellung des Aktions- plans einbringen.

Die Medienbildung ist außerdem ein wichtiger Bestandteil des Schulunterrichts. Schü- ler:innen unseres Landes erhalten ab der 5. Jahrgangsstufe bis zur 10. Jahrgangsstufe kontinuierlichen Unterricht im Fach „Informatik und Medienbildung“. Dieses Fach er- möglicht es den Lernenden, grundlegende Konzepte und Kompetenzen zu erwerben, die ihnen eine sichere Orientierung in der digital vernetzten Welt ermöglichen. Dazu zählen Fähigkeiten in der Mediengestaltung, Medienkritik, Mediennutzung und Medi- enkunde. Ebenso erwerben sie die Fähigkeit, Informatiksysteme zweckmäßig und re- flektiert zu nutzen, an ihre eigenen Bedürfnisse anzupassen und selbst zu gestalten.

Die Rahmenpläne des Faches sehen die jahrgangsunabhängigen Arbeitsbereiche „Medien nutzen und gestalten“ sowie „Informatik, Mensch und Gesellschaft“ vor, die Lehrkräfte eigenverantwortlich passend zu Zeiten oder Kontexten in den Unterricht in- tegrieren können. Die Ziele hierbei sind unter anderem die Entwicklung von Suchstra- tegien, die Bewertung von Suchergebnissen und das Ableiten von Schlussfolgerun- gen.

Zusätzlich werden in den einzelnen Jahrgangsstufen konkrete Maßnahmen dem Spi- ralprinzip folgend aufgebaut. Sie ergeben sich aus den Inhalten und Zielen der The- menfelder der Rahmenpläne, exemplarisch etwa das Themenfeld „Präsentationen mit Bildern gestalten“ in der 5. Jahrgangsstufe im Kontext der Bildrecherche. In der 6. Jahrgangsstufe stehen im Thema „In der vernetzten Welt kommunizieren“ die

Abschätzung der Authentizität und des Gefahrenpotenzials von Nachrichten im Fokus. Dies setzt sich mit dem Themenfeld „Suchmaschinen verstehen“ in der 8. Jahrgangsstufe und dem Themenfeld „Auswirkung der Digitalisierung erkennen“ in der 10. Jahrgangsstufe fort.

Im Sinne der Strategie der Kultusministerkonferenz zur „Bildung in der digitalen Welt“ ist es außerdem die Aufgabe aller Fächer, fachliche Bezüge zur Bildung in der digital vernetzten Welt zu integrieren. Der bereits seit dem Jahr 2018 in Kraft gesetzte Rahmenplan „Digitale Kompetenzen“ orientiert sich an den von der Kultusministerkonferenz formulierten Kompetenzen und ordnet diese Leitfächern zu. Deutsch übernimmt dabei die federführende Rolle hinsichtlich der Basiskompetenz „Informationen und Daten analysieren, interpretieren und kritisch bewerten“ im Kompetenzbereich „Suchen, Verarbeiten und Aufbewahren – Auswerten und Bewerten“. Zudem finden sich für den Unterricht anderer Fächer bzw. Fachgruppen Anregungen und Themenvorschläge, die besonders gut zur Entwicklung der Basiskompetenzen geeignet sind, beispielsweise für das Fach Sozialkunde.

Im Fach Gesellschaftswissenschaften, dessen etwaige Einführung in der schulartenunabhängigen Orientierungsstufe (Jahrgangsstufen 5 und 6) aktuell im Rahmen eines Schulversuches erprobt wird, sieht in Klasse 6 das Modul „Medien und Gesellschaft“ vor. Hier wird unter anderem die Frage der Einflussnahme von Medien auf Gesellschaften und den Einzelnen thematisiert.

Auszug aus dem Rahmenplan Gesellschaftswissenschaften, Modul „Medien und Gesellschaft“, Jahrgangsstufe 6:

Verbindliche Inhalte	Hinweise und Anregungen
<p><i>Medien verändern mich?</i></p> <p>Medien und Mediennutzung im persönlichen Umfeld nachweisen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kommunikationskette: Sender – Übertragung – Empfänger - Medientypen - Massenmedien - gesellschaftliche Orte der Medienproduktion und Mediennutzung im Nahraum oder in MV auf einer Karte verorten <p>Entstehung von Nachrichten erklären und unabhängige Berichterstattung als Bestandteil der demokratischen Öffentlichkeit nachweisen</p> <p>Kriterien für die Nachprüfbarkeit von Informationen entwickeln, diskutieren und anwenden [DRF] [MD]</p>	<p>Medientypen, z. B. Bild, Text, Lied, Statistik, Karte, Schema, (historischer) Gegenstand</p> <p>Massenmedien, z. B. Internet (Blog, Podcast), Fernsehen, Hörfunk, Zeitung bzw. Zeitschrift</p> <p>Unterscheidung von Nachrichten und Informationen (Nachrichtenwert)</p> <p>Grundsätze journalistischer Arbeit, z. B. mit Blick auf die Schülerzeitung, Klassenzeitung</p> <p>Unterscheidung von öffentlich-rechtlichen und privaten Medien</p> <p>Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angabe des und Recherche zum Verfasser(s) - Zwei-Quellen-Prinzip - Darstellung alternativer Positionen

Auch die Desinformation ist zunehmend Teil der (digitalen) Wirklichkeit geworden. Die Fähigkeit Desinformation und tendenziöse Berichterstattung sowie Fake News zu entlarven, ist Teil digitaler Kompetenzen, die bei Lernenden angelegt und ausgebaut werden müssen.

Das Fach Informatik legt hierzu die Kompetenzen für das technische Verständnis und den Umgang sowie Reflexion mit und von digitalen Quellen an. Das Fach Deutsch baut mit der Textanalyse sowie dem Umgang mit Texten und anderen Medien eine kompetenzbasierte Brücke zu gesellschaftlichen Themen, die besonders im Fach Sozialkunde vordergründig behandelt werden. Im Hinblick auf (digitale) Informationen, wird demnach den Bereichen der Recherche-, Medien- und Nachrichtenkompetenz weiterhin und verstärkt Aufmerksamkeit gewidmet, weshalb sich auch der Rahmenplan Sozialkunde stringent diesen Kompetenzbereichen widmet. Mit der Einführung des Unterrichtsbeginns im Fach Sozialkunde ab Jahrgangsstufe 7 zum Schuljahr 2023/2024 kann zudem früher und lerngruppenorientierter die Vermittlung dieser elementaren Kompetenzen erfolgen und die Lernenden zu mündigen Bürgern heranreifen lassen, wie es das SchulG M-V nach § 2 vorsieht. Zudem wird somit insbesondere den Lernzielen Nummer 2, 5 und 6 des § 3 SchulG M-V nachgekommen.

Im Rahmenplan Sozialkunde für den Sekundarbereich I, der im Schuljahr 2023/2024 aufwachsend eingeführt wurde, finden sich explizit verbindliche Inhalte sowie Hinweise zur Umsetzung, die das Phänomen insbesondere digitaler Desinformation behandeln und zum Unterrichtsgegenstand werden lassen um letztlich die obengenannten Kompetenzen bei den Lernenden auszubauen, erfahrbar zu machen und miteinander zu verknüpfen.

Beispielhafte Auszüge aus dem Rahmenplan Sozialkunde, Sekundarbereich I:

Verbindliche Inhalte	Hinweise und Anregungen
<i>Jahrgangsstufe 7</i>	
Verantwortlich handeln im analogen und digitalen Alltag - Mediennutzungsverhalten und Medienkritik	Prüfung der Seriosität von Informationen Einfluss von Algorithmen und Künstlicher Intelligenz auf die Meinungsbildung
<i>Jahrgangsstufe 8</i>	
- Funktionen von Medien - Wechselwirkung von Medien und Politik	Information, Meinungsbildung Wahlkampf und Medien Möglichkeiten der Artikulation von Bürgern/-innen, z. B. Social-Media-Kommentare
<i>Jahrgangsstufe 10</i>	
Bedrohungen der demokratischen Öffentlichkeit	Desinformationskampagnen im analogen und digitalen Raum Verschwörungserzählungen

Beispielhafte Auszüge aus dem Rahmenplan Sozialkunde, Sekundarbereich II:

Verbindliche Inhalte	Hinweise und Anregungen
<i>Thema Politische Systeme</i>	
Herausforderungen an die Demokratie - Funktionswandel von Medien	Vergleich von Medienbeiträgen
<i>Thema Recht</i>	
Digitalisierung, neue Technologien	Neue technische Entwicklungen als Herausforderung an den Gesetzgeber

Auch bei der Landespolizei M-V hat der Schutz junger Menschen im digitalen Raum hohe Priorität. Diese Priorität spiegelt sich in der umfassenden und zielgerichteten Präventionsarbeit wider, die darauf abzielt, junge Menschen vor den vielfältigen Gefahren des Internets zu schützen. In einer Ära der digitalen Vernetzung liegt der Fokus der Polizei besonders auf der Sensibilisierung und dem aktiven Schutz vor Risiken wie Cybermobbing, Cybergrooming, Identitätsdiebstahl, Sexting und den Herausforderungen neuer Technologien. In der „AG Massenkriminalität-Cybergrooming“ des Landesrates für Kriminalitätsvorbeugung M-V (LfK) werden Projekte unterstützt und gefördert, die sich dem Medienschutz junger Menschen widmen, wie zum Beispiel das Projekt „law4school“.

Auch wird hierbei die Bedeutung der Medienkompetenz als Schlüsselkomponente in der Präventionsarbeit hervorgehoben. Es wird besonderer Wert darauf gelegt, Jugendliche nicht nur über Gefahren aufzuklären, sondern auch eine positive und verantwortungsvolle Nutzung digitaler Medien zu fördern.

Die Präventionsarbeit der Landespolizei M-V zeichnet sich durch ihre flächendeckende und modulbasierte Struktur aus. Diese gewährleistet, dass Präventionsmaßnahmen landesweit verfügbar sind und auf die spezifischen Bedürfnisse verschiedener Zielgruppen zugeschnitten werden können. Das "4-Klassenstufenmodell" ist dabei ein zentraler Bestandteil der Strategie, welche eine flexible und dynamische Reaktion auf die Herausforderungen der digitalen Welt ermöglicht. Dieses Modell beinhaltet verschiedene Bildungsstufen, die von grundlegender Aufklärung bis hin zu spezialisierten Interventionen reichen. Die Landespolizei M-V legt großen Wert auf die Entwicklung neuer Konzepte, die proaktiv auf aktuelle digitale Trends und Risiken eingehen. Dies umfasst die ständige Anpassung und Erweiterung von Programmen, um aktuelle Entwicklungen im Bereich der digitalen Medien zu berücksichtigen. Dieser Ansatz stellt sicher, dass die Präventionsarbeit stets aktuell bleibt und effektiv zum Schutz junger Menschen beiträgt. Insgesamt demonstriert die Landespolizei M-V mit ihrer zukunftsorientierten und anpassungsfähigen Präventionsarbeit ein tiefes Engagement für die Sicherheit und das Wohlergehen junger Menschen im digitalen Zeitalter.

Insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sollen durch die Vermittlung von Medienkompetenz davor geschützt werden, Opfer von Straftaten zu werden oder durch ihr Handeln selbst Straftaten zu begehen. Die Inhalte werden von Polizeikräften aus dem Bereich der Prävention unter anderem an Schulen vermittelt. Das Programm gliedert sich in verschiedene Themenblöcke und richtet sich an Schüler und Schülerinnen ab der 3. Klasse. Wichtig ist, dass Maßnahmen zur Stärkung der Medienkompetenz gesamtgesellschaftliche Aufgaben sind, die von der Polizei lediglich unterstützt

werden können. Dabei arbeitet sie eng mit Schulen, sonstigen Bildungseinrichtungen und weiteren Präventionsträgern zusammen.

Wesentliche Elemente der Präventionsstrategie sind zudem Projekte wie „Medien-scout M-V“ und „Medienguides M-V“, die auf dem Prinzip der Peer-Education basieren. Diese Projekte tragen dazu bei, dass Jugendliche und Eltern Informationen auf Augenhöhe erhalten, was die Wirksamkeit der Präventionsbotschaften signifikant erhöht. Die Projekte decken ein breites Themenspektrum ab, von der Vermeidung von Cybermobbing bis hin zum verantwortungsbewussten Teilen persönlicher Daten.

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Präventionsarbeit der Landespolizei ist die Kooperation mit Bildungseinrichtungen, lokalen Behörden und gemeinnützigen Organisationen. Durch diese Zusammenarbeit werden maßgeschneiderte Lösungen und Programme entwickelt, die spezifisch auf die Bedürfnisse und Herausforderungen der jeweiligen Zielgruppen zugeschnitten sind. Diese Partnerschaften sind entscheidend, um ein umfassendes Schutzkonzept für junge Menschen im digitalen Raum zu etablieren.

Um ihre Botschaften effektiver zu verbreiten und eine größere Reichweite zu erzielen, verstärkt die Landespolizei zudem ihre digitale Präsenz. Dies umfasst die Nutzung von Social-Media-Kanälen für Aufklärungskampagnen sowie die Bereitstellung von Online-Ressourcen und Leitfäden für Jugendliche, Eltern und Lehrkräfte. Diese digitalen Initiativen ergänzen die traditionellen Bildungs- und Präventionsmaßnahmen und erhöhen die Sichtbarkeit der Präventionsarbeit. Besondere Herausforderungen sind Phänomene wie Cybermobbing, sexueller Missbrauch, Cybergrooming, Sextortion, Deepfakes aber auch Extremismus und Gewalt in sozialen Medien und die Verbreitung von Fake-News.

Darüber hinaus beteiligt sich die Landespolizei M-V am Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) und trägt damit zur Bereitstellung von umfangreichen Informationsmaterialien wie Broschüren, Handreichungen und Videos zur Prävention von Sexualdelikten wie Cybergrooming, Kinderpornografie, sexuellem Missbrauch, Jugendgewalt, Körperverletzungen usw. bei. Die Informationsmaterialien sind für alle Professionen kostenlos und digital sowie als Printversion verfügbar. Die Landespolizei M-V erkennt die Notwendigkeit einer dynamischen und proaktiven Herangehensweise an den Medienschutz an. Durch die kontinuierliche Anpassung und Erweiterung ihrer Präventionsmaßnahmen, die Förderung von Medienkompetenz und die enge Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnern, strebt sie danach, junge Menschen effektiv vor den Risiken des digitalen Raums zu schützen.

2. Schutzmaßnahmen

Im Bereich des Jugendmedienschutzes fördern die Länder – so auch Mecklenburg-Vorpommern – anteilig die Plattform „jugendschutz.net“. Diese ist eine durch die Obersten Landesjugendbehörden (OLJB) eingerichtete gemeinsame Stelle aller Länder, die auf Grundlage von § 18 JMStV in Telemedien, insbesondere im Internet, Angebote auf Verstöße gegen den Jugendschutz sichtet. Organisatorisch ist jugendschutz.net an die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) der Landesmedienanstalten angegliedert.

Insgesamt wird eine große Relevanz/Herausforderung für den Jugendschutz in Bezug auf den digitalen Raum gesehen. Die Polizei fördert deswegen digitale Resilienz im Sinne von Widerstandsfähigkeit auf zwei Ebenen:

- Erste Ebene digitaler Resilienz (reflexive Ebene): Durch den Einsatz von polizeilichen Präventionskräften in z. B. Schulen wird über digitale Gefahren wie Cybermobbing, Cybergrooming etc. aufgeklärt. Hier wird eine altersgerechte Medienbildung gewährleistet und über die Risiken im digitalen Raum aufgeklärt. Die Kinder und Jugendlichen lernen hier, über die Handlungen im digitalen Raum nachzudenken, sie einzuordnen (mögliche strafrechtliche Relevanz) und welche Auswirkungen sie haben können.
- Zweite Ebene digitaler Resilienz (reaktive Ebene): Zugleich ist die Polizei auch immer im Sinne einer reaktiven digitalen Resilienz tätig, das heißt, sie ist der Ansprechpartner, wenn Straftaten bereits stattgefunden haben und es zur Anzeigenaufnahme kommt.

Die Regelungen zum Jugendmedienschutz betreffen im JuSchG im Wesentlichen die Trägermedien, also materiell greifbare Medien wie Bücher, Zeitschriften, Filmrollen, Videokassetten, CD-ROMs oder DVDs. Im JMStV sind aufgrund der verfassungsrechtlich vorgesehenen Gesetzgebungskompetenz der Länder demgegenüber Regelungen für die Bereiche des Rundfunks und der Telemedien zu finden; hierzu zählen insbesondere Radio und TV (Rundfunkmedien) sowie das Internet mit seinen Diensten (Telemedium). Der JMStV bezweckt den einheitlichen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Angeboten in Rundfunk und im Internet, die deren Entwicklung oder Erziehung beeinträchtigen oder gefährden können. Auch sollen sie vor Medieninhalten geschützt werden, die die Menschenwürde oder sonstige durch das Strafgesetzbuch geschützte Rechtsgüter verletzen.

Die Aufsicht über die rechtskonforme Gewährleistung des Jugendmedienschutzes gehört zu den wichtigsten Aufgaben der 14 Landesmedienanstalten in Deutschland. In M-V ist hierfür die Medienanstalt M-V (MMV) zuständig. Sie prüft, ob die rechtlichen Regelungen, die insbesondere im JMStV festgelegt sind, von den Rundfunkveranstaltern sowie den Anbietenden von Internetangeboten mit (vordergründigem) Sitz in M-V eingehalten werden. Neben klassischen Webseiten werden dabei verstärkt auch Angebote in den sozialen Netzwerken sowie auf Video-Portalen überprüft.

Die MMV überprüft nicht nur proaktiv die verschiedenen Medienangebote, sondern geht auch konkreten Hinweisen aus der Bevölkerung und von anderen Behörden nach.

Darüber hinaus wird die Arbeit der MMV seit März 2022 von einem auf künstlicher Intelligenz basierenden Online-Monitoring-Tool unterstützt. Das Tool sucht – automatisiert – nach potenziellen Rechtsverstößen im Netz, zum Beispiel auf klassischen Webseiten oder auch auf den Plattformen X (vormals: Twitter), VK, Bitchute, TikTok, YouTube und Telegram. Rechtsverstöße in diesem Zusammenhang stellen beispielsweise frei zugängliche – und damit auch für Kinder und Jugendliche erreichbare – Pornografie, aber auch die Leugnung des Holocausts, Volksverhetzung, die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (zum Beispiel Hakenkreuzen) oder die Verherrlichung von Drogen dar.

Seit Mai 2023 ist die MMV zudem an einer bundesweiten Kooperation zwischen allen 14 Medienanstalten in Deutschland und dem Bundeskriminalamt (BKA) beteiligt. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit prüft das BKA die von den Medienanstalten und anderen Institutionen gelieferten Hinweise auf eine strafrechtliche Relevanz sowie mögliche Gefährdungsaspekte. Das BKA ermittelt dabei nach Möglichkeit die mutmaßliche Verfasserin bzw. den mutmaßlichen Verfasser und übermittelt im Erfolgsfall den Sachverhalt an die örtlich zuständigen Strafverfolgungsbehörden in den Bundesländern.

Die Medienanstalten übernehmen ihrerseits die Durchsetzung des Verbreitungsverbots der strafbaren und zugleich nach dem JMStV unzulässigen Inhalte. Seit Beginn der Kooperation hat das BKA rund 140 Löschanregungen an die MMV übermittelt. Es handelte sich dabei ausschließlich um Beiträge und Kommentare von Nutzerinnen und Nutzern aus M-V. 84 % der Fälle wurde nach erfolgter Meldung der Inhalte durch die MMV von den betreffenden Plattformen gelöscht bzw. in Deutschland gesperrt.

In Fällen, bei denen seitens der Plattformanbieter keine Nachbesserungen erfolgt sind, strebt die MMV derzeit mehrere Anordnungsverfahren gemäß dem Gesetz über digitale Dienste (Digital Service Act) an. Das neue EU-Gesetz über digitale Dienste enthält Vorschriften für vermittelnde Online-Dienste, die täglich von Millionen von Menschen in Europa genutzt werden. Der zentrale Fokus liegt darauf, illegale oder schädliche Online-Aktivitäten sowie die Verbreitung von Desinformation zu verhindern. Die Pflichten der einzelnen Online-Unternehmen variieren je nach Rolle, Größe und Auswirkung im Online-Umfeld. Für sehr große Online-Plattformen (mind. 45 Millionen Nutzende in ganz Europa, z. B. Instagram, YouTube, TikTok etc.) sind beispielsweise besonders umfangreiche Vorschriften vorgesehen.

Es bestehen hier insbesondere folgende aktuelle Herausforderungen:

- Die gegenwärtigen rechtlichen Regelungen im JMStV sind nicht (mehr) ausreichend, um Kinder und Jugendliche flächendeckend vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten im Internet zu schützen. Eine Anpassung des JMStV ist daher erstrebenswert.
- Zur Durchsetzung rechtlicher Maßnahmen gegenüber Anbietern im Europäischen Ausland ist gegenwärtig ein langwieriges Verfahren und Abstimmungen mit den nationalen Regulierungsstellen zu durchlaufen. Wird nach Abschluss dieses Verfahrens eine Sperrverfügung verhängt, bezieht sich diese auf ein konkretes Angebot, das unter einer bestimmten URL abrufbar ist. In der Praxis kann die Sperrung daher vom Anbieter relativ leicht durch sog. „Mirror Domains“ umgangen werden. Dabei wird lediglich die URL leicht verändert, das Angebot ist nun über die neue URL wieder abrufbar. Für diese neue URL müsste das gesamte Verfahren erneut durchlaufen werden.

Hinsichtlich der Frage nach konkreten Maßnahmen, um den Phänomenen „cyber mobbing“, „cyber grooming“ und Hasskriminalität zu begegnen, ist also anzumerken, dass es sich um unterschiedliche Themenfelder handelt, die im Grundsatz in der Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden liegen. Mit einem breiten Angebot an medienbildenden und Medienkompetenz vermittelnden Maßnahmen kann aber schon präventiv den Wirkungen und der Reichweite dieser Phänomene begegnet werden. Auf die

Angebote des Landesrates für Kriminalitätsprävention, der LAKOST M-V sowie das Projekt „Helden statt Trolle“ des Landeskriminalamts M-V wird deshalb hingewiesen.

Die Medienanstalt M-V arbeitet intensiv mit ihren Mediatopen und mit ihren außerschulischen Partnerinnen und Partnern im Medienaktiv-M-V-Netzwerk (dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit M-V, dem Landeskriminalamt M-V, der Landeskoordinierungsstelle für Suchtthemen M-V, dem Kompetenzzentrum und Beratungsstelle für exzessive Mediennutzung und Medienabhängigkeit Schwerin), dem Landesfachverband Medienbildung M-V e.V. und den darin vertretenen Institutionen und den bundesweiten Initiativen, wie „Internet ABC“, „Flimmo-Programmberatung für Eltern“ und der Beratungsplattform „JUUPORT“ an Angeboten zu oben genannten Themen.

An dieser Stelle wird außerdem auf den Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung (LfK) und die „AG Massenkriminalität-Cybergrooming“ verwiesen. Die AG stellt Informationen darüber zusammen, welche Angebote es in M-V bereits zum Thema Cybergrooming gibt und welche Möglichkeiten bestehen, das vorhandene Netzwerk in M-V gut zu nutzen. Den Vorsitz der AG hat Rechtsanwältin Gesa von Schwerin, die wiederum das bereits erwähnte Projekt „law4school“ leitet. Dieses Projekt bietet Webinare zu den Themen Cybergrooming und Cybermobbing an, die unter anderen vom LfK gefördert werden. Ebenso bietet das bereits angesprochene Projekt „Helden statt Trolle“ vom LKA M-V Veranstaltungen, Broschüren, Informationsvideos zu den Themen Hassrede und Cybermobbing an. Das Ziel ist auch hier, Radikalisierungen zu verhindern. Die Adressat:innen sind insbesondere junge Menschen sowie Personen aus der Bildungsarbeit und das Angebot ist ein präventives als auch ganzheitliches, das Sensibilisierungen (Vorträge und Workshops), Aufklärung (praxisnahe Beratung) und Handeln (Training im Umgang mit Hasskommunikation) umfasst.

Die Gefahren für junge Menschen im Internet nehmen kontinuierlich zu. Kinder und Jugendliche sehen sich mit gefährlichen Herausforderungen, Hass, Gewalt, Verschwörungserzählungen und sexueller Belästigung konfrontiert. Bei exzessivem Gebrauch von sozialen Netzwerken, auch als Soziale-Netzwerke-Nutzungsstörung bezeichnet, sind zudem negative Auswirkungen wie Depressionen, Ängste, Suizidalität, Schlafmangel, schlechtere schulische Leistungen und eine beeinträchtigte Selbstwahrnehmung bekannt. Suchtverhalten, gemäß dem internationalen Diagnosehandbuch "ICD-11", wird definiert, wenn es nicht kontrollierbar ist, anhaltend oder wiederkehrend auftritt, den Alltag negativ beeinflusst und trotz negativer Konsequenzen beibehalten wird. Im Gegensatz zur Computer- und Onlinespielsucht ist die Soziale-Netzwerke-Nutzungsstörung jedoch noch keine eigenständige Diagnose. Es ist jedoch klar, dass Plattformen von Anbietern so gestaltet werden, dass sie suchtähnliches Verhalten fördern, da ihre Geschäftsmodelle darauf basieren, dass Nutzer möglichst viel Zeit dort verbringen. Studien mit Hirnscannern haben gezeigt, dass beispielsweise "Likes" auf Instagram das Belohnungssystem aktivieren können. Durch die Erzeugung positiver Emotionen können Gewohnheiten geformt werden.

In den letzten Jahren ist auch das Segment der sogenannten In-Game- und In-App-Käufe enorm gewachsen. Durch Lootbox²-Systeme werden in für Kinder und

²Lootboxen, auch als Beutekisten bekannt, sind Elemente in digitalen Spielen, die virtuelle Gegenstände wie Skins, Ausrüstungsgegenstände oder ähnliches enthalten.

Jugendliche zugänglichen oder speziell angepassten Produkten Glücksspielelemente eingefügt.

Das Land hat frühzeitig auf die sich entwickelnden Trends reagiert, indem es das Kompetenzzentrum und die Beratungsstelle für exzessiven Mediengebrauch und Medienabhängigkeit sowie die Landesfachstelle Glücksspielsucht M-V finanziert hat. Die Verschmelzung von Computerspielen und Glücksspielen führt dazu, dass Kinder und Jugendliche bereits früh mit Glücksspielelementen in Kontakt kommen, was eine Normalisierung des Glücksspiels mit sich bringt. Daher ist es wichtig, die Themen Glücksspielsucht und Medienabhängigkeit gemeinsam zu betrachten, und die Entwicklung von Medienkompetenz als Prävention für Glücksspielsucht und Mediensucht anzusehen.

Das Land hat auch auf diese Entwicklung reagiert, indem das Thema Glücksspiel- und Mediensuchtprävention bei der LAKOST M-V strukturell ausgebaut wurde. Ein Mitarbeiter konzentriert sich nun hauptsächlich auf Elternabende, um der gestiegenen Nachfrage nach Elternveranstaltungen gerecht zu werden. Das Interesse ist aufgrund der verstärkten Nutzung digitaler Medien in Schulen und im familiären Umfeld besonders groß.

Unter www.medienwissen-mv.de sind verschiedene Angebote und Projekte verfügbar, darunter:

- "Let's Play – Digitale Spiele in der Pädagogik" – Fachkräftefortbildung
- "Lebensraum Internet – Aufwachsen in einer digitalen Welt" – Fachkräftefortbildung
- "Eltern in Medienerziehung unterstützen und stärken" – Elternabende
- "Spielen, Zappen, Klicken – Medienerziehung in Kita und Familie" - Ein Beitrag zur Primärprävention von Mediensucht - Fortbildungsreihe für Erzieherinnen und Erzieher
- "Medienstarter - Ein Projekt zur Medienkompetenzförderung in Kindertagesstätten"

Das Projekt "[Medienstarter](#)" zielt darauf ab, Erzieher:innen im Bereich Kita (3-6 Jahre) durch Fortbildungen dazu zu befähigen, eigenständig vorbereitete medienpädagogische Bildungsinteraktionen durchzuführen. Dabei erhalten die Erzieher:innen grundlegendes Wissen über die Medienaneignung von Kindern sowie die damit verbundenen Entwicklungsaufgaben.

- Die Kampagne "Medien-Familie-Verantwortung"

Das Land verfolgt aufmerksam die gegenwärtigen Entwicklungen und Trends. In einem kooperativen Austausch zwischen dem SM und der LAKOST M-V werden die Angebote entsprechend angepasst.

Um die Suchtgefahr für Minderjährige zu minimieren, wird es jedoch aus suchtfachlicher Sicht für notwendig erachtet, Jugendschutzmaßnahmen zur Regulierung des simulierten Glücksspiels in digitalen Spielen einzuführen. So begrüßt die Landesregierung beispielsweise die Initiative der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK), die mit Beginn des Jahres 2023 neue Regeln bei der Prüfung von neu eingereichten digitalen Spielen eingeführt hat. Seitdem werden neben jugendschutzrelevanten Inhalten auch mögliche Online-Risiken, wie zum Beispiel Kaufmöglichkeiten, im Verfahren der

gesetzlichen Alterskennzeichnung berücksichtigt. Umgesetzt wird dies durch zusätzliche Hinweise zu möglichen Risiken bei der Mediennutzung sowie eine entsprechende höhere Altersfreigabe.

Ferner hat die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf [BT-Drucksache 20/4013](#) (Vorhaben der Bundesregierung zu Games und E-Sport) mitgeteilt, dass sie prüfen werde, ob und inwieweit das Inkrafttreten des Digital Service Act Änderungen am JuSchG erfordert. Die Landesregierung wird diese Aktivitäten aufmerksam begleiten und sich auch hier weiterhin für einen wirksamen Medienschutz einsetzen.

Das Land beteiligt sich außerdem über das IM an der Bund-Länder-offenen Arbeitsgruppe „Hybride Bedrohungen“ (BLoAG Hybrid), welche sich unter anderem mit dem Themenkomplex „Sensibilisierung im Umgang mit hybriden Bedrohungen einschließlich Desinformation“ befasst. Die Unterscheidung zwischen Desinformation, Misinformation und Information ist im höchsten Maße diffizil. „Desinformation wird meistens definiert als die absichtliche Verbreitung von unwahren Informationen.“ ([GVK Gutachten 2020](#): S. 7)

„Unter Misinformation kann jede Art von Information verstanden werden, die falsch oder fehlerhaft ist, aber ohne absichtlich irreführend zu sein.“ (dies.: S. 11). Jedoch wird folgendes schnell ersichtlich: „Desinformation ist kaum definierbar. Die Definition ist von so vielen Faktoren abhängig, zum Beispiel politischen oder religiösen Ansichten, dass eine einheitliche oder standardisierte Kennzeichnung kaum möglich ist.“ Auf zwei Ebenen entfaltet dies Wirkmacht für die Landespolizei: Erstens können Desinformationen strafbar sein, zum Beispiel in Form von Hasskriminalität, Beleidigung, Verleumdung etc. Erlangt die Polizei Kenntnis von solchen strafbaren Handlungen, leitet sie gemäß § 163 Strafprozessordnung (Legalitätsprinzip) Maßnahmen ein, um den Sachverhalt zu erforschen und Tatverdächtige zu ermitteln. Um den Verfolgungsdruck zu erhöhen, werden im analogen Raum, z. B. bei Versammlungen, die Beamt:innen besonders geschult/sensibilisiert, um strafbare Desinformationen zu unterbinden (Gefahrenabwehr) und zu verfolgen (Repression). Im digitalen Raum bündelt die Landespolizei die Kräfte, da erkannt wurde, dass es hier eine spezialisierte Polizei braucht und der digitale kein durchsetzungsfreier Raum ist. Aus diesem Grund wurde zum Beispiel das Digitale Service- und Kompetenzzentrum im LKA M-V erschaffen, um digitale Kompetenzen zu bündeln. Überdies wurde im LKA M-V im Oktober 2022 ein neuer Ermittlungsbereich eingerichtet: die Zentrale Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet (ZMI). Ziel der Ermittlungen ist es, z. B. bei rechtsextremistischen Chatgruppen – die auch Desinformationen streuen – mit Hilfe von verschiedensten Tools auf Social-Media-Plattformen Beweismittel im Internet zu sichern und Täter:innen zu identifizieren.

Des Weiteren wurden die Landesmedienanstalten mit Inkrafttreten des neuen Medienstaatsvertrags (MStV) im November 2020 mit der Aufgabe betraut, gegen die Missachtung journalistischer Sorgfaltspflichten sowie der verbundenen Verbreitung von Desinformation im Internet vorzugehen. Die MMV ist zuständig für Anbietende von Online-Medien, die ihren Sitz in M-V haben und nicht dem Deutschen Presserat oder einer anderen anerkannten Selbstkontrolleinrichtung angehören. Werden in einem Online-Angebot vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergeben (z. B. Internetauftritt einer Tageszeitung), liegt ebenfalls keine Zuständigkeit der MMV vor.

Bei journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten kann es sich unter anderem um Online-Zeitungen, Newsletter, Blogs, Vlogs, Podcasts sowie Social-Media-Profile handeln. Entscheidend ist die journalistische Arbeitsweise: Werden Informationen unabhängig recherchiert, ausgewählt, zusammengestellt und in Zusammenhänge eingeordnet, ist eine journalistisch-redaktionelle Gestaltung des Angebots anzunehmen.

Nicht nur für Anbietende journalistisch-redaktionell gestalteter Online-Angebote, sondern auch für Rundfunkveranstalter gehört es zu den zentralen Pflichten, ordnungsgemäß zu recherchieren sowie Quellen insbesondere im Hinblick auf Zuverlässigkeit und Überprüfbarkeit sorgsam auszuwählen. Veröffentlichte Informationen müssen mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt geprüft und wahrheitsgetreu wiedergegeben werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sowie Meinungsäußerungen sind als solche kenntlich zu machen. Inhalte haben die Menschenwürde zu wahren. Schmähungen religiöser, weltanschaulicher und sittlicher Anschauungen sind zu unterlassen.

Die MMV prüft, ob die von ihr zugelassenen Rundfunkveranstalter und die Verantwortlichen nachrichtlicher/politischer Internetangebote mit Sitz in M-V die journalistischen Grundsätze einhalten.

Bei hinreichenden Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen die journalistischen Sorgfaltspflichten ist die MMV berechtigt, ein aufsichtsrechtliches Verfahren gegen die Verantwortlichen des Angebots einzuleiten. Vor der förmlichen Einleitung eines Verfahrens informiert die MMV die Anbieterin bzw. den Anbieter in einem Hinweisschreiben über den im Raum stehenden Verstoß und fordert diese zu einer Nachbesserung des Angebots auf. Sollte keine Korrektur des bemängelten Inhalts erfolgen oder wird wiederholt ein Verstoß festgestellt, erfolgt die Einleitung eines medienaufsichtsrechtlichen Verfahrens.

Gemäß MStV kann bei einem Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht als erforderliche Maßnahme insbesondere eine Beanstandung oder Untersagung des betreffenden Inhaltes ausgesprochen werden.

Mit dem Gesetz über digitale Dienste (Digital Service Act) der Europäischen Union soll zukünftig auf europäischer Ebene die Verbreitung von Desinformation im Internet eingedämmt werden.

Vor dem Hintergrund der vorgenannten Notwendigkeiten zur Verbesserung des Jugendmedienschutzes bestehen bereits fortgeschrittene Überlegungen der Länder, den JMStV in wesentlichen Regelungsgegenständen zu überarbeiten. So soll den Eltern vor allem ein leichter Weg eröffnet werden, altersgerechte Einstellungen an von Kindern genutzten Endgeräten vorzunehmen. Jugendschutzvorrichtungen, wie sie etwa bei Nutzerkontoeinstellungen möglich sind, kommunizieren stets mit dem Betriebssystem. Das Betriebssystem überprüft im Grunde ständig die vom Benutzerkonto vorgenommenen Einstellungen und übernimmt sie als Regel für alle Vorgänge wie etwa dem Download von Apps oder der Browsernutzung. Mit der Anknüpfung an das Betriebssystem wird damit ein zentraler und übergreifender Ansatz gewählt, um bestmöglichen technischen Jugendmedienschutz zu ermöglichen.

Mit den Regelungen sollen insbesondere bereits bestehende Maßnahmen des Jugendmedienschutzes leichter zugänglich und besser miteinander verknüpft werden. Der Ansatz bezieht sich in erster Linie auf mobile Endgeräte und Apps, da diese am häufigsten von Kindern und Jugendlichen genutzt werden. Er bezieht aber auch Smart-TV und Spielekonsolen ein. Auf Ebene des Betriebssystems findet keine inhaltliche Bewertung statt. Es erfolgt lediglich ein Auslesen rein technischer Parameter. Die inhaltliche Bewertung der Angebote obliegt weiterhin den Anbietern selbst.

Weiter soll der Maßnahmenkatalog der Landesmedienanstalten um die Möglichkeit erweitert werden, die Zahlungsströme zu einem beanstandeten Angebot zu kappen. Hierzu kann die Landesmedienanstalt durch die KJM den beteiligten Kreditinstituten die Mitwirkung am Zahlungsverkehr für diese Angebote untersagen (sog. „Follow-the-money“-Ansatz). Die Regelung entspricht § 9 Abs. 1 Nr. 4 im Glücksspielstaatsvertrag.

Um die Umgehung einer Sperrverfügung durch sog. „Mirror Domains“ zu erschweren, soll sich eine solche Verfügung zukünftig auch auf gleiche und im Wesentlichen gleiche Angebote erstrecken. Diese Regelung soll aufgrund der bestehenden Systematik im MStV verankert werden.

3. Datenlage

Hinsichtlich von Kennzahlen und Erhebungen im Bereich des Jugendmedienschutzes hat die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes M-V (FHöVPR M-V) eine Studie unter der Leitung von Prof. Dr. Rita Bley durchgeführt, in der alle Neuntklässler:innen in Neubrandenburg befragt wurden. Der Titel der Studie lautet: „Befragung aller Neuntklässlerinnen und Neuntklässler in der Stadt Neubrandenburg. Bericht zur Helffeldanalyse sowie Schülerbefragung in 2022, Schriftenreihe der FHöVPR M-V, Band 17, Güstrow.“ Dort wurde unter anderem die Opferwerdung erfragt und Gewalttatbestände ermittelt. Kursorisch sollen hier einige Befunde dargestellt werden:

In Bezug auf die „Gewalttätigkeit im Internet“ zeigen sich folgende Ergebnisse:

- 27,5 % der Befragten Neuntklässler:innen geben an, dass sie jemand im letzten Schulhalbjahr über das Internet/Handy/Smartphone verspottet, beleidigt oder beschimpft hat (S. 62)
- 26,4 % der Befragten Neuntklässler:innen geben an, dass jemand im letzten Schulhalbjahr über das Internet/Handy/Smartphone Gerüchte über sie verbreitet oder schlecht über sie geredet hat (S. 62)
- 19,1 % der Befragten Neuntklässler:innen geben an, dass ihnen jemand gegen ihren Willen Fotos oder Videos von nackten Personen geschickt hat oder mit ihnen über Sex reden wollte (S. 62)

Die Studie verdeutlicht, dass im digitalen Raum zahlreiche Delikte begangen werden und die Wirkmacht auf die Psyche der Kinder und Jugendlichen nicht unterschätzt werden darf.

Da die Datenlage in Bezug auf ihre Aktualität und Relevanz allein für M-V damit als nicht bzw. wenig aussagefähig angesehen werden muss, hat die LpB im Jahr 2023 in Kooperation mit der MMV die Studie des Hans-Bredow-Institut zur „Mediennutzung

und politischen Kultur in M-V“ unterstützt und gemeinsam Fragestellungen erarbeitet, die sowohl die Mediennutzung als auch Einstellungen zur Demokratie umfassen. Bewusst wurde die Altersgruppe der 16- bis 19-jährigen jungen Menschen in die Umfrage einbezogen, um ein realistisches Bild über Einstellungen junger Menschen in M-V zu erhalten. Dabei ging es u.a. um die Glaubwürdigkeit von Informationsangeboten. Aus der Studie wird nachfolgend zitiert.

„Von den abgefragten Informationsmöglichkeiten wird den regionalen Tageszeitungen und dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk mit ihren on- und offline angebotenen Inhalten insgesamt die höchste Glaubwürdigkeit zugesprochen. Auf einer Skala von 1 „überhaupt nicht glaubwürdig“ bis 5 „äußerst glaubwürdig“ erreichen beide Angebote den Mittelwert 3,4. Mit Blick auf das Alter zeigen sich kaum Unterschiede in der Glaubwürdigkeitsreihenfolge der Angebote. Allerdings halten jüngere Menschen aus M-V die abgefragten Informationsmöglichkeiten für glaubwürdiger als ältere Menschen.“

nach Alter	16-19	20-29	30-49	50-69	70+	Gesamt
YouTube	2,9	2,7	2,6	2,5	2,5	2,6
Facebook	2,6	2,5	2,2	2,1	2,0	2,2
Instagram	2,4	2,2	2,2	1,9	1,9	2,0
Twitter	2,3	2,3	2,0	1,8	1,8	1,9
TikTok	1,8	1,7	1,7	1,6	1,5	1,7
Telegram	2,4	2,1	1,8	1,9	2,3	2,0

Quelle: Sascha Hölig: Mediennutzung und politische Kultur in M-V. Hamburg 2023 (Arbeitspapiere des Hans-Bredow-Instituts, Projektergebnisse Nr. 66), DOI: <https://doi.org/10.21241/ssoar.86819>.

Dies bestätigen die Ergebnisse der Shell-Studie für die gesamte Bundesrepublik, bezogen auf die politische Mediennutzung für M-V.

Die vorliegenden Ergebnisse zeigen, dass das weit verbreitete Bild über das Medien-nutzungsverhalten und damit verbundene Ängste über vermeintliche Filterblasen und Echokammern nicht im allgemein angenommenen Maß der Realität entsprechen.

Des Weiteren liegen für M-V Informationen aus dem Suchhilfebericht des Landes M-V vor, der die Landesauswertung der EBIS-Daten (einrichtungsbazogenes Informati-onssystem) für das Jahr 2022 der Sucht- und Drogenberatungsstellen in M-V einschließt. Ein Vergleich der Suchtberichte zeigt, dass im Jahr 2022 eine Zunahme von Klient:innen mit der Problematik Exzessive Mediennutzung zu verzeichnen ist, vor allem im Bereich des Gamings. "Dot.sys" bezeichnet das Dokumentationssystem der Suchtvorbeugung. Im Jahr 2022 wurden 83 Veranstaltungen zum Thema Verhaltenssucht – problematischer Umgang mit digitalen Medien, Videospiele, etc. durchgeführt.

Dabei wurden 51.617 Personen in M-V erreicht, darunter Fachkräfte, Schüler:innen und Eltern.

Abgesehen davon existieren zahlreiche weitere bundesweite Studien, aus denen sich Erkenntnisse für M-V ableiten lassen:

- [DAK-Längsschnittstudie](#): Wie nutzen Kinder und Jugendliche Gaming, Social Media und Streaming?
- 16. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung ([BT-Drs. 19/24200](#), S. 293 ff)
- 18. Shell-Studie 2019
- [Bitkom](#): Wie die Deutschen Social Media nutzen
- [Jugendmedienschutzindex 2022](#): Der Umgang mit online bezogenen Risiken
- [JIM-Studie und weitere Studien](#) - Basisuntersuchungen zur Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen

IV Gewalt (Fragen 45 bis 49)

Gewalterfahrungen im Kinder- und Jugendalter sind für Betroffene (und auch für junge Täter:innen) mit negativen Folgen für ihre Entwicklung verbunden. Prävention ist daher ein wichtiges Instrument, um solchen Schädigungen vorzubeugen und passgenaue Hilfen zu vermitteln. Durch Aufklärung und Wissensvermittlung können Risiken und Gefahren besser erkannt, vermieden oder beendet werden. Die Zielgruppenbezogenheit der Maßnahmen und eine an den Ressourcen und Lebenswelten junger Menschen orientierte Ausrichtung ist dabei wesentlich. Die Landesregierung fördert daher verschiedene Maßnahmen in den Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe, Schule, Polizei, Justiz etc.

1. Prävention (sexualisierter) Gewalt

Aktuelle Herausforderungen werden nach wie vor in der Prävention sexualisierter Gewalt gesehen. Diese tritt auch in Mecklenburg-Vorpommern auf. Das reicht von unangemessenen Berührungen über sexuell motivierte Annäherungsversuche in sozialen Medien bis hin zu Fällen von Missbrauch. Sie kann überall dort vorkommen, wo junge Menschen leben, spielen, lernen und betreut werden. Dabei ist zu konstatieren, dass diese Gewalttaten im schulischen Bereich in jüngeren Altersstufen vorkommen. Die Zunahme in den sozialen Medien ist ebenfalls eine weitere Herausforderung. Mit Fortbildungsangeboten wird auf diese aktuellen Entwicklungen gezielt reagiert. Um Kinder und Jugendliche vor derartigen Gefahren zu schützen, unterstützt die Landesregierung insbesondere auch Konzepte und Projekte zur Vorbeugung und Abwendung sexualisierter Gewalt, zur Qualifizierung von Fachkräften und zur Aufklärung junger Menschen.

Darüber hinaus spielen bei der Prävention in Einrichtungen und Organisationen institutionelle Schutzkonzepte eine wichtige Rolle. Sie können die Risiken für sexuelle Gewalt im eigenen Einflussbereich verringern und betroffenen Kindern und Jugendlichen notwendige Unterstützung bieten. Die Landesregierung fördert daher auch die Qualifizierung der Fachkräfte zur Etablierung von Schutzkonzepten.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift für den Umgang mit Notfällen an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden meldepflichtige Vorfälle an öffentlichen Schulen erfasst. Alle gemeldeten Vorfälle werden in der obersten Schulaufsicht zur Kenntnis genommen, schulaufsichtlich und (sofern angezeigt) schulpsychologisch begleitet, zum Beispiel auch Vorfälle in den Kategorien „sexuelle Übergriffe“ und „Körperverletzung“.

Seit dem Schuljahr 2018/2019 wird in M-V die Bundesinitiative „Trau dich!“ – ein Theaterstück gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch für die Klassenstufen 4-6 – in Verbindung mit Lehrerfortbildungen und Elterninformationsabenden aufgeführt. Durch Corona gab es eine fast zweijährige Pause. Derzeit werden die Möglichkeiten für die Fortsetzung ab 2024 geprüft. Seit dem Schuljahr 2020/21 gibt es jährlich eine Fortbildungsreihe im IQ M-V zur Erarbeitung von Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt an Schulen, die mehrmalig online angeboten wird.

Das Institut für IQ M-V bietet seit dem Schuljahr 2022/2023 mit dem Kooperations- und Beratungssystem für Eltern und Schule (KuBES) ein weiteres Unterstützungsangebot

für Grundschulen, Regionale Schulen und Gesamtschulen in M-V an. KuBES ist ein multiprofessionelles Unterstützungssystem für Eltern und Schule, das landesweit in vier Regionalbereichen (Einzugsbereiche entsprechen Schulamtsbereichen) tätig ist. Die multiprofessionellen Teams des KuBES beraten und stärken die Schulen bei pädagogischen Herausforderungen und sozialen Problemlagen, unterstützen Schulen insbesondere beim Aufbau von Handlungsstrategien gegen Mobbing, stärken bei der Vermeidung von Schulabsentismus oder organisieren Informationsveranstaltungen für Eltern.

Zudem setzt KuBES ein Präventionsangebot gegen Mobbing und Cybermobbing in Kooperation mit der Techniker Krankenkasse um. Das Projekt „Gemeinsam Klasse sein“ unterstützt Schulen, Lehrkräfte und unterstützende pädagogische Fachkräfte sowie Eltern dabei, ihre Kinder stark zu machen und ein positives Klassengefüge zu entwickeln bzw. auszubauen. Es versetzt die Schulen in die Lage, gezielt und präventiv gegen Mobbing und Cybermobbing vorzugehen.

Im Weiteren ist das Angebot „M-V InKisten: Mensch und Vielfalt in Interaktionskisten“ eine Fortbildungsmöglichkeit im Kontext Inklusion. Es handelt sich um ein Sensibilisierungsangebot, das durch Selbsterfahrung und Interaktion Barrieren erkennt und Verständnis sowie Akzeptanz für vielfältige, die Inklusion und Heterogenität betreffende Themen fördern soll. Dabei steht die Frage nach der (pädagogischen) Haltung im Fokus. Die Auseinandersetzung mit eigenen Werte- und Normenkonzepten sowie Lebensrealitäten von Adressat:innen ist ein Schlüsselmoment in der Umsetzung von Inklusion. Ziel ist es auch, Diskriminierung und Ausgrenzung zu vermeiden.

Das IQ M-V wird voraussichtlich ab dem Schuljahr 2024/2025 in Kooperation mit der „Psychologischen Forschungspraxis Teach LOVE“ eine neue digitale Fortbildung zum Thema „Sexuelle Bildung“ anbieten. Über eine E-Learning-Fortbildung werden Lehrerinnen und Lehrer unter anderem in den Bereichen sexuelle und kulturelle Diversität, sexuelle Identität und Beziehungskonstellationen, Kommunikation- und Konfliktkompetenz, Selbsterfahrung sowie Mediennutzung in diesem Kontext fortgebildet. Damit wird auf neuere Entwicklung in diesem Themenfeld eingegangen.

Zudem können durch eine Kooperation mit dem Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Schabernack e.V. Lehrkräfte an der Kinder- und Jugendschutzkonferenz des Landes Mecklenburg-Vorpommern teilnehmen. Im Jahr 2022 lag der Fokus auf inhaltlichen Themen rund um das Kindeswohl sowie konzeptionelle und strukturelle Fragen des kooperativen Kinderschutzes, im Jahr 2023 ging es um Beteiligung im Kinderschutz. Lehrkräfte haben hier die Möglichkeit, mit weiteren Professionen aus dem Bereich des Kinderschutzes in den Austausch zu gehen und praktische Lösungswege zu erhalten.

Die sechs Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt im Land beraten auch betroffene Kinder und Jugendliche. Sie unterstützen dabei, Strategien zur Bewältigung von Gewalterfahrungen und deren Folgen zu entwickeln, und leisten präventive Arbeit mit dem Ziel, sexualisierte Gewalt durch die Sensibilisierung, Aufklärung und Stärkung zu reduzieren. So begleiteten und organisierten die Fachberatungsstellen beispielsweise im Jahr 2022 an mehreren Schulen im Land das Theaterprojekt „Mein Körper gehört mir!“. Die fünf Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking verfügen über eine Kinder- und Jugendberatung. Sie ist ein niedrighschwelliges Angebot. In

dem Kontakt mit dem mitbetroffenen Kind von häuslicher Gewalt stehen die Stärkung des Selbstbewusstseins und die Bewältigung der Gewalterfahrungen im Mittelpunkt.

Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages trägt die Landespolizei M-V zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung sowie der Prävention (sexualisierter) Gewalt von Kindern und Jugendlichen bei. Die Ordnungsbehörden und die Polizei arbeiten grundsätzlich im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit zusammen und unterrichten sich gegenseitig über Vorkommnisse und Maßnahmen von Bedeutung. Die Präventionsprojekte der Landespolizei leisten dabei einen wichtigen Beitrag zur Gewaltprävention im Rahmen des konsequenten Einschreitens (zum Beispiel in Fällen häuslicher Gewalt, Kindesmisshandlung und sexuellem Missbrauch) unter Ausnutzung aller rechtlichen Möglichkeiten gegenüber den tatverdächtigen Personen, was durch weitere, zielgerichtete präventivpolizeiliche Maßnahmen unterstützt wird.

Die polizeiliche Prävention informiert die Bevölkerung durch eine objektive Darstellung der Kriminalitätslage über Erscheinungsformen und Begehungsweisen der Kriminalität, Gefährdungseinschätzungen, Opferrisiken sowie tatbegünstigendes Verhalten. Sie gibt Empfehlungen zu tatreduzierenden und deeskalierenden Verhaltensweisen, verdeutlicht potenziellen Täterinnen und Tätern die Konsequenzen ihres Handelns und weist auch mit Informationsmaterialien auf Opferschutz- und Hilfeeinrichtungen hin. Dabei gibt sie – auch zur Förderung der Zivilcourage – Hinweise, wie Gewalttaten verhindert oder beendet werden können und Opfern von Gewalt ohne Eigengefährdung geholfen werden kann.

Die Polizei führt selbst keine Verhaltenstrainings durch und zertifiziert diese auch nicht, beteiligt sich aber im Rahmen der Gewaltprävention an unterschiedlichen Projekten, zum Beispiel an Schulen oder Einrichtungen der Jugend- oder Seniorenarbeit und arbeitet gemeinsam mit anderen Präventionsträgern in regionalen und landesweiten Netzwerken. Soweit es für die gewaltpräventive Arbeit einer psychologischen oder sozialwissenschaftlichen Kompetenz bedarf (zum Beispiel im Bereich der sexualisierten Gewalt), vermittelt die Polizei an entsprechende Institutionen.

Durch die polizeiliche Prävention wird zudem auf die Gefahren durch den Umgang mit Medien hingewiesen bzw. auf einen sicherheits- und verantwortungsbewussten Umgang hingewirkt.

Insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sollen durch die Vermittlung von Medienkompetenz davor geschützt werden, Opfer von Straftaten zu werden oder durch ihr Handeln selbst Straftaten zu begehen. Maßnahmen zur Stärkung der Medienkompetenz sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben, die von der Polizei lediglich unterstützt werden können. Dabei arbeitet sie eng mit Schulen, sonstigen Bildungseinrichtungen und weiteren Präventionsträgern zusammen. Für eine zielführende Präventionsarbeit sowie zum Ausbau eigener Kompetenzen ist die Beteiligung an regionalen und landesweiten Netzwerken unentbehrlich. Als Beispiel für eine Maßnahme der Steigerung Medienkompetenz kann abermals das Projekt „Helden statt Trolle“ angeführt werden. Das Ziel dieses Projekts ist, auf die zunehmende Gefahr von digitaler Gewalt in Form von Hate Speech, Fake News, Cybermobbing, Cybergrooming etc. vorzubereiten und angemessen darauf reagieren zu können. Darüber hinaus informiert das Landeskriminalamt M-V regelmäßig zu Themen sexualisierter Gewalt wie Cybergrooming und Sexting.

Auch hier ist der bereits im Kapitel III genannte Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung M-V als Netzwerk all jener staatlichen und nichtstaatlichen Behörden, Einrichtungen und Organisationen, die sich in M-V aufgrund ihrer fachlichen Zuständigkeit bzw. ihrer gesellschaftlichen oder privaten Initiative auf Landesebene auf dem Gebiet der Kriminalprävention engagieren, aktiv. Den fachlichen Kern des LfK bilden die gemäß der Geschäftsordnung vom Vorstand eingerichteten sieben Arbeitsgruppen (AG). In ihnen wirken Fachleute aus unterschiedlichen staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen und Organisationen mit. Angegliedert ist der LfK im IM. Es existiert unter anderem eine „AG Jugendkriminalität“.

Im Mittelpunkt der Arbeit stehen:

- die Auswertung aktueller Vorkommnisse im Bereich der Jugendkriminalität
- der Informations- und Erfahrungsaustausch zur Wirksamkeit von praktischen Präventionsangeboten
- die Situationsbeschreibung und Bewertung zum Thema „Gewalt an Schulen“ und die Suche nach wirksamen Präventionsansätzen

Hinsichtlich der Frage nach der Bestandssicherung und nach dem Ausbau der Infrastruktur zur Prävention vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt wird für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe auf die kommunale Zuständigkeit und die in Kapitel II dargestellten ergänzenden Angebote und Maßnahmen der Landesregierung verwiesen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe in den letzten Jahren zu einem ernsthaften Problem geworden ist. Davon betroffen sind inzwischen alle Aufgabenbereiche. Zunehmende Personaldefizite behindern nicht nur die Qualitätsentwicklung und Absicherung gesetzlicher Standards, sondern haben unmittelbare Auswirkungen auf das Leistungsspektrum und die bedarfsgerechte Versorgung von Kindern, Jugendlichen und Familien. Einrichtungsträger sind verstärkt gezwungen, ihre Öffnungszeiten zu reduzieren oder gänzlich zu schließen. Gleichzeitig steigt die Anzahl unbesetzter Stellen in den Jugendämtern. Das gilt auch für den Kinderschutz. Hinzu kommt, dass die mangelnde gesellschaftliche Anerkennung des Berufsfeldes den Einsatz qualifizierter Absolvent:innen / Fachkräfte erschwert.

2. Datenlage im Kontext der Corona-Pandemie

Hinsichtlich der Datenlage im Themenkomplex „Gewalt“ wird für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe auf die entsprechenden Darstellungen in Kapitel II2 verwiesen. In der dort erwähnten Statistik sind unter anderem auch Daten der Jugendämter in Bezug auf die Ergebnisse der Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII enthalten.

Im Themenkomplex ist zunächst eine Studie der FHöVPR M-V unter der Leitung von Prof. Dr. Rita Bley zu nennen, in der alle Neuntklässler:innen in Neubrandenburg befragt wurden. Der Titel der Studie lautet: *„Befragung aller Neuntklässlerinnen und Neuntklässler in der Stadt Neubrandenburg. Bericht zur Hellfeldanalyse sowie*

Schülerbefragung in 2022, Schriftenreihe der FHöVPR M-V, Band 17, Güstrow.³ Dort wurde unter anderem die Opferwerdung erfragt und Gewalttatbestände ermittelt. Kurssorisch sollen hier einige Befunde dargestellt werden.

In Bezug auf „Gewalt und Jugenddelinquenz“ zeigen sich folgende Ergebnisse:

- knapp 85 % der Befragten Neuntklässler:innen geben an, dass sie jegliche Form von Gewalt ablehnen (S. 48)
- ca. 15 % der Befragten Neuntklässler:innen geben an, dass sie eine eher ablehnende Einstellung gegenüber Gewalt haben (S. 48)
- knapp 14 % geben an, dass Gewalt für sie ein Mittel ist, um sich Gehör und Respekt zu verschaffen – die verbleibenden ca. 86 % lehnten diese Aussage ab (S. 49)

Die Mehrheit der Befragten Neuntklässler:innen lehnt Gewalt ab, jedoch geben auch knapp 14 % an, dass Gewalt als Handlungsoption angesehen wird.

Tabelle 12: Opferwerdung (Mehrfachantworten, 395 Personen)

Gewaltformen	n	n [%]	Mehrfachantworten [%]
Körperliche Gewalt	112	19,0 %	28,4 %
Sexuelle Gewalt	30	5,1 %	7,6 %
Emotionale Gewalt	145	24,6 %	36,7 %
Gewalt im Internet	88	14,9 %	22,3 %
Politisch motivierte Gewalt	10	1,7 %	2,5 %
Kulturell/religiös motivierte Gewalt	12	2,0 %	3,0 %
Ich bin noch nie Opfer von Gewalt geworden.	193	32,7 %	48,9 %
Gesamt	590	100,0 %	149,4 %

Quelle: Befragung aller Neuntklässlerinnen und Neuntklässler in der Stadt Neubrandenburg. Bericht zur Helffeldanalyse sowie Schülerbefragung in 2022, Schriftenreihe der FHöVPR M-V, Band 17, Güstrow, S. 54.

Über die Hälfte der Befragten Neuntklässler:innen wurde bereits Opfer von Gewalt. Die häufigste Gewaltform ist „emotionale Gewalt“, gefolgt von „emotionaler“, „körperlicher“ und „Gewalt im Internet“.

³ Das gleiche Studiendesign wurde mit allen Neuntklässler:innen der Universitäts- und Hansestadt Rostock durchgeführt. Die Ergebnisse erscheinen im Jahr 2024.

Tabelle 13: Gewalttatbestände (Mehrfachantworten, 162 Personen)

Ist dir Folgendes schon einmal passiert?	n	n [%]	Mehrfachantworten [%]
Raub	23	7,4 %	14,2 %
Erpressung	33	10,6 %	20,4 %
Sexuelle Belästigung	50	16,1 %	30,9 %
Sexuelle Gewalt	16	5,1 %	9,9 %
Körperverletzung mit Waffe	10	3,2 %	6,2 %
Körperverletzung durch mehrere Personen	79	25,4 %	48,8 %
Sachbeschädigung	100	32,2 %	61,7 %
Gesamt	311	100,0 %	192,0 %

Quelle: Befragung aller Neuntklässlerinnen und Neuntklässler in der Stadt Neubrandenburg. Bericht zur Helffeldanalyse sowie Schülerbefragung in 2022, Schriftenreihe der FHöVPR M-V, Band 17, Güstrow, S. 55.

Am häufigsten sind die Befragten von „Sachbeschädigungen“ betroffen, gefolgt von „Körperverletzung durch mehrere Personen“ und „sexuelle Belästigung“.

Tabelle 14: Zuletzt erlebte Gewalttat

Zuletzt erlebte Gewalttat	n	n [%]
Raub	5	3,2 %
Erpressung	3	1,9 %
sexuelle Belästigung	26	16,8 %
sexuelle Gewalt	5	3,2 %
Körperverletzung mit Waffe	6	3,9 %
Körperverletzung durch mehrere Personen	9	5,8 %
Körperverletzung durch einzelne Person	45	29,0 %
Sachbeschädigung	28	18,1 %
Cybergrooming, Cybermobbing, Cyberstalking	28	18,1 %
Gesamt	155	100,0 %

Quelle: Befragung aller Neuntklässlerinnen und Neuntklässler in der Stadt Neubrandenburg. Bericht zur Helffeldanalyse sowie Schülerbefragung in 2022, Schriftenreihe der FHöVPR M-V, Band 17, Güstrow, S. 55.

Auf die Frage, welche Gewalttat zuletzt erlebt wurde, geben die meisten Befragten „Körperverletzung durch einzelne Person“, „Cybergrooming, Cybermobbing, Cyberstalking“ und Sachbeschädigung an.

Mit Prof. Dr. Brakemeier von der Universität Greifswald forscht in M-V zudem eine Professorin, die sich bereits sehr früh mit den Auswirkungen von Corona auf Kinder und Jugendliche auseinandergesetzt hat. In verschiedenen Publikationen wurden die [Ergebnisse](#) (siehe unter anderem S. 8f.), die auch Ausführungen zum Thema Gewalt beinhalten, vorgestellt. Auch wurde hier eine [Webseite](#) eingerichtet, die Hilfesuchenden – insbesondere auch zum Thema häuslicher Gewalt – [Unterstützung](#) anbietet:

Auch auf Bundesebene wurden Forschungen in Auftrag gegeben, die das bundesweite Lagebild im Bereich der sexualisierten Gewalt verbessern und Rückschlüsse auf weitere Entwicklungserfordernisse zulassen sollen. So wurde zum Beispiel durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung die Expertise „Sexualisierte Gewalt in der Erfahrung Jugendlicher“ (2021) und durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung die Broschüre „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Forschung fördern, Prävention verbessern, pädagogische Praxis stärken“ (2019) herausgegeben. Die Ergebnisse können auch für weitere Überlegungen in Mecklenburg-Vorpommern genutzt werden.

Ferner sind seit dem Jahr 2023 im Kooperations- und Beratungssystem für Eltern und Schule (KuBES) im IQ M-V insgesamt 55 Beratungsanfragen von Schulen und Eltern, die Thematik Gewalt betreffend, eingegangen. Dazu zählt körperliche, psychische und sexualisierte Gewalt.

Insbesondere in der PKS M-V wird die häusliche Gewalt über sämtliche Opferdelikte der Straftatenhauptgruppen „Straftaten gegen das Leben“, „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ und „Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit“ abgebildet, zu denen die Tatverdächtigen-Opfer-Beziehungen „im gemeinsamen Haushalt lebend“ sowie „Ehe/Partnerschaft/Familie einschl. Angehörige“ erfasst wurden.

Die außerhäusliche Gewalt ist in der PKS nicht definiert. Zur vergleichenden Betrachtung erfolgt ebenfalls die Abbildung der Straftatenhauptgruppen „Straftaten gegen das Leben“, „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ und „Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit“, zu denen die Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung „im gemeinsamen Haushalt lebend“ nicht erfasst wurde.

Die sexualisierte Gewalt wird durch die Straftatenhauptgruppe „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ wiedergegeben. Im Sinne der Anfrage wird diese Straftatenhauptgruppe in den nachfolgenden Tabellen als „sexualisierte Gewalt“ dargestellt.

Die nicht sexualisierte Gewalt wird über durch die Straftatenhauptgruppen „Straftaten gegen das Leben“ und „Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit“ wiedergegeben.

Junge Menschen werden entsprechend der PKS-Altersgruppen „Kinder (0 bis unter 14 Jahre)“, „Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)“ sowie „Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)“ dargestellt. Eine Zusammenfassung der Fälle erfolgt in jeder Tabelle unter der Angabe „unter 21 Jahre“.

„Gewalt von jungen Menschen“ und „Gewalt zwischen jungen Menschen“ werden mit der PKS-Kennzahl „Anzahl aufgeklärte Fälle“ erhoben. Ein aufgeklärter Fall wird gemäß den PKS-Richtlinien wie folgt definiert:

„[...] ist die Straftat, die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis mindestens ein Tatverdächtiger begangen hat, von dem grundsätzlich die rechtmäßigen Personalien (z. B. mittels Ausweisdokument, ED-Behandlung etc.) bekannt sind.“

Zur Abfrage von Tatverdächtigen-Attributen wie das Alter ist ein aufgeklärter Fall erforderlich. Für die „Anzahl der aufgeklärten Fälle“ ergeht der Hinweis, dass es sich dabei um Fälle handelt, zu denen mindestens ein Tatverdächtiger der entsprechenden Altersgruppe erfasst wurde. So können auch Tatverdächtige unterschiedlicher abgegebener Altersgruppen in einem Fall erfasst worden sein. Für die Interpretation der Daten ist diesbezüglich zu beachten, dass die Summe der einzelnen untergeordneten Altersgruppen nicht der Gesamtsumme „TV unter 21 Jahre“ entsprechen muss.

„Gewalt an jungen Menschen wird mittels der PKS-Kennzahl „Anzahl erfasste Fälle“ erhoben, um die Fälle auszuweisen, zu denen Opfer der angefragten Altersgruppe verzeichnet wurden. Es können Opfer unterschiedlicher Altersgruppen in einem Fall erfasst werden. Für die Interpretation der Daten ist diesbezüglich zu beachten, dass die Summe der einzelnen untergeordneten Altersgruppen nicht der Gesamtsumme „Opfer unter 21 Jahre“ entsprechen muss.

Nachfolgend werden die Zahlen ab dem Jahr 2018 dargestellt, da die Fragestellung darauf abzielte, wie sich die häusliche, außerhäusliche, sexualisierte und nicht-sexualisierte Gewalt an, von und zwischen jungen Menschen durch Corona verändert hat.

1. Häusliche Gewalt

a) „Gewalt von jungen Menschen“ im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt (Tabelle 1)

Anzahl aufgeklärte Fälle von Opferdelikten mit der TV-Opfer-Beziehung "im gemeinsamen Haushalt lebend" & "Ehe/Partnerschaft/Familie einschl. Angehörige"		2018	2019	2020	2021	2022
nicht sexualisierte Gewalt	TV unter 21 Jahre	171	179	192	180	228
	TV Kinder	20	23	31	20	20
	TV Jugendliche	71	93	93	90	119
	TV Heranwachsende	81	64	70	71	91
Straftaten gegen das Leben	TV unter 21 Jahre	0	0	0	0	0
	TV Kinder	0	0	0	0	0
	TV Jugendliche	0	0	0	0	0
	TV Heranwachsende	0	0	0	0	0
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	TV unter 21 Jahre	171	179	192	180	228
	TV Kinder	20	23	31	20	20
	TV Jugendliche	71	93	93	90	119
	TV Heranwachsende	81	64	70	71	91
sexualisierte Gewalt	TV unter 21 Jahre	3	5	3	11	3
	TV Kinder	0	2	0	3	1
	TV Jugendliche	2	2	2	2	1
	TV Heranwachsende	1	1	1	6	1

Hier wird deutlich, dass die „Gewalt von jungen Menschen“ im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt in den Corona-Jahren 2020 und 2021 in Bezug auf nicht-sexualisierte Gewalt nicht signifikant gestiegen ist. Im Jahr 2022 hingegen gab es einen deutlicheren Anstieg auf 228 Fälle.

Bei der sexualisierten Gewalt gab es im Jahr 2021 eine signifikante Erhöhung auf elf Fälle. Im Jahr 2022 hat sich die Fallstatistik wieder auf „Ausgangsniveau“ von drei Fällen eingefunden, wie es auch in den Jahren vor Corona statistisch erfasst wurde.

b) „Gewalt an jungen Menschen“ im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt (Tabelle 2)

Anzahl erfasste Fälle von Opferdelikten mit der TV-Opfer-Beziehung "im gemeinsamen Haushalt lebend" & "Ehe/Partnerschaft/Familie einschl. Angehörige"		2018	2019	2020	2021	2022
nicht sexualisierte Gewalt	Opfer unter 21 Jahre	427	386	411	399	447
	Opfer Kinder	240	217	230	203	208
	Opfer Jugendliche	126	113	121	125	155
	Opfer Heranwachsende	74	67	72	86	103
Straftaten gegen das Leben	Opfer unter 21 Jahre	1	4	2	0	0
	Opfer Kinder	1	4	2	0	0
	Opfer Jugendliche	0	0	0	0	0
	Opfer Heranwachsende	0	0	0	0	0
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	Opfer unter 21 Jahre	426	382	409	399	447
	Opfer Kinder	239	213	228	203	208
	Opfer Jugendliche	126	113	121	125	155
	Opfer Heranwachsende	74	67	72	86	103
sexualisierte Gewalt	Opfer unter 21 Jahre	39	30	39	60	25
	Opfer Kinder	28	24	29	51	21
	Opfer Jugendliche	8	4	9	7	1
	Opfer Heranwachsende	3	2	1	2	3

Es zeigt sich, dass die „Gewalt an jungen Menschen“ im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt in den Corona-Jahren 2020 und 2021 in Bezug auf nicht-sexualisierte Gewalt nicht signifikant gestiegen ist. Im Jahr 2022 wird mit 447 Fälle ein Höchstwert in dem 5-Jahresvergleich erreicht.

Bei der sexualisierten Gewalt gab es im Jahr 2021 eine signifikante Erhöhung auf 60 Fälle. Im Jahr 2022 hat sich die Fallstatistik wieder auf „Ausgangsniveau“ von 25 Fällen eingefunden, wie es auch in den Jahren vor Corona war bzw. im 5-Jahresvergleich ist dies ein Tiefstwert.

c) „Gewalt zwischen jungen Menschen“ im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt (Tabelle 3)

Anzahl aufgeklärte Fälle von Opferdelikten mit TV & Opfer unter 21 Jahren und der TV-Opfer-Beziehung "im gemeinsamen Haushalt lebend" & "Ehe/Partnerschaft/Familie einschl. Angehörige"	2018	2019	2020	2021	2022
nicht sexualisierte Gewalt	38	40	64	54	75
Straftaten gegen das Leben	0	0	0	0	0
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	38	40	64	54	75
sexualisierte Gewalt	3	5	2	11	2

Der Tabelle ist zu entnehmen, dass die „Gewalt zwischen jungen Menschen“ im Zusammenhang mit Häuslicher Gewalt in den Corona-Jahren 2020 und 2021 in Bezug auf nicht-sexualisierte Gewalt deutlich angestiegen ist. Im Jahr 2022 wird mit 75 Fälle ein Höchstwert in dem 5-Jahresvergleich erreicht.

Bei der sexualisierten Gewalt gab es im Jahr 2021 eine signifikante Erhöhung auf elf Fälle. Im Jahr 2022 hat sich die Fallstatistik wieder auf „Ausgangsniveau“ von zwei Fällen eingefunden, wie es auch in den Jahren vor Corona statistisch erfasst wurde.

2. Außerhäusliche Gewalt

- a) „Gewalt von jungen Menschen“ im Zusammenhang mit außerhäuslicher Gewalt (Tabelle 4)

Anzahl aufgeklärte Fälle von Opferdelikten ohne die TV-Opfer-Beziehung "im gemeinsamen Haushalt lebend"		2018	2019	2020	2021	2022
Nicht-sexualisierte Gewalt	TV unter 21 Jahre	2.698	3.115	2.523	2.507	3.045
	TV Kinder	539	630	543	489	722
	TV Jugendliche	1.190	1.456	1.136	1.149	1.363
	TV Heranwachsende	1.115	1.193	968	984	1.131
Straftaten gegen das Leben	TV unter 21 Jahre	6	4	6	1	9
	TV Kinder	1	0	0	0	0
	TV Jugendliche	3	1	1	1	4
	TV Heranwachsende	5	3	6	0	5
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	TV unter 21 Jahre	2.692	3.111	2.517	2.506	3.036
	TV Kinder	538	630	543	489	722
	TV Jugendliche	1.187	1.455	1.135	1.148	1.359
	TV Heranwachsende	1.110	1.190	962	984	1.126
sexualisierte Gewalt	TV unter 21 Jahre	219	249	196	262	266
	TV Kinder	25	41	21	45	40
	TV Jugendliche	114	123	103	123	146
	TV Heranwachsende	83	89	75	99	84

Hier wird deutlich, dass die „Gewalt von jungen Menschen“ im Zusammenhang mit außerhäuslicher Gewalt in den Corona-Jahren 2020 und 2021 in Bezug auf nicht-sexualisierte Gewalt eher leicht bis mittelstark rückgängig war. Im Jahr 2022 wird mit 3045 Fällen circa das „Ausgangsniveau“ von 2019 mit 3.115 Fällen erreicht.

Bei der sexualisierten Gewalt gab es im ersten Coronajahr 2020 einen Tiefstwert mit 196 erfassten Fällen. In den Jahren 2021 und 2022 wurde wieder das Ausgangsniveau von vor Corona erreicht.

- b) „Gewalt an jungen Menschen“ im Zusammenhang mit außerhäuslicher Gewalt (Tabelle 5)

Anzahl erfasste Fälle von Opferdelikten ohne die TV-Opfer-Beziehung "im gemeinsamen Haushalt lebend"		2018	2019	2020	2021	2022
nicht sexualisierte Gewalt	Opfer unter 21 Jahre	3.645	4.096	3.453	3.592	4.188
	Opfer Kinder	1.168	1.286	1.047	1.141	1.315
	Opfer Jugendliche	1.402	1.545	1.365	1.338	1.640
	Opfer Heranwachsende	1.194	1.386	1.144	1.220	1.354
Straftaten gegen das Leben	Opfer unter 21 Jahre	0	10	9	4	6
	Opfer Kinder	0	5	4	3	0
	Opfer Jugendliche	0	1	1	0	3
	Opfer Heranwachsende	0	5	5	1	3
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	Opfer unter 21 Jahre	3.645	4.086	3.444	3.588	4.182
	Opfer Kinder	1.168	1.281	1.043	1.138	1.315
	Opfer Jugendliche	1.402	1.544	1.364	1.338	1.637
	Opfer Heranwachsende	1.194	1.381	1.139	1.219	1.351
sexualisierte Gewalt	Opfer unter 21 Jahre	660	637	605	667	642

	Opfer Kinder	381	363	316	368	327
	Opfer Jugendliche	196	192	204	212	204
	Opfer Heranwachsende	85	89	87	87	112

Tabelle 5 zeigt, dass die „Gewalt an jungen Menschen“ im Zusammenhang mit außerhäuslicher Gewalt in den Corona-Jahren 2020 und 2021 in Bezug auf nicht-sexualisierte Gewalt eher leicht bis mittelstark rückgängig war. Im Jahr 2022 wird mit 4188 Fällen ein neuer Höchstwert erreicht – dieser liegt aber im Bereich des „Ausgangsniveaus“ von 2019 mit 4.096 Fällen. Bei der sexualisierten Gewalt gibt es im 5-Jahresvergleich keine signifikanten Unterschiede.

c) „Gewalt zwischen jungen Menschen“ im Zusammenhang mit außerhäuslicher Gewalt (Tabelle 6)

Anzahl aufgeklärte Fälle von Opferdelikten mit TV und Opfer unter 21 Jahren ohne die TV-Opfer-Beziehung "im gemeinsamen Haushalt lebend"	2018	2019	2020	2021	2022
nicht sexualisierte Gewalt	1.725	2.017	1.614	1.587	1.967
Straftaten gegen das Leben	0	1	3	0	3
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	1.725	2.016	1.611	1.587	1.964
sexualisierte Gewalt	208	234	185	248	254

Tabelle 6 zeigt, dass die „Gewalt zwischen jungen Menschen“ im Zusammenhang mit außerhäuslicher Gewalt in den Corona-Jahren 2020 und 2021 in Bezug auf nicht-sexualisierte Gewalt im Vergleich zum Jahr 2019 stark zurückgegangen ist. Im Jahr 2022 wird etwa das Ausgangsniveau von 2019 wieder erreicht.

Bei der sexualisierten Gewalt gab es im Jahr 2020 einen leichten Rückgang der Fälle. In den Jahren 2021 und 2022 wird ein leichter Anstieg im Vergleich zu den Jahren 2019 und 2018 festgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die PKS-Zahlen nur den polizeilich bekannten Teil der Kriminalität repräsentieren, das sogenannte „Hellfeld“. Anhand dieser „Hellfeldkriminalität“ kann nicht auf Umfang und Struktur der Gesamtheit der in der Gesellschaft vorkommenden Kriminalität geschlossen werden. Vom „Hellfeld“ kann auch nicht auf das „Dunkelfeld“ geschlossen werden, da es kein „Gesetz der konstanten Verhältnisse“ gibt.⁴ So können sich Entwicklungen im gesamten Kriminalitätsaufkommen (also im Dunkelfeld) anders darstellen, als es die PKS-Zahlen suggerieren.

Eine abschließende Beurteilung, wie sich die Corona-Pandemie – durch allgemeine Kontaktbeschränkungen, Lockdowns oder das Homeschooling – auf die Entwicklung der Kinderschutzfälle ausgewirkt hat, ist daher aktuell noch schwierig. Das Meldeverhalten der Hinweisgeber scheint aber eine besondere Rolle zu spielen. So deuten die bisherigen Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistik darauf hin, dass Kindertageseinrichtungen und Schulen infolge der Corona-bedingten Einschränkungen besonders im Jahr 2020 vorübergehend weniger Hinweise auf mögliche Kinderschutzfälle an die Jugendämter weitergegeben haben als zuvor bzw. danach. Allerdings könnten Lockdowns und Homeoffice-Regelungen dazu beigetragen haben, dass bei den Behörden zeitweise deutlich mehr Meldungen aus der Bevölkerung eingegangen sind.

Letztlich hat sich gezeigt, dass die Corona-Pandemie auch die Arbeit im Kinderschutz vor Herausforderungen gestellt hat. Dabei wurde noch einmal sehr deutlich, welchen Einfluss die soziale Infrastruktur, gute Kooperationsbeziehungen und geeignete (technische) Ausstattung im Kinderschutz haben. Es ist daher Aufgabe aller Verantwortungsebenen, die Rahmenbedingungen und Strukturen für die Arbeit mit jungen Menschen sowie deren Familien zu stabilisieren und zukunftsfest zu gestalten.

⁴ Singelstein/Kunz 2021: Kriminologie – eine Grundlegung, S. 248.

V Extremismus (Fragen 50 bis 53)

Junge Menschen und Heranwachsende befinden sich in einer besonderen Entwicklungsphase, in der sie ihre Persönlichkeit ausbilden. In dieser Phase können sie auch mit den unterschiedlichen Phänomenbereichen des politischen Extremismus in Berührung kommen. Eine Radikalisierung geht in dieser Phase jedoch nicht zwangsläufig mit der Übernahme eines geschlossenen extremistischen Weltbildes einher. So umfasst beispielsweise der Rechtsextremismus auf der Einstellungsebene verschiedene Erscheinungsformen und Ausprägungen unterschiedlicher Qualität, von Abwertungen gegenüber als anders wahrgenommenen Gruppen und Wahlverhalten bis hin zu manifesten rassistischen, antisemitischen, verschwörungsideologischen und damit im Kern antidemokratischen Einstellungen und gewaltlegitimierenden oder gewaltausübenden Handlungen.

Jungen Menschen die Möglichkeit einzuräumen, sich zu aktiven mündigen Bürgern entwickeln zu können, durch die Vermittlung von wichtigen demokratischen Kompetenzen in der politischen Willensbildung, wie z. B. Medien- und Recherchekompetenz, ist eine der wichtigsten staatlichen Aufgaben in der Bildungspolitik.

Jugendliche und junge Erwachsene sind ein besonderes Agitationsziel von Extremisten. Dabei sind die „Einstiegs- und Kontaktgelegenheiten“, die zu einer extremistischen Beeinflussung oder gar Übernahme eines geschlossenen extremistischen Weltbildes führen können, von vielfältiger Natur. Die ersten Berührungspunkte können aus eigenen sozialen Bezugsgruppen (Bekanntens- oder Freundeskreis) oder ähnlicher Strukturen (Vereine, andere Subkulturen) heraus erfolgen. Sie sind meist verbunden mit oder kulturellen Faktoren, wie Musik (Konzerte), Sport oder auch mit einem unkritischen oder gar extremistischen Familienumfeld. Auch die eigenen Beweggründe in einer extremistischen Szene (z. B. bei Skinheads, bei einer rechtsextremistischen Partei oder bei den Identitären) aktiv zu werden, sind sehr unterschiedlich. So können die eigene Wahrnehmung von sozialen Ungerechtigkeiten oder auch der Protest gegen aktuelle Entwicklungen für Jugendliche Gründe sein in den Extremismus „abzuleiten“.

Um junge Menschen resilient gegenüber extremistischen Sicht- und Verhaltensweisen zu machen und Argumente und einfache Erklärangebote von Extremisten nicht unkritisch zu übernehmen, ist die politische Bildung unerlässlich. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene müssen dort erreicht werden wo ihr Alltag stattfindet. Genau dort muss der Grundstein gelegt werden, den Menschen Halt, Perspektive und Stabilität zu geben, damit aus ihnen mündige Bürger werden.

Die Stärkung demokratischer Werte und die frühzeitige Erziehung junger Menschen in demokratischen und die Menschenrechte wertschätzenden Prozessen sind die beste Prävention gegen extremistisches Gedankengut. Die Bindung der Menschen in M-V an ihr soziales Umfeld durch aktive und vorgelebte Mitbestimmung und -gestaltung stärkt die Demokratie und bietet jungen Menschen zugleich eine Orientierung. Eltern, pädagogische Fachkräfte und Fachkräfte der Jugendhilfe prägen sehr frühzeitig die Haltungen und Einstellungen junger Menschen im Hinblick auf erlebbare Demokratie und den Umgang mit Andersdenkenden. Das für die Entwicklung der Jugendlichen wichtige familiäre, soziale und schulische Umfeld gilt es daher ebenso durch Beratungs- und Unterstützungsangebote zu stärken wie die Jugendlichen selbst.

Neben Angeboten der Deradikalisierung sowie der Ausstiegs- und Distanzierungsbegleitung kommt den Angeboten der universellen Prävention sowie der politischen Bildung und Demokratiestärkung eine entscheidende Rolle zu. Auf diese Weise sollen junge Menschen im kritischen Umgang mit politischem Extremismus sensibilisiert und in ihrer Resilienz gestärkt werden. Junge Menschen müssen mit demokratischen Willensbildungsprozessen vertraut sein und befähigt werden, ihre Interessen zu erkennen und zu vertreten. Dazu gehört beispielsweise auch eine gelebte demokratische Schulkultur.

Die Landeskoordinierungsstelle für Demokratie und Toleranz (LKS) in der LpB M-V begleitet und koordiniert das Landesprogramm „Demokratie und Toleranz gemeinsam stärken!“. Aufgabe des Landesprogramms ist die Stärkung der demokratischen Kultur und der Zivilgesellschaft. Das Landesprogramm ist phänomenübergreifend ausgerichtet, wobei der Rechtsextremismus weiterhin als größte Herausforderung gesehen wird. Das Landesprogramm unterstützt Personen, Initiativen oder Kommunen mit einem umfangreichen Beratungsangebot. Die Ansätze in der begleitenden Umsetzungsstrategie reichen von frühkindlicher Bildung direkt in der Kita über die Arbeit in Schulen, Vereinen, Betrieben, Verbänden und Bildungseinrichtungen bis hin zur Kriminalprävention und Maßnahmen im Strafvollzug.

Die LKS nutzt zur Umsetzung des Landesprogramms auch Bundesprogramme wie „Demokratie leben!“. Seit dem Jahr 2001 fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen von Aktions- und Bundesprogrammen pädagogische und demokratiegestärkende Projekte für Kinder und Jugendliche. Die Förderung orientiert sich an den Richtlinien für den Kinder- und Jugendplan des Bundes. Auch in der aktuellen Förderperiode (2020-2024) legt das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ den Fokus insbesondere auf Kinder und Jugendliche.

Ein wichtiges Element des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ sind die Partnerschaften für Demokratie, die in den Kommunen unter anderem Jugendbeteiligungsgremien und Jugendforen einrichten und begleiten, um Partizipation und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen zu stärken. 20 Partnerschaften für Demokratie setzten sich in M-V für bürgerschaftliches Engagement und demokratisches Handeln im kommunalen Raum ein.

Eine zentrale Maßnahme zum Schutz vor politischem Extremismus stellt in M-V das landesweite Beratungsnetzwerk Demokratie und Toleranz mit seinen Beratungsprojekten dar. Zum einen sind die Regionalzentren für demokratische Kultur zu nennen. Sie bieten beispielsweise Hilfe bei der Entwicklung von Handlungsstrategien zum Umgang mit demokratiefeindlichen Ereignissen an Schulen, Unterstützung bei der Entwicklung eines demokratischen Leitbildes in Schulen oder die Begleitung beim Aufbau von gelebten Partizipations- und Mitbestimmungsstrukturen (z.B. Klassenräte) sowie Fortbildungen und Workshops zu Themen wie extremistischer Jugendkultur und Musik.

Hierbei spielen insbesondere das Erkennen und Bewerten von Rekrutierungsstrategien aller extremistischer Phänomenbereiche eine Rolle. So ist feststellbar, dass nicht nur rechtsextremistische Akteure gezielt versuchen, Anknüpfungspunkte an die jüngeren Teile der Gesellschaft zu finden, sondern auch Linksextremisten und Islamisten unter Verwendung von digitalen Medien dieses Ziel verfolgen. Linksextremisten

versuchen verstärkt, nichtextremistische politische Themen zu bedienen, um auf diesem Umweg auch für die eigene extremistische Position zu werben.

Erkennbar sind zudem Versuche von islamistischen Akteuren über soziale Medien eine junge Zuschauerschaft mit z.T. unverfänglichen Antworten auf alltägliche Lebensfragen an sich zu binden und ihnen so ihre extremistischen Positionen näherzubringen.

Insgesamt versuchen Extremisten aller Phänomenbereiche die Grenzen zu den eigenen extremistischen Position verschwimmen zu lassen, sodass insbesondere für junge Menschen am Beginn ihrer eigenen politischen und gesellschaftlichen Findungsphase, die teilweise menschenverachtenden, antisemitischen und demokratiefeindlichen Ausrichtungen nicht auf den ersten Blick erkennbar sind.

Die Sensibilisierung zu verschiedenen Formen von Anbahnungsversuchen ist ein wesentlicher Aspekt der Präventionsarbeit

Unter anderem gibt es hierzu landesweite Beratungsprojekte wie die Ausstiegs- und Distanzierungsberatung „JUMP“, die Fachstelle „Bidaya“ zur Prävention von religiös begründetem Extremismus und das Betriebliche Beratungsteam (u.a. Beratung in Betrieben bei der Entwicklung von Handlungskonzepten).

Junge Menschen sind eine wichtige Zielgruppe der Beratungsstellen, die Projekte stehen aber auch anderen Zielgruppen zur Verfügung.

Hinzu kommen weitere landesweit wirkende Projekte wie „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“, das als landesweites Netzwerk an Schulen aktiv ist, das Projekt „Klappe auf!“ (RAA M-V), das medien- und demokratiepädagogische Ansätze miteinander verbindet, das Netzwerk für Demokratie und Courage (NDC), das verschiedene Angebote in Schulen umsetzt, sowie das vom NDC umgesetzte Modellprojekt „MutiG“, welches sich für ein demokratisches und diskriminierungssensibles Miteinander an Grundschulen einsetzt.

Im Bereich der frühkindlichen Bildung sind außerdem die Modellprojekte „Hortdialoge und Beteiligung“ (Soziale Bildung e.V.) und „Der Teilhabe-Rabe und die Schatzkiste frühkindlicher Demokratieerfahrungen“ (CJD Nord) zu nennen.

Ein Projekt, das Themen im Bereich von Hate Speech, digitaler Gewalt und Fake News aufgreift, ist das bereits vorgestellte Projekt „Helden statt Trolle“, das in Zusammenarbeit von Landeskriminalamt und LpB entstanden ist und vom Landeskriminalamt unter anderem durch Angebote an Schulen umgesetzt wird.

Ein zentrales Handlungsfeld im Bereich der Schule ist die Politische Bildung. Deren Ziel ist es, die Entwicklung von Schüler:innen zu selbstbestimmten und aktiven Bürger:innen zu befördern, die in der Lage sind, sich ein eigenes, begründetes Urteil über politische Sachverhalte bilden zu können. Spezifische Fragen von Extremismus oder Totalitarismus werden in den jeweiligen Fächern, insbesondere Sozialkunde und Geschichte, zusätzlich explizit behandelt.

In der Schule werden zudem grundständige Demokratiekompetenzen fächerübergreifend vermittelt sowie über eine demokratische Schulkultur, zum Beispiel in Form der Mitbestimmungsmöglichkeiten der Schüler:innen, auch in der Praxis erfahrbar. Die

Schulentwicklungsberaterinnen und -berater begleiten Schulen, Schulleitungen und schulische Steuergruppen bzw. Qualitätsteams bei der Konzeption, Gestaltung und Evaluation von entsprechenden Schulentwicklungsprozessen.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift für den Umgang mit Notfällen an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden zudem meldepflichtige Vorfälle an öffentlichen Schulen erfasst. Alle gemeldeten Vorfälle werden in der obersten Schulaufsicht zur Kenntnis genommen, schulaufsichtlich und (sofern angezeigt) schulpsychologisch begleitet, zum Beispiel auch Vorfälle mit „Kennzeichen/Propagandamittel verfassungswidriger Organisationen“ und Vorfälle mit „extremistischen Hintergrund“. Dem kann sich fallbezogen eine multiprofessionelle Beratung und Begleitung für die betroffenen Schüler:innen unter Einbeziehung der Eltern anschließen. Die Unterstützung für Schulen im Bereich der Extremismusprävention, auch aufgrund erhöhter Beratungs- und Schulungsanfragen in Folge antidemokratischer Vorfälle, erfolgt dabei in enger Abstimmung zwischen den Beratungs- und Unterstützungssystemen des BM - dem Kooperations- und Beratungssystem für Eltern und Schule (KuBES), dem Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie (ZDS) und der Stabsstelle Politische Bildung – sowie den Beratungsangeboten innerhalb des Landesweiten Beratungsnetzwerkes Demokratie und Toleranz, insbesondere den Regionalzentren für demokratische Kultur und dem Ausstiegs- und Distanzierungsangebot „JUMP“. Bei eingehenden Bedarfen der Schulen werden konkrete Ansprechpartner vor Ort zur Aufarbeitung demokratiegefährdender Vorfälle vermittelt.

Der Verfassungsschutz M-V hat die gesetzliche Aufgabe über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind, die zuständigen Stellen und die Öffentlichkeit über die Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung zu informieren. Er kann dazu insbesondere Verfassungsschutzberichte veröffentlichen und Prävention im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit leisten. Diesem gesetzlichen Auftrag kommt der Verfassungsschutz mit der jährlichen Veröffentlichung des Verfassungsschutzberichtes nach. Darüber hinaus erfolgen themenabhängig öffentliche Informationen.

Darüber hinaus bietet der Verfassungsschutz seine Expertise im Rahmen von Präventionsprojekten Dritter an. So haben Vertreter des Verfassungsschutzes im Zusammenhang mit Demokratietagen Vorträge und Workshops durchgeführt. Das IM ist aktiv bei der Umsetzung des Landesprogramms „Demokratie und Toleranz gemeinsam stärken“. In diesem heißt es: „Gesamtgesellschaftliche Präventionsnetzwerke auf Landes- und Kommunalebene, wie der Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung und die Kommunalen Präventionsräte, werden weiterentwickelt und ausgebaut. Landrätinnen und Landräte, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie die Abgeordneten auf Landes- und Kommunalebene sind aufgerufen, diesen Prozess tatkräftig zu unterstützen.“

Diesen Grundgedanken unterstützt der Verfassungsschutz durch das Einbringen seiner Expertise in das landesweite „Beratungsnetzwerk für Demokratie und Toleranz M-V“ und seiner Gremien. Im LfK ist der Verfassungsschutz ebenso vertreten und ein Mitarbeiter des Nachrichtendienstes hat die Leitung der Arbeitsgruppe „Extremismus“ inne.

Die Landkreise und kreisfreien Städten werden über den Verfassungsschutzbericht hinaus jährlich informiert, welche Entwicklungen - in allen Extremismusbereichen -, bezogen auf den jeweiligen Zuständigkeitsbereich, bedeutsam sind.

Darüber hinaus führt der Verfassungsschutz im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit bei Projekttagen an Schulen im Land Workshops zum Thema Extremismus durch. Dabei werden grundlegende Informationen zu diesem Phänomenbereich vermittelt und es wird für das Thema sensibilisiert.

Grundsätzlich sind die geschilderten Angebote altersunabhängig.

Die Maßnahmen aus der Strategie der Landesregierung zur Umsetzung des Landesprogramms „Demokratie und Toleranz gemeinsam stärken!“, die den Verfassungsschutz betreffen, werden umgesetzt.

Der Verfassungsschutz beteiligt sich auch an Maßnahmen gegen islamistischen Extremismus junger Menschen vor allem auf der Ebene der Prävention und Deradikalisierung. Der Verfassungsschutz ist diesbezüglich Mitglied in der interministeriellen Arbeitsgruppe „Islamismusprävention“, die von der dem WKM unterstehenden „Landeszentrale für politische Bildung / Landeskoordinierungsstelle Demokratie und Toleranz“ geleitet wird. Die Maßnahmen der Prävention und Deradikalisierung, die von dieser Arbeitsgruppe koordiniert und beauftragt werden, richten sich auch an junge Menschen in M-V.

Als Datenbasis dienen im Bereich Extremismus zunächst die polizeilichen Statistiken für politisch motivierte Kriminalität. Darüber hinaus versuchen Projekte wie die Dokumentations- und Informationsstelle Antisemitismus M-V auch Fälle unterhalb des Straftatbestands zu erfassen und in jährlichen Berichten zu dokumentieren.

Spezielle statistische Auswertungen sowie Studien und Erhebungen in Bezug auf politischen Extremismus junger Menschen liegen für M-V nicht vor. Ebenso fehlt in M-V ein regelmäßiges wissenschaftliches Monitoring zu Einstellungen und zur politischen Kultur im Bundesland, wie es in vielen anderen Bundesländern seit Jahren praktiziert wird (Thüringen-Monitor, Sachsen-Anhalt-Monitor, Demokratie-Monitor Niedersachsen etc.). Ohne solche empirischen Datengrundlagen sind weitergehende qualitative und quantitative Aussagen zur Entwicklung von extremistischen Einstellungen kaum möglich.

Rezipiert werden deshalb insbesondere die Ergebnisse der Einstellungsstudien anderer Bundesländer sowie bundesweit angelegte Untersuchungen wie die sogenannten Mitte-Studien, die Shell-Jugendstudie sowie weitere wissenschaftliche Untersuchungen. Eine wichtige Grundlage liefert außerdem der im Jahr 2020 veröffentlichte 16. Kinder- und Jugendbericht zum Thema „Förderung demokratischer Bildung im Kindes- und Jugendalter“.

Auf die Studie des Hans-Bredow-Instituts zur „Mediennutzung und politischen Kultur in M-V“, die die LpB 2023 in Kooperation mit der MMV unterstützt hat, wird zusätzlich hingewiesen.

Der Verfassungsschutz führt keine Statistik zum extremistischen Personenpotenzial, welches nach Alterskohorten ausgewiesen wird.

Die gesetzliche Regelung des Landesverfassungsschutzgesetzes (LVerfSchG M-V) erlauben dem Verfassungsschutz die Bearbeitung minderjähriger Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahrs, wenn deren Tätigkeit auf eine geheimdienstliche Arbeit oder gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung unter der Anwendung von Gewalt gerichtet ist. Die personenbezogenen Daten von Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres und vor Vollendung des 18. Lebensjahres unterliegen auch gesonderten Prüf- und Löschfristen.

Ab Vollendung des 18. Lebensjahres gelten die gesetzlichen Regelungen des § 17 LVerfSchG M-V und die dann geltenden Prüf- und Löschfristen. Im Verfassungsschutzbericht des Jahres 2022 wird beispielsweise das gesamte rechtsextremistische Personenpotenzial für M-V mit 1.840 Personen angegeben. Im Phänomenbereich Rechtsextremismus sind davon (Stichtag 1. Dezember 2023) rund 10 % der Altersgruppe 18 bis 27 Jahre zuzurechnen. Mit selbem Stichtag sind im Phänomenbereich „Reichsbürger und Selbstverwalter“ vom Gesamtpersonenpotenzial von 670 im Jahr 2022, eine niedrige zweistellige Zahl von Personen dieser Altersgruppe zuzurechnen. Im Bereich des Linksextremismus ist der Anteil der Altersgruppe der 18 bis 27-jährigen Personen im Vergleich zum Gesamtpersonenpotenzial signifikant höher. Insbesondere im Bereich des undogmatischen Linksextremismus (Autonome) stellt diese Altersgruppe den größten Anteil des Personenpotenzials für MV dar.

Zu beachten ist jedoch, dass der Verfassungsschutz Tätigkeiten, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, beobachtet. Anders als in der Sozialwissenschaft, in der auch politische Einstellungen betrachtet werden, spielen diese in der Arbeit des Verfassungsschutzes allein - ohne einen Tätigkeitsbezug bzw. Handlungsbezug - keine Rolle. Daher kann von den beim Verfassungsschutz bekannte Extremisten in der Altersgruppe zwischen 18 und 27 Jahren kein Rückschluss auf die Verbreitung von extremistischen Einstellungen im Bundesland gezogen werden.

VI Kinderarmut und Chancengleichheit

1. Kinderarmut (Fragen 54 bis 57)

Die Armutslagen von Kindern und Jugendlichen sind grundsätzlich ein Spiegelbild bestehender oder von Armut bedrohter Lebenssituationen von Familien. Folglich steht die Kinder- und Jugendarmut in der Regel im Zusammenhang mit Familienarmut. Von Armut bedroht sind insbesondere junge Familien, Familien mit mehr als zwei Kindern und Alleinerziehende, wobei insbesondere unzureichende bzw. fehlende finanziellen Ressourcen der Eltern bzw. der Alleinerziehenden zu Beeinflussungen von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die Bildungschancen, auf die physische und psychische Gesundheit, die Ernährung, auf die Möglichkeiten der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, die Mitbestimmung und Mitgestaltung gesellschaftlicher Aktivitäten führen.

In M-V ist fast jedes fünfte Kind armutsgefährdet und mehr als 20 % der Kinder und Jugendlichen von sozialer Ausgrenzung bedroht. (Stand 2022: Die Zahlen variieren je nach Studienlage und methodischer sowie statistischer Herangehensweise bei der Ermittlung der Armutsquote) Eine aktuelle Herausforderung mit Bezug zur Vermeidung von Kinder- und Jugendarmut stellen die weltweiten Auseinandersetzungen und der damit verbundene Anstieg von (unbegleiteten) geflüchteten Kindern und Jugendlichen und deren Integration in den Bereichen Kita, Schule und Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt in M-V dar. Hinzu kommen die durch den russischen Angriffskrieg gestiegenen Preise für Lebensmittel, Mobilität und Wohnung, gerade arme bzw. von Armut bedrohte Familien mit Kindern besonders stark treffen und so zu einer Erhöhung der Armutsgefährdungsquote führen können. Die aktuelle Lage und die Zahlen verdeutlichen, dass auch weiterhin ein hoher Bedarf an armutsbeseitigenden Maßnahmen besteht; auch wenn zum Beispiel im Hinblick auf den Rückgang der Bedarfsgemeinschaften mit Kindern im SGB II – Bezug in M-V ein positiver Trend erkennbar ist.

Um die Kinder- und Jugendarmut wirksam zu bekämpfen, müssen aus Sicht der Landesregierung die Maßnahmen des Staates zur Förderung der Eingliederung in Arbeit und die monetären Leistungen des Staates und infrastrukturelle Maßnahmen auf der kommunalen und Landesebene stets im Zusammenhang gedacht und soziale sowie kinder-, jugend- und familienpolitische Konzepte gut aufeinander abgestimmt werden. Wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung von Armut sind insbesondere die Förderung der Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit der Eltern, die Bereitstellung guter Bildungsangebote von Anfang an, die Schaffung und der Ausbau von Unterstützungsangeboten im schulischen und außerschulischen Bereich (zum Beispiel durch die Arbeit von Jugend- und Schulsozialarbeiter:innen oder die Einrichtung von Freizeittreffs), und die Schaffung guter Rahmenbedingungen in Bezug auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, etwa im Kita- und Ganztags schulbereich, sowie die Verbesserung der wirtschaftlichen Situation von Familien wie etwa durch die Einführung eines flächendeckenden Mindestlohns. Flankiert werden diese Maßnahmen durch monetäre Leistungen des Staates, wie zum Beispiel durch die Zahlung von Kindergeld, Kinderzuschlägen, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss oder der Bezuschussung von Familienerholungsmaßnahmen. Erklärtes Ziel der Landesregierung ist es, die bereits bestehenden Hilfe- und Unterstützungsstrukturen zu erhalten und weiterzuentwickeln. Das Land hält bereits eine Vielzahl von niedrigschwelligen Hilfs- und Beratungsangeboten vor, um insbesondere Familien oder Alleinerziehenden mit Kindern in besonders belastenden

Situationen Unterstützung zu ermöglichen. Beispielhaft genannt ist hierbei der Ausbau familiärer Netzwerkstrukturen. Das Land fördert und unterstützt den Ausbau von Familienbildungsstätten, Kinder- und Familienzentren, Stadtteil- und Begegnungstreffs, die Schwangerschaftsberatungsstellen, die Familienhebammen oder das Bundesprogramm Frühe Hilfen.

Grundlage für die Einschätzung der Armutslagen junger Menschen in M-V sind die öffentlich verfügbaren Statistiken der Bundesagentur für Arbeit sowie insbesondere die Daten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder zur Armutsgefährdungsquote. Die Erhebung der Armutsgefährdungsquote erfolgt jährlich auf Ebene der Bundesländer. Die Angaben zur Armutsgefährdungsquote junger Menschen sind unter anderem in die Altersgruppen „unter 18 Jahre“ und „18 bis unter 25 Jahre“ unterteilt und lassen entsprechend Rückschlüsse auf die Armutssituation junger Menschen in M-V zu.

Hinsichtlich bekannter Studienergebnisse und Forschungsberichte zum Thema Armut wird auf den jährlich erscheinenden [Arbeitsbericht des Paritätischen Gesamtverbandes, die Armuts- und Reichtumsberichte der Bundesregierung](#), sowie den im Jahr 2015 erschienenen Bericht [„Aspekte der Armut in M-V“](#) des AWO Landesverbandes verwiesen. Die genannten Berichte liefern einen Einblick in die Problemlagen und die Armutsstruktur der Bevölkerung. Die im Zuge der Berichte gewonnenen Erkenntnisse können für die zielgerichtete Armutsbekämpfung in M-V herangezogen werden, sodass ein weiterer eigenständiger Armuts- und Reichtumsbericht der Landesregierung vor diesem Hintergrund entbehrlich ist.

Stattdessen setzt die Landesregierung darauf, vorhandene Haushaltsmittel direkt in den Erhalt und Ausbau von Maßnahmen zur Armutsbekämpfung zu investieren. In diesem Zusammenhang erarbeitet die Landesregierung derzeit einen umfassenden Maßnahmenbericht, in welchem die Projekte und Maßnahmen der Landesregierung zur mittelbaren und unmittelbaren Bekämpfung von Armut dargestellt sein werden.

Nähere Einzelheiten zur aktuellen Situation von armutsgefährdenden Kindern und Familien sind dem [„Kinderreport Deutschland 2023“](#) des Deutschen Kinderhilfswerks, der Studie der Bertelsmann-Stiftung aus 2023 zu [„Kinderarmut in Deutschland“](#) oder den Erhebungen des Landes- und Bundesstatistikamtes zu entnehmen.

Bezüglich der Fragestellung zur Kindergrundsicherung ist zu konstatieren, dass diese neben dem Bürgergeldgesetz das sozialpolitisch bedeutsamste Vorhaben der aktuellen Bundesregierung ist. Seitens der Landesregierung wird die Einführung einer Kindergrundsicherung grundsätzlich begrüßt. Insbesondere die Idee, eine armutsfeste, einkommensabhängige Grundsicherung im Sinne von mehr Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland umzusetzen, wird ausdrücklich befürwortet. Eine Kindergrundsicherung kann neben der Förderung der Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit der Eltern ein effektiver Ansatz sein, um sicherzustellen, dass alle Kinder und Jugendlichen die grundlegenden Ressourcen erhalten, die sie für ein gesundes und glückliches Aufwachsen benötigen. Aus Sicht der Landesregierung sollte das politische Augenmerk deshalb darauf gerichtet sein, die Kindergrundsicherung unter eben diesen Präferenzen auszugestalten. Engagement, welches bestrebt ist, die Lebensbedingungen von Kindern und ihren Familien mittels auskömmlicher finanzieller Hilfen zu verbessern und insofern Armut und Ausgrenzung entgegenzuwirken sowie

Chancengleichheit zu fördern, findet von der Landesregierung Unterstützung. In diesem Zusammenhang wird eine genaue Analyse der materiellen Auswirkungen sowie eine hinreichende Finanzierung als entscheidend angesehen, um gewährleisten zu können, dass das System nachhaltig ist und auch langfristig den Bedürfnissen der Kinder Rechnung trägt. Die finanzielle Untersetzung der Kindergrundsicherung ist Angelegenheit des Bundes und wurde entsprechend politisch zwischen den Fraktionen der Ampelkoalition geeint. Aus Sicht des Landes ist hierbei eine auskömmliche Finanzierung durch den Bund wichtig, sodass den Ländern keine finanziellen Mehrbelastungen auferlegt werden. Die beabsichtigte Ausgestaltung der Kindergrundsicherung zielt im Besonderen darauf ab, auch Kinder in verdeckter Armut zu erreichen. Aus diesem Grund sollen bestehende Leistungen neu gebündelt und deren Zugang für Familien vereinfacht werden. Gleichwohl sehen der Gesetzentwurf wie der finanzielle Rahmen Leistungsverbesserungen für alle Kinder, die Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag der Kindergrundsicherung haben werden, vor. Es wird dennoch notwendig sein, beständig das gezielte Nachsteuern der Leistungshöhen nach Inkrafttreten des Gesetzes zu prüfen, um Kinderarmutsgefährdung nachhaltig zurückzudrängen.

Angesichts eines sehr ambitionierten Zeitplanes werden nach wie vor offene Fragen in Bezug auf deren konkrete rechtliche und operative Ausgestaltung politisch und fachlich debattiert. Die Landesregierung wird sich im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens für eine gute und gerechte Kindergrundsicherung einsetzen.

2. Chancengleichheit (Fragen 58 bis 61)

Grundsätzlich ist das Netz an zentralen Orten (Ober-, Mittel- und Grundzentren) in M-V so über das Land gespannt, dass alle dort vorgehaltenen Leistungen und Angebote der Daseinsvorsorge für die Menschen aus den jeweiligen Verflechtungsbereichen gut erreichbar sind. Die Differenzierung zwischen Stadt-Umland-Räumen, Ländlichen Räumen und Ländlichen Gestaltungsräumen sollen beibehalten und die unterschiedlichen Entwicklungsperspektiven dieser Räume weiter gestärkt werden:

- Zentrale Orte: Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung (Bündelung der Infrastrukturen),
- Sicherstellung einer angemessenen Erreichbarkeit von Schul- und Berufsbildungseinrichtungen in allen Landesteilen,
- deshalb Standorte vorzugsweise in zentralen Orten, bei Standorten in nicht-zentralen Orten diese entsprechend in das ÖPNV-Angebot einbinden und/oder die Erreichbarkeiten weiter verbessern (Mobilitätsoffensive M-V).

Hinsichtlich der Frage nach stärkerer „Umverteilung“ und einer höheren Besteuerung von Unternehmensgewinnen ist zunächst anzumerken, dass die pauschale Bewertung „massive Ungleichheit der Chancen“ seitens des zuständigen Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V nicht geteilt wird.

Steuerbelastungen bestimmen in hohem Maße die Rahmenbedingungen, unter denen sich die deutschen Unternehmen im internationalen Bereich behaupten müssen. Die Unternehmen müssen möglichst gute Rahmenbedingungen vorfinden, um die Herausforderungen im intensiven internationalen Wettbewerb bewältigen zu können. Die steuerlichen Rahmenbedingungen für Investitionen der gewerblichen Wirtschaft sollten deutlich verbessert und nicht durch eine höhere Besteuerung verschlechtert

werden. Digitalisierung und Transformation der Wirtschaft zur Klimaneutralität erfordern herausragende Investitionsbedingungen am Standort Deutschland.

Deutschland liegt im internationalen Vergleich derzeit deutlich über dem Durchschnitt der ertragsteuerlichen Gesamtbelastung aus Körperschaft- bzw. Einkommensteuer und Gewerbesteuer. Die nominale Steuerbelastung sollte rechtsform-unabhängig von derzeit in der Regel über 30 % auf ein wettbewerbsfähiges Niveau von rund 25 % reduziert werden. Mittel- und langfristig werden auf Basis erfolgreicher Unternehmen und damit einer wieder wachsenden Wirtschaft Arbeitsplätze und nachhaltig steigende Steuereinnahmen des Staates gesichert.

Als eine wichtige Säule der Herstellung von Chancengleichheit unterstützt die Landesregierung hingegen die praktische Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes in den Landkreisen und kreisfreien Städten als Träger dieser Leistungen für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Haushalten. Unterstützung wird in Form von Handlungsempfehlungen, die als Leitfaden für die gesetzlichen Grundlagen dienen können sowie der Möglichkeit des Austausches in einer entsprechenden Arbeitsgruppe im Sinne einer einheitlichen Rechtsanwendung in M-V angeboten.

Im Sinne der Chancengleichheit ist zudem zu beachten, dass (wie bereits im Kapitel 11.a) dargestellt wurde), Kinder aus psychisch und/oder suchtblasteten Familien (KipsFam) ein erhöhtes Risiko haben, im Laufe ihres Lebens selbst zu erkranken. Sie haben durch die Belastungen mit sehr spezifischen Problemen zu kämpfen und stehen im Alltag vor verschiedensten Herausforderungen. Expertinnen und Experten gehen davon aus, dass jedes vierte Kind in Deutschland – also etwa drei bis vier Millionen Menschen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr – einen vorübergehend, wiederholt oder dauerhaft psychisch oder suchterkrankten Elternteil hat. Laut Schätzungen sind in M-V bis zu 73.000 Kinder und Jugendliche davon betroffen, das sind ca. 30 % aller in M-V lebenden Kinder.

Das Thema KipsFam steht bereits seit einiger Zeit im Fokus wissenschaftlicher, sozialer und gesundheitlicher Betrachtungen. Bundesweit politische Aufmerksamkeit ist insbesondere entstanden, seitdem im Jahr 2017 eine AG ins Leben gerufen wurde mit dem Auftrag, Vorschläge zur Verbesserung der Situation von KipsFam zu generieren. Das Land hat im Jahr 2022 im Rahmen von ESF+ ein besonderes Förderprogramm ins Leben gerufen. In der aktuellen Förderperiode können mit einer Gesamthöhe von ca. 5 Mio. Euro verschiedene Maßnahmen zur Unterstützung und Stärkung von KipsFam gefördert werden, die die Chancengleichheit der betroffenen Kinder, gesund aufzuwachsen erheblich erhöhen kann. Die Förderung ist bis zum Jahr 2028 sichergestellt.

Durch das Förderprogramm konnte zuerst die Landesfachstelle KipsFam gegründet werden, die u.a. für den landesweiten Informations- und Wissenstransfer, eine Sensibilisierung für das Thema sowie für eine zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich ist. Seit dem vierten Quartal 2023 haben in fast allen Landkreisen und kreisfreien Städten Regionale Anlauf- und Unterstützungsstellen ihre Arbeit aufgenommen. Sie sollen einen Überblick über regionale Angebote und Entwicklungen haben, mit regionalen Akteuren kooperieren und im Informations- und Fachaustausch mit der Landesfachstelle stehen.

Durch das ESF+ Programm können ab Mitte des Jahres 2024 auch zielgruppenspezifische Angebote gefördert werden, die auf die Unterstützung und Stärkung von Kips-Fam in M-V abzielen.“

a) Kindertagesförderung und Schule

Jedes Kind hat ein Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit und auf vielfältige Lern- und Entwicklungschancen. Allen Kindern müssen, unabhängig von Geschlecht, Religion, ethnischer Zugehörigkeit, besonderen Lernbedürfnissen, sozialen und ökonomischen Voraussetzungen, die gleichen Möglichkeiten offenstehen, an qualitativ hochwertiger Bildung teilzuhaben und ihre Potenziale zu entwickeln. Mit der Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern hat das Land im vorschulischen und grundschulischen Bereich die Rahmenbedingungen für eine individuelle Förderung eines jeden Kindes geschaffen. Ziel ist zum einen die Verbesserung der Qualität der frühkindlichen Bildung und Erziehung. Zum anderen soll einer sozialen Benachteiligung entgegengewirkt und eine weitgehende Chancengerechtigkeit beim Eintritt in die Schule ermöglicht werden.

Einen großen Beitrag zur Chancengleichheit junger Menschen kann dabei eine gelungene Inklusion bieten. Bei der inklusiven Bildung und Erziehung der 0- bis 10-jährigen Kinder wird Inklusion als ein Prozess verstanden, bei dem auf die verschiedenen Bedürfnisse von allen Kindern eingegangen wird. Verschiedenartigkeit/Heterogenität der Gruppen ist eine Gegebenheit, die als Chance gesehen wird. Dabei liegt dem Inklusionsprozess ein Inklusionsverständnis zugrunde, das sprachliche und kulturelle Diversität sowie unterschiedliche körperliche Fähigkeiten gleichermaßen in den Blick nimmt und wertschätzt. Dies ermöglicht eine Vielfalt in der Bildung und Erziehung, die für alle eine Bereicherung darstellen kann. Das Miteinander von Kindern mit unterschiedlicher Ausprägung der Begabungen und/oder körperliche Entwicklung stärkt nicht nur die soziale Kompetenz, sie beugt gleichzeitig der Gefahr der Ausgrenzung vor. Im Bereich der Kindertagesförderung wird dies bereits seit Jahren erfolgreich praktiziert.

Auch Schule und Unterricht sind auf gleiche Bildungschancen für alle Schülerinnen und Schüler auszurichten. Der Unterricht knüpft an den individuellen Lernausgangslagen und Entwicklungsvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler an und fördert diese auf der Grundlage innerer oder äußerer Differenzierungsmaßnahmen. Der Unterricht ist so zu gestalten, dass gemeinsames Lernen und Erziehen von Schülerinnen und Schülern in größtmöglichem Ausmaß verwirklicht werden kann. Jede Form äußerer Differenzierung dient ausschließlich der Förderung der einzelnen Schülerinnen und Schüler. Individuelle Förderung ist Aufgabe jeder Schulart.

Alle Kindertagesstätten (Krippe, Kita, Horte einschließlich der Ferienhorte) sind in M-V zur Sicherung der Chancengleichheit beitragsfrei. Die Umsetzung der Rechtsansprüche auf Betreuung führen zu mehr Chancengerechtigkeit und Teilhabe der Kinder und führen für die Eltern zur weiteren Verbesserung bei der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf.

Das Land beteiligt sich gemäß § 26 Abs. 1 KiföG M-V mit einem Anteil von 54,5 % an den Ausgaben der Kindertagesförderung. Für das laufende Jahr zahlt das Land an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also an die Landkreise und kreisfreien Städte, jeweils einen Abschlagsbetrag. Für das Jahr 2023 beträgt der Abschlagsbetrag

des Landes an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe 467.448.694,27 Euro. Die Gesamtausgaben der Kindertagesförderung betragen ca. 860 Mio. Euro.

Etwa 12 Mio. Euro werden durch das Land für weitere Qualitätsmaßnahmen eingesetzt. Hierzu zählen insbesondere die Kosten des Landeselternrates (LER), die Durchführung der gezielten individuellen Förderung sowie deren Evaluation, Finanzierung der Sprach-Kitas, der Alltagshilfen, der ENZ-Ausbildung, der Weiterentwicklung der Bildungskonzeption und der inhaltlichen Ausgestaltung der frühkindlichen Bildung.

Die weitere Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses im Kindergarten auf 1:14 ist Bestandteil des Entwurfs der Landesregierung für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes ([LT-Drucksache 8/2810](#) vom 29.11.2023), das voraussichtlich im Frühjahr 2024 in Kraft treten wird. Ab dem 1. September 2024 wäre dann durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen, dass eine Fachkraft durchschnittlich 14 Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule fördert. Sowohl im Doppelhaushalt 2024/2025 als auch in der mittelfristigen Finanzplanung sind die hierfür vom Land zu tragenden Kosten hinterlegt.

Die Planungen der Landesregierung zu weiteren Absenkungen in anderen Förderarten dauern an. Auch werden Verhandlungen mit dem Bund über einen dauerhaften Einstieg in die Finanzierung qualitativer Verbesserungen in der Kindertagesförderung für die Zeit ab 2025 geführt. In diesem Zusammenhang ebenfalls relevant ist die noch in dieser Legislaturperiode auf Bundesebene geplante Verabschiedung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes, mit dem bundesweite Qualitätsstandards für die Kindertagesförderung im Achten Buch Sozialgesetzbuch festgeschrieben werden sollen. Dabei soll ein Fokus auf die Qualitätsbereiche Verbesserung der Betreuungsrelation, Sprachförderung und ein bedarfsgerechtes Ganztagsangebot gelegt werden.

Mecklenburg-Vorpommern erhält über das Kita-Qualitätsgesetz Bundesmittel. Bei Verstetigung dieser Mittel werden schrittweise weitere Qualitätsverbesserungen erfolgen.

Ungeachtet dessen plant die Landesregierung in der laufenden Legislaturperiode unter anderem nachstehende Maßnahmen beziehungsweise setzt diese bereits um:

- Nicht-Anrechnung von Auszubildenden zur staatlich anerkannten Erzieherin für 0- bis 10-Jährige/zum Staatlich anerkannten Erzieher für 0 – bis 10-Jährige (ENZ) auf das Fachkraft-Kind-Verhältnis im 1. und 2. Ausbildungsjahr
 - o zum Schuljahr 2023/2024 konnte hierdurch bereits eine Steigerung der Anzahl der Auszubildenden gegenüber dem letzten Schuljahr von über 80 Prozent erreicht werden.
- Durchführung eines Förderprogramms für Alltagshilfen in Kindertageseinrichtungen zur Entlastung des pädagogischen Personals und Verstetigung der Alltagshilfen in der gegenwärtigen Novelle des Kindertagesförderungsgesetzes
- Fortsetzung und Intensivierung des Dialogprozesses Fachkräfteoffensive:
 - o Durchführung einer Werbekampagne: „Großes schaffen für die Kleinsten“ unter Einbeziehung des Expertenwissens aus der Praxis;
 - o Beobachtung des Einstellungsgeschehens sowie eine Analyse der Einmündungsquoten der pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen;

- grundlegende Überarbeitung der Ausbildungsplatzplanung unter Berücksichtigung der Bedarfe im Bereich „Hilfe zur Erziehung“ und in der Schule;
- Verbesserung der nebenberuflichen Ausbildung und Weiterqualifikation: ab dem Schuljahr 2024/2025 ist die berufsbegleitende Ausbildung zur Staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin beziehungsweise zum Staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger möglich. Damit ist der Wechsel zwischen den Ausbildungsmodellen (Vollzeit, Teilzeit/berufsbegleitend) möglich und die Flexibilität der Schülerinnen und Schüler in Bezug auf die Finanzierung der Berufsausbildung entsprechend der individuellen Lebensumstände wird erhöht.
- Fortführung der Sprach-Kitas: „Kita-Sprachförderung in Mecklenburg-Vorpommern“.

Das pädagogische Handeln der Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen ist darauf ausgerichtet, Kinder zu stärken, ihnen die Entwicklung eines positiven Selbstkonzeptes, eines hohen Selbstwertgefühls und Selbstvertrauens zu ermöglichen, damit sie widerstandsfähig gegenüber gesellschaftlichen, sozialen, aber auch gegenüber gesundheitlichen und psychischen Entwicklungsrisiken werden. Dazu gehören ein wertschätzendes Erziehungsklima, sichere, das heißt belastbare Bindungen zwischen Fachkraft und Kind, ein zuversichtliches Lebenskonzept sowie Zuwendungsformen, die Lernbegeisterung entfachen, um Chancengleichheit zu fördern.

Eine alltagsintegrierte Beobachtung und Dokumentation des kindlichen Entwicklungsprozesses durch die pädagogischen Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen ist die Grundlage für die individuelle Förderung von Kindern. Bei erheblichen Abweichungen von der altersgerechten, sozialen, kognitiven, emotionalen oder körperlichen Entwicklung des Kindes, soll eine gezielte individuelle Förderung auf Grundlage eines jährlich fortzuschreibenden Entwicklungsplanes erfolgen. Hierfür stellt das Land jährlich 5.000.000 Euro zur Verfügung. Ziel ist eine bedarfsorientierte weitergehende Förderung der Chancengerechtigkeit vor dem Eintritt in die Schule.

Darüber hinaus dient das Landesprogramm „Kita-Sprachförderung in Mecklenburg-Vorpommern“ dazu, bei Kindern bis zum Eintritt in die Schule den Spracherwerb anzuregen und zu fördern, indem zusätzliche Fachkräfte für sprachliche Bildung (Sprachfachkräfte und Fachberatungskräfte) für die Kindertageseinrichtungen finanziert werden. Das soll den Kindertageseinrichtungen ermöglichen, sprachliche Bildung als integralen Bestandteil des Alltags in der Kindertageseinrichtung, insbesondere in Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern aus bildungsbenachteiligten Familien und aus Familien mit nicht deutscher Familiensprache, zu verankern, und dies beginnend ab dem Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung bis zum Eintritt in die Schule.

Das Beherrschen bildungssprachlicher Kompetenzen ist die wesentliche Voraussetzung für einen erfolgreichen Bildungsweg, die Wahrung der Chancengleichheit sowie für die mündige Teilhabe an politischen und gesellschaftlichen Prozessen. Das „Aktionsbündnis für Gesundheit M-V“ verabschiedete im Jahr 2019 Gesundheitsziele für das Land M-V. Im Rahmen der Lebensphase „Gesund aufwachsen“ wurden unter anderem entsprechende Gesundheitsziele für den Aspekt der Förderung sprachlich-

kommunikativer Kompetenzen und psychischer Gesundheit sowie Senkung der Prävalenz von Entwicklungsgefährdungen erarbeitet.

Darüber hinaus ist in M-V eine kompetenzorientierte durchgängige Sprachbildungsstrategie entwickelt worden, die drei wesentliche Eckpfeiler enthält:

1. Strategiepapier „Sprachbildung Mecklenburg-Vorpommern“

Hier werden die Ziele, Maßnahmen und Zeiträume der Implementierung des Sprachbildungsstrategie in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Schuljahresende 2026 beschrieben. Das Ziel ist die Nutzung der aus den KMK-Handlungsempfehlungen für das Bundesland M-V abgeleiteten Standards und Qualitätskriterien durch alle an Bildung beteiligten Lehrkräfte und damit verbunden die Förderung der Entwicklung bildungssprachlicher Kompetenzen der Lernenden im sprachbildenden Fachunterricht.

2. Handreichung „Standards und Qualitätskriterien der Sprachbildung im schulischen Bereich“

Um die KMK-Empfehlungen in Mecklenburg-Vorpommern erfolgreich umzusetzen, sind seit August des Jahres 2021 Standards und Qualitätskriterien der Sprachbildung als wesentliches Fundament des Sprachbildungsstrategie in M-V entstanden. Die wesentlichen Ziele der Handreichung sind:

- die Implementierung der KMK-Empfehlungen in M-V,
- Hinweise an die Lehrkräfte für die konkrete Umsetzung in der Schulpraxis,
- strategische bildungssprachliche Ausrichtung der Schulprogramme sowie
- das Aufzeigen ressourcenschonender Synergieeffekte.

3. Der Rahmenplan Sprachbildung

Der Rahmenplan Sprachbildung für die Klassenstufen 5-12 ab dem Schuljahr 2023/2024 wurde am 1. August 2023 auf dem Bildungsserver veröffentlicht. Seine Fortführung in Form des Rahmenplanes Sprachbildung Grundschule ist zum Schuljahr 2024/2025 geplant. Den KMK-Empfehlungen folgend wurde der Rahmenplan Sprachbildung für M-V strukturell so ausgerichtet, dass im ersten Teil die Bedeutung der Sprachbildung fachwissenschaftlich eingebettet und im zweiten Teil diese fachspezifisch anhand von Beispielen illustriert wird. Die Einführung des Sprachbildungsstrategie M-V wird bereits seit dem Schuljahr 2022/2023 durch Fortbildungsangebote begleitet, um eine breite Akzeptanz und Teilhabe zu ebnet.

Auf der Ebene der Organisationsentwicklung schaffen Schulen beispielsweise niederschwellige Begegnungs- und Erfahrungsräume für Elternbildung und Elternpartizipation, bauen Ganztagsangebote qualitativ aus, vernetzen sich mit anderen schulischen und außerschulischen Bildungsanbietern und verdichten ihre Kooperations- und Kommunikationsstrukturen im Sozialraum, insbesondere mit der Jugendhilfe.

Auf der Ebene der Unterrichtsentwicklung entwickeln die Schulen differenzierte lebenslagenorientierte Bildungskonzepte, um ihre Effektivität zu erhöhen, kulturelle und funktionale Passgenauigkeit herzustellen und die Nachteile der sozialen Verhältnisse auszugleichen. Übergänge zwischen der Schule und angrenzenden

Bildungssystemen sind so vorzubereiten und zu gestalten, dass weniger Brüche und Umwege in den Bildungsbiografien der Kinder und Jugendlichen entstehen. Dies zum Beispiel durch Stärkung der beruflichen Orientierung, sozialpädagogische Begleitung und Vernetzung mit außerschulischen Stützsystemen.

Seit dem Schuljahr 2022/2023 unterstützen multiprofessionelle Teams des KuBES landesweit Eltern und Schulen in herausfordernden Situationen. Ein Schwerpunkt der Unterstützung und Beratung liegt vor allem im Bereich des Erziehungsauftrags der Schule, hier auf den pädagogischen Herausforderungen und sozialen Problemlagen. Ziel ist es, die sozialräumliche Verankerung der Schulen mit der Kinder- und Jugendhilfe und Unterstützungsnetzwerken zu stärken und bedarfsorientiert auszubauen. Dabei spielt die Präventionsarbeit und die Zusammenarbeit mit Eltern eine zentrale Rolle, um Chancengleichheit und Teilhabe sowie den Zugang zu Förder- und Freizeitmöglichkeiten in den Blick zu nehmen. Die multiprofessionellen Teams arbeiten in diesem Kontext gemeinsam mit allen an Schulen Beteiligten und außerschulischen Partnern zusammen, insbesondere in Handlungsfeldern wie Schulverweigerung (Schulabsentismus), Gewalt- und Mobbingprävention, präventiver Kinderschutz und Heterogenität.

Die Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit von Zeugnissen und Abschlüssen als Voraussetzung für die gegenseitige Anerkennung bietet neben der Mobilität auch Chancengleichheit für die Absolventinnen und Absolventen der einzelnen Bundesländer. Empirische Untersuchungen belegen, dass die Chancengleichheit noch immer von der kulturellen und sozialen Herkunft beeinflusst ist. Erklärtes Ziel der Landesregierung ist es, allen Kindern und Jugendlichen in M-V die gleichen Chancen zu ermöglichen, unabhängig vom Geschlecht, der kulturellen Zugehörigkeit oder der sozialen Herkunft. Damit dies gelingt, müssen gleiche Startbedingungen und Aufstiegschancen geschaffen werden. Dazu zählt eine gute Bildung von Anfang, etwa durch die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Kita-Plätzen, eine Ganztagsbetreuung und die Bereitstellung von Unterstützungs- und Beratungsangeboten für Kinder, Jugendliche und Familien. Eine besondere Herausforderung sieht die Landesregierung in der Integration geflüchteter Kinder und Jugendlicher bzw. von Kindern und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte in unsere Gesellschaft. Hierzu bedarf es eines möglichst frühzeitigen Zugangs zu frühkindlicher und schulischer Bildung sowie der Unterbreitung einer ausreichenden Anzahl an Sprachangeboten und Sprachkursen.

b) Jugend- und Schulsozialarbeit

In M-V ist nach wie vor eine Vielzahl von jungen Menschen mit besonderen Herausforderungen aufgrund von erheblichen sozialen Problemen, aufgrund der Folgen aktueller Krisen, sowie von individuellen Beeinträchtigungen konfrontiert. Nicht selten sind damit sowohl mangelnde Schulerfolge als auch ungenügende gesellschaftliche Teilhabe und infolgedessen erschwerte Zugänge zu Ausbildung und Beschäftigung verbunden. Um deren soziale Exklusion zu verhindern, werden insbesondere diese jungen Menschen beim Zugang zu Bildung, zum Arbeitsmarkt und zur gesellschaftlichen Teilhabe durch Angebote der Jugend- und Schulsozialarbeit sowie weitere (sozial)pädagogische und gesundheitsfördernde Maßnahmen innerhalb und außerhalb der Schule (z.B. Produktionsschulen, Sportangebote) unterstützt.

Schulsozialarbeit ist ein sozialpädagogisches Angebot der Jugendhilfe für alle Schularten auf der Grundlage von Kooperationsverträgen zwischen Jugendhilfe und Schule.

Das Land unterstützt die Landkreise und kreisfreien Städte (LK/kfS) mit dem Ziel, junge Menschen durch das niedrighschwellige und freiwillige Angebot der Schulsozialarbeit in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen, um ihren Schulerfolg zu sichern, Übergänge zu gestalten sowie ihre berufliche und gesellschaftliche Integration zu ermöglichen. Hierbei werden die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen sowie die Bedarfe, Anliegen und Erfahrungen aller Geschlechter im Hinblick auf die individuelle und soziale Entwicklung der jungen Menschen besonders berücksichtigt. Präventive Angebote spielen ebenso eine Rolle wie Interventionen. Die Themen sind ausgerichtet auf die individuellen, Gruppendynamischen, schulischen, beruflichen und gesellschaftlichen Herausforderungen. So spielen in den Projekten und Angeboten auch die Gesundheitsprävention unter anderem mit der Ausrichtung auf Suchtprävention, gesunde Ernährung, Bewegung und mentale Gesundheit neben Themen bezüglich der Berufsorientierung, Kriminalitätsvorbeugung und das soziale Miteinander je nach Bedarf und Präferenz in der jeweiligen Schule bzw. Klasse oder Gruppe eine Rolle.

Gegenüber der letzten ESF-Förderperiode wurde die finanzielle Unterstützung der Landkreise und kreisfreien Städte zur Umsetzung der Schulsozialarbeit durch das Land erhöht. So können Fachkräfte weiterhin mit sozialpädagogischen Angeboten in den Schulen auf die wachsende Zahl der Schülerinnen und Schüler, die sozialpädagogischer Unterstützung bedürfen, reagieren. Diese Notwendigkeit ergibt sich unter anderem aus der fortschreitenden Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Regelschulen, aus der auch ansonsten wachsenden Heterogenität der Schulklassen (z. B. steigender Anteil von Kindern mit nicht-deutscher Herkunftssprache) sowie aus dem Ausbau der Ganztagschulen.

Durch die ESF+-geförderte Schulsozialarbeit an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sollen auch in der Förderperiode der Jahre 2021 bis 2027 die Voraussetzungen für die Schulerfolge der jungen Menschen verbessert werden. Schulsozialarbeit soll einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass am Ende des Schulbesuches ausbildungsreifen jungen Menschen mit einem guten Schulabschluss ein Übergang in Ausbildung, Beruf oder Studium sowie in ein selbstständiges Leben gelingt. Schulsozialarbeit fördert hierzu die individuelle und soziale Entwicklung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen und Verwirklichungschancen von Mädchen und Jungen aller Altersstufen. Sie soll dazu beitragen, soziale und ökonomische Benachteiligungen und individuelle Beeinträchtigungen abzubauen und zukünftigen Benachteiligungen entgegenzuwirken.

Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter unterstützen die jungen Menschen durch Einzelberatung und Gruppenarbeit. Sie beraten die Eltern und die Lehrkräfte in Erziehungsfragen, entwickeln Projekte in Vorbereitung auf ein eigenständiges gelingendes Leben und kooperieren dazu mit anderen Institutionen und Akteurinnen und Akteuren, die für eine positive Entwicklung der jungen Menschen wichtig sind. Analog verhält es sich bei der Durchführung der Jugendsozialarbeit, die auf sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen mit einem erhöhten Unterstützungsbedarf ausgerichtet ist. Mit Hilfe sozialpädagogischer Angebote in Verknüpfung mit schulischen, gesundheitsfördernden, teilhabefördernden, gewaltpräventiven und arbeitsmarktbezogenen Maßnahmen werden diese jungen Menschen unterstützt, sich in Schule, Ausbildung bzw. Beruf zu integrieren und ein eigenständiges Leben zu führen.

Die Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen hat für den ESF in M-V seit jeher eine hervorgehobene Bedeutung. Seinen Niederschlag findet dies vor allem im umfangreichen Mitteleinsatz an den Schulen und beim Übergang von der Schule in die Ausbildung einschließlich der Schul- und Jugendsozialarbeit. In der Förderperiode 2021 bis 2027 des ESF+ werden darüber hinaus neuartige Initiativen zur Bekämpfung der Kinderarmut entfaltet. Sowohl strukturelle Maßnahmen, die am Sozialraum ansetzen, als auch Maßnahmen, die auf spezielle Teilgruppen der von Armut betroffenen Kinder zielen, werden in den nächsten sieben Jahren etabliert.

Zu nennen ist hier die Weiterentwicklung der sozialraumorientierten Schulsozialarbeit. Hierbei handelt es sich um ein zusätzliches Angebot zur allgemeinen Schulsozialarbeit. In den betroffenen Quartieren und Regionen sollen zusätzliche Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter zum Einsatz kommen, deren Fokus darauf gerichtet ist, dass die vorhandenen sozialräumlichen Unterstützungsstrukturen besser greifen. Armutsbetroffene Kinder und ihre Familien sollen so mehr Möglichkeiten erhalten, Freizeit-, Bildungs-, Begegnungs-, Gesundheitsförderungs- und sonstige Unterstützungsangebote zu nutzen. Insbesondere durch den Ausbau der Ganztagschule wird der Lernort Schule stärker zum Lebensort, sodass eine Öffnung der Schule für zusätzliche Unterstützungsangebote unumgänglich ist. Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sind hierbei Teil der Netzwerke und Kooperationen im Quartier und wirken in Zusammenarbeit mit den anderen Akteurinnen und Akteuren auf die Festigung und Weiterentwicklung der Unterstützungsangebote hin.

Die Förderung der sozialraumorientierten Schulsozialarbeit dient insbesondere zur Bekämpfung von Armut und prekären Lebensverhältnissen von Kindern. In Begleitung durch die Fachkräfte der Schulsozialarbeit eruieren die Schülerinnen und Schüler die Potenziale ihrer Sozialräume, um bestehende Unterstützungs- und Netzwerkstrukturen stärker zu berücksichtigen, zu vernetzen und in die Förderung der jungen Menschen sowie ihrer Familien und Lehrkräfte einzubeziehen. Gemeinsam mit den jungen Menschen sollen bestehende außerschulische Potenziale der Beratung und des sozialen Erlebens für die jungen Menschen im Lebens- und Lernort Schule gewonnen werden. Durch die Vernetzung mit den örtlichen Trägern der Jugendhilfe, der Bildungs- und Freizeitangebote und regionalen Partnern in der Wirtschaft und Verwaltung tragen die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter als Mittlerinnen und Mittler dazu bei, den Informationsaustausch verschiedener gesellschaftlicher Bereiche anzuregen, Bildungs- und Förderangebote zu vernetzen, Hemmschwellen gegenüber Institutionen zu überwinden und so individuelle Entwicklungsnachteile und Bildungsbenachteiligungen abzubauen und den jungen Menschen einen gelingenden Einstieg in den weiteren beruflichen und persönlichen Lebensweg zu ermöglichen.

In den ESF+-geförderten Produktionsschulen werden jungen Menschen in schwierigen Lebensverhältnissen und mit multiplen arbeitsmarktlichen Vermittlungshemmnissen neue Wege in die berufliche und soziale Integration eröffnet. Die Produktionsschulen kombinieren ausbildungsvorbereitende, fachpraktische und lebensweltorientierende Bildungsmodulare mit der Arbeit in einem betriebsgleichen Umfeld und sozialpädagogischer Betreuung. Auf diese Weise sollen die jungen Menschen in ihrer Persönlichkeit stabilisiert, Lernblockaden abgebaut und gemeinsam mit ihnen realistische Bildungs- und Lebensperspektiven entwickelt werden. Die Angebote der Produktionsschulen sollen die Ausbildungsreife junger Menschen fördern, sie so auf die Aufnahme

einer Berufsausbildung, bei Bedarf auch auf das Nachholen des Schulabschlusses und auf eine gesellschaftliche Teilhabe vorbereiten.

Junge Menschen, die im klassischen Bildungssystem nicht bestehen können, erhalten in Produktionsschulen eine neue Chance für gelingende Integration in die Berufswelt und die Gesellschaft. Im Rahmen eines ganzheitlichen pädagogischen Förderansatz werden die jungen Menschen in den Produktionsschulen mit ihren persönlich-sozialen Kompetenzen und ihren beruflichen und alltagsbezogenen Fähigkeiten wahrgenommen. Ausgehend von deren Talenten und Begabungen werden hier im Arbeits- und Lernprozess ihre Entwicklungsmöglichkeiten ausgelotet. Sie erhalten die Chance, ihre Potenziale zu entdecken, zu erproben und zu entfalten, um einen Schritt in Richtung berufliche und gesellschaftliche Integration gehen zu können. Hierzu gehören nicht nur die schulischen Leistungen. Vielmehr werden diese jungen Menschen gestärkt und motiviert, ihr Leben selbstständig und eigenverantwortlich meistern zu wollen. In den Produktionsschulen können sie sich mit Unterstützung der Mitarbeitenden Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Zuversicht und Zutrauen erarbeiten, um sich mit eigenen Ideen und Zielen auf den Weg begeben zu können. Hierzu zählen auch Angebote zur Gewaltprävention, zum demokratischen Miteinander, zum Entwickeln von Konfliktlösungsstrategien, zum Nutzen externer Unterstützungsstrukturen, zum Erlernen und Trainieren von Alltagskompetenzen, zum Erarbeiten von Lernstrategien sowie Erlernen von lebensweltbezogenen Bewältigungsstrategien. Die ressourcenorientierte Anleitung durch die Mitarbeitenden beim Erstellen der Produkte, das Ermöglichen von Lernanlässen entlang eines Kundenauftrages sowie das Erleben von Ritualen und Gemeinschaft zeichnen die Produktionsschulen aus. Mit den Produktionsschulen wurden Strukturen geschaffen, die in sinnvoller Ergänzung des etablierten Schul- und Ausbildungssystems für junge Menschen ohne Schulabschluss und mit mehrfachen Vermittlungshemmnissen einen verbesserten Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglichen.

Das Land stellt im Rahmen des ESF+ folgende Mittel zur Förderung der genannten Maßnahmen zur Verfügung:

Produktionsschulen (PS)

- 18,2 Mio. Euro

Schulsozialarbeit (SSA) und sozialraumorientierte SchulsozialarbeitPlus (SSAPlus)

- SSA: 64,2 Mio. Euro
- SSAPlus: 6,25 Mio. Euro
- jeder Euro muss in derselben Höhe von den LK/kfS kofinanziert werden.

Jugendsozialarbeit (JSA)

- Insgesamt regulär 25 Mio. Euro Mittelausstattung, davon 15 Mio. Euro aus Mitteln des ESF+, 10 Mio. Euro Landesmittel. Dazu jeweils einmalig in 2023 und 2024 ein Aufschlag von je 500.000 Euro
- jeder Euro muss in derselben Höhe von den LK/kfS kofinanziert werden.